

SV BERICHTE ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

**SV HOLDING AG, SV GEBÄUDEVERSICHERUNG AG,
SV LEBENSVERSICHERUNG AG**

2016

Zum 31.12.2016 weisen alle Versicherungsgesellschaften der SV Sparkassen-Versicherung eine SCR-Quote aus, die deutlich über den aufsichtsrechtlich geforderten 100 Prozent liegt – und das auch ohne Anwendung von Übergangsregeln.

Im Folgenden wird die Situation der SV Lebensversicherung (SVL) und der SV Gebäudeversicherung (SVG) unter Solvency II näher erläutert. Detailliertere Informationen finden Sie in dem beigefügten "Bericht über die Solvabilität und Finanzlage" der jeweiligen Gesellschaft.

SV Lebensversicherung

Die SCR-Quote der SVL beträgt **409 Prozent**. Dabei finden sowohl Übergangsregeln (Rückstellungstransitional) als auch die Volatilitätsanpassung Anwendung. Ohne Anwendung von Übergangsregeln liegt die Quote bei 152 Prozent.

Das Produktportfolio der SVL wird durch langlaufende Rentenversicherungen mit garantierten Zinszusagen dominiert. Die SVL trägt dadurch – im Wesentlichen über den Sparkassenvertrieb – maßgeblich zur Altersabsicherung der Bevölkerung im Geschäftsgebiet bei. Unter Solvency II führt dieser Sachverhalt zu einer vergleichsweise hohen Zinssensitivität und in der Folge zu einer hohen Volatilität der Quoten im Zeitverlauf.

Daher hat sich die SVL frühzeitig entschieden, von dem Rückstellungstransitional Gebrauch zu machen. Bereits Ende 2015 wurde dessen Anwendung durch die BaFin genehmigt. Seit Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 war jedoch immer auch eine ausreichende Bedeckung ohne Anwendung des Transitionals gewährleistet. Dies gilt insbesondere zum Stichtag 31.12.2016.

Als Reaktion auf das vorherrschende Niedrigzinsumfeld hat die SVL bereits 2011 mit IndexGarant ein kapitalmarktnahes und innovatives Produkt eingeführt, das den Kunden die Möglichkeit attraktiver Renditen bietet und sie gleichzeitig vor Verlusten schützt. Im Mai 2017 hat die SVL mit der VermögensPolice Invest auch das Angebot

für risikoorientierte Kunden grundlegend überarbeitet und bietet nun die fondsgebundene Rentenversicherung beispielsweise auch in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETFs) an.

Zum 31.12.2016 wird die SCR-Quote der SVL von dem immanent mit der Kapitalanlage verbundenen Marktrisiko dominiert. Es ist aufgrund des hohen Bestands an festverzinslichen Wertpapieren und der langfristigen Verpflichtungen aus der Versicherungstechnik maßgeblich geprägt von dem Spread- und dem Zinsänderungsrisiko. Zudem trägt das Aktienrisiko aufgrund der hohen Solvenzkapitalanforderungen bedeutend zum Marktrisiko bei.

Das Marktrisiko i.H.v. 2.238 Millionen Euro relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund eines Kapitalanlagevolumens von 21.728 Millionen Euro. Auch der hohe Anteil von festverzinslichen Kapitalanlagen mit einem Investment-Grade-Rating (91,9 Prozent) zeigt, dass das hohe Spreadrisiko volumengetrieben und keine Folge einer übermäßigen Risikoexposition ist.

SV Gebäudeversicherung

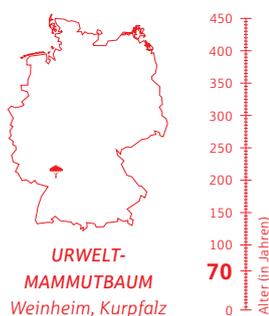
Die SCR-Quote der SVG beträgt **257 Prozent**.

Die SVG ist Deutschlands größter regionaler Gebäudeversicherer. In Verbindung mit dem sehr hohen Anteil an Elementarschadenversicherungen in unserem Geschäftsgebiet führt dies unter Solvency II zu einem hohen Naturkatastrophenrisiko.

Diesem Risiko begegnet die SVG mit einem umfassenden und wirksamen Rückversicherungsschutz, der regelmäßig überprüft und an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst wird. Dem so reduzierten versicherungstechnischen Risiko steht eine sehr gute Eigenmittelausstattung gegenüber, was sich unter Solvency II in einer komfortablen Überdeckung widerspiegelt.

Das Marktrisiko ist für die SVG hingegen von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere ist die SCR-Quote kaum zinsensitiv und daher im Zeitverlauf weitgehend stabil.

Stuttgart, 19.05.2017



Lebendes Fossil

Lange nur als Fossil aus der Kreidezeit bekannt war *Metasequoia glyptostroboides*, der Urweltmammutbaum. Erst 1941 entdeckte man in China in einer nahezu unzugänglichen Bergregion lebende Exemplare. In den Jahren danach wurden einige Samen an Botanische Gärten in Europa abgegeben, so auch an den Hermannshof in Weinheim. Der Baum dort ist also erst gut 70 Jahre alt, gehört aber zu den ältesten *Metasequoia* in Europa. Die weichen, hellgrünen Nadeln verfärben sich im Herbst kupferrot und werden abgeworfen.

INHALT

SV BERICHTE ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

04

SV Holding AG

85

SV Gebäudeversicherung AG

174

SV Lebensversicherung AG



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

2016

SV SparkassenVersicherung Holding AG

INHALT

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3. Anlageergebnis.....	10
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeit	10
A.5. Sonstige Angaben	10
B. Governance-System.....	11
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	11
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit	16
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko und Solvabilitätsbeurteilung.....	19
B.4. Internes Kontrollsystem	22
B.5. Funktion der Internen Revision	25
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	26
B.7. Outsourcing	27
B.8. Sonstige Angaben	28
C. Risikoprofil	30
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	31
C.2. Marktrisiko	32
C.3. Kreditrisiko.....	33
C.4. Liquiditätsrisiko	33
C.5. Operationelles Risiko	34
C.6. Andere wesentliche Risikokategorien.....	35
C.7. Sonstige Angaben	35
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	36
D.1. Vermögenswerte	36
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	42
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten.....	52
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	55
D.5. Sonstige Angaben	56
E. Kapitalmanagement	57
E.1. Eigenmittel.....	57

E.2. Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung.....	60
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	61
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	61
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderungen.....	61
E.6. Sonstige Angaben	61
Abkürzungsverzeichnis.....	63
Anhang I	65
Anhang II	68

ZUSAMMENFASSUNG

Hauptgegenstand der SV Sparkassenversicherung Holding AG (SVH) ist neben dem Betrieb der **Rückversicherung**, die **Leitung der Versicherungsgruppe** der Sparkassenorganisationen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Die SVH unterliegt keiner räumlichen Beschränkung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die Geschäftsorganisation der SVH gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäftes sowie die Leitung der Versicherungsgruppe. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, URCF und die Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet.

Des Weiteren ist in der SVH ein Risikomanagementsystem implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVH erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen.

Für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird die Standardformel ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischer Parameter verwendet. Der Großteil des SCR entfällt zum Großteil auf das Marktrisiko. Wesentlicher Treiber hierfür sind die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften SVL und SVG, die dem Aktienrisiko und damit dem Marktrisiko unterliegen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von **marktkonformen Bewertungsmethoden** unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe aus **Best Estimates** (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer **Risikomarge**.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen. Aufgrund des fortgeschrittenen Erstellungsprozesses der Meldung zum 31. Dezember 2016 ist die Umsetzung des BaFin-Merkblattes vom 29. März 2017 überwiegend noch nicht erfolgt.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVH erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen resultieren im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG. Nach HGB werden diese mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nach Solvency II werden gemäß Art. 13 DVO Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, hingegen mit dem angepassten Equity-Wert in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVH angesetzt.

Die verfügbaren und **anrechenbaren Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) betragen zum Stichtag 4.751.108,0 Tsd. Euro.

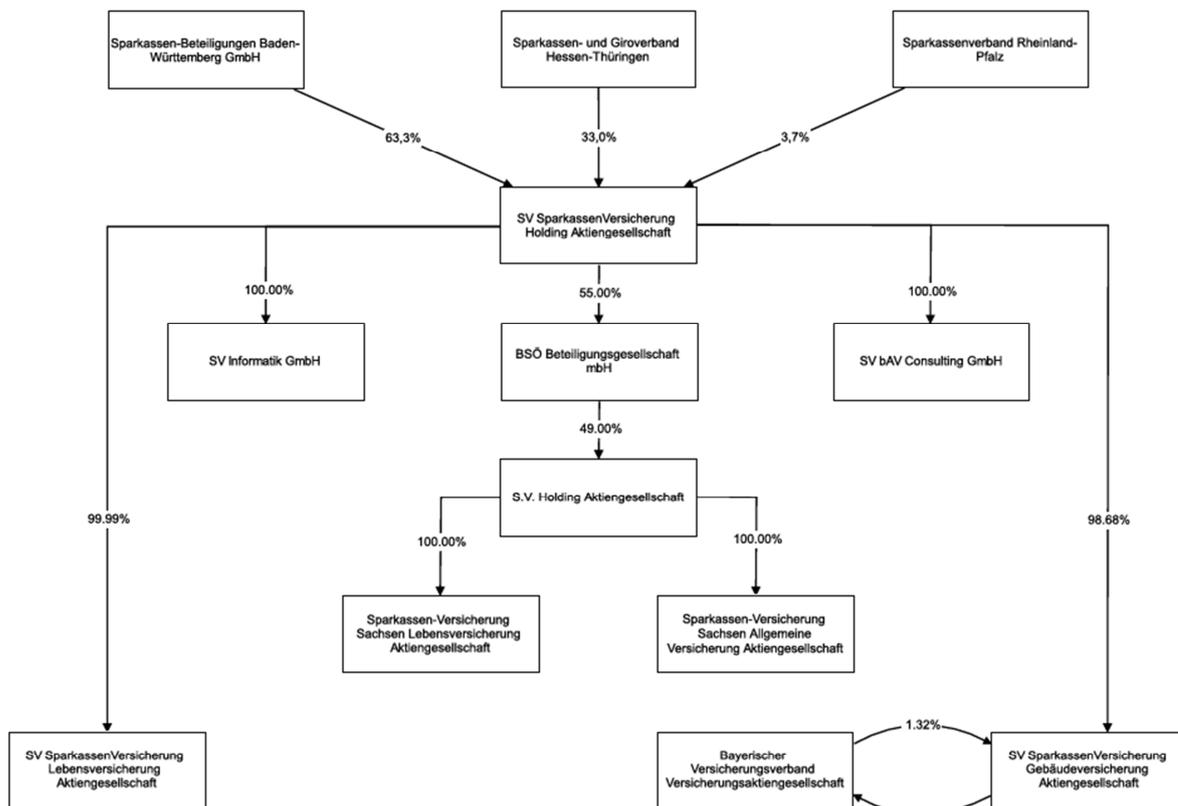
Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVH sämtliche Anforderungen des Solvency II-Regelwerks. Das **SCR**, welches anhand der Standardformel ermittelt wurde, betrug zum Stichtag 1.151.613,3 Tsd. Euro. Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 412,6 %. Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital zu 63,3 % von der Sparkassen Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit Sitz Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, zu 33,0 % vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen mit Sitz in der Alte Rothofstraße 8-10, 60313 Frankfurt/Main und zu 3,7 % vom Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz mit Sitz Im Wald 1, 55257 Budenheim gehalten werden. Hauptgegenstand der Gesellschaft ist neben dem Betrieb der Rückversicherung die Leitung der Versicherungsgruppe der Sparkassenorganisationen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Das Versicherungsangebot der Sparkassenorganisationen wird im SV Konzern gebündelt, welcher im Wesentlichen der SV Gruppe entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG), die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weiteren Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung wird im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVH ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die für die SVH zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVH, mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Informatik GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV bAV Consulting GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	Deutschland	strategisch	99,99%
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	Deutschland	strategisch	98,68%
SV Grundstücksverwaltungs-GmbH	Deutschland	strategisch	94,19%
BSÖ Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	55,00%
Beteiligungen			
PATRIZIA Selfstorage I	Deutschland	nicht strategisch	22,68%

Für das von der SVH betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche relevant:

Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen

- LoB 14: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 16: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 17: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 21: Kredit- und Kautionsversicherung
- LoB 24: Verschiedene finanzielle Verluste

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 17) sowie Teilen des Allgemeinen Unfall-Geschäftes (LoB 14) wird zurzeit kein Neugeschäft gezeichnet. Diese Geschäftsfelder laufen seit 2009 bzw. 2010 aus.

Für die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung (LoB 13), Arbeitsunfallversicherung (LoB 15), Rechtsschutzversicherung (LoB 22) sowie Beistandsversicherung (LoB 23) übernimmt die SVH kein Rückversicherungsgeschäft.

Lebensrückversicherungsverpflichtungen

- LoB 35: Krankenrückversicherung
- LoB 36: Lebensrückversicherung

In LoB 35 ist die übernommene Rückversicherung von Renten aus Unfallverpflichtungen, in LoB 36 ist die übernommene Rückversicherung von Renten aus Haftpflichtverpflichtungen sowie die übernommene Rückversicherung von Lebensversicherungsgeschäft enthalten.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVH nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenem Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden, die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte, gemäß Solvency II den für die SVH relevanten LoBs zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnische Geschäft der SVH wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses dar auf LoB-Ebene dar:

01.01.2016 - 31.12.2016		Verdiente Prämien (Netto) in Tsd. €	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto) in Tsd. €	Angefallene Aufwendungen in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 14	Berufsunfähigkeitsversicherung	-7,7	-0,5	-0,6	-6,5
LoB 16	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	555,2	731,1	119,8	-295,7
LoB 17	Sonstige Kraftfahrtversicherung	0,0	0,1	0,0	-0,1
LoB 18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	99,4	466,6	68,9	-436,1
LoB 19	Feuer- und andere Sachversicherungen	14.908,5	8.329,0	4.362,6	2.216,9
LoB 20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	1.109,9	492,8	369,3	247,8
LoB 21	Kredit- und Kautionsversicherung	16.534,2	3.318,7	11.240,1	1.975,5
LoB 24	Verschiedene finanzielle Verluste	238,8	-92,9	54,4	277,3
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 35	Krankenrückversicherung	0,0	104,8	0,0	-104,8
LoB 36	Lebensrückversicherung	12.387,8	3.553,0	7.796,8	1.038,0
Sonstige Erträge					156,8
Sonstige Aufwendungen					301,8
Gesamt		45.826,1	16.902,6	24.011,3	4.767,2

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 4.767,2 Tsd. Euro nach Veränderung der Schwankungsrückstellung. Darin enthalten ist der technische Zinsertrag i. H. v. 0,2 Mio. Euro, welcher bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II.II) nicht berücksichtigt wird.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgende Tabelle enthält eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVH im Berichtszeitraum.

01.01.2016 - 31.12.2016	Erträge in Tsd. €	Aufwendungen (vor Kosten) in Tsd. €	Ergebnis vor Kosten in Tsd. €	Allgemeine Kosten in Tsd. €	Ergebnis nach Kosten in Tsd. €
Vermögenswerkklasse					
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	81.700,4	0,0	81.700,4		
Staatsanleihen	5.797,5	0,0	5.797,5		
Unternehmensanleihen	6.937,4	0,0	6.937,4		
Strukturierte Schuldtitel	372,0	0,0	372,0		
Organismen für gemeinsame Anlagen	730,9	10,5	720,4		
Gesamt	95.538,2	10,5	95.527,7	811,9	94.715,8

Die Erträge resultieren größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen (95.912,3 Tsd. Euro), sowie Abgangsgewinnen aus Veräußerungen (1.099,1 Tsd. Euro).

Die Aufwendungen resultieren zu 93 % aus Abschreibungen, hauptsächlich aus Abschreibungen auf Investmentfonds.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVH direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtsjahr befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVH.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEIT

Die SVH hat im Berichtsjahr als Leasinggeber keine Leasingverträge abgeschlossen.

Das übrige Ergebnis i. H. v. -5.171,7 Tsd. Euro und umfasst im Wesentlichen Provisionen sowie Dienstleistungsverrechnungen. Darüber hinaus sind Zinsaufwände aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen i. H. v. 13.864 Tsd. Euro enthalten.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVH setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Konzernsteuerung, Unternehmensplanung / Controlling, Personal, Recht / Vorstandssekretariat/Kommunikation, Risikomanagement / Compliance, Revision, Betriebsorganisation	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/Produkte/ Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen / Gewerbe, Industrie / Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb / Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz / Steuerung, Vertrieb Sparkassen / Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen / Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVH hat 20 Aufsichtsratsmitglieder und setzt sich paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Anteilseignern zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratsitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss, den Personalausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses ist gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG i. V. m. § 31 Abs. 3 MitbestG verpflichtend. Dieser vermittelt, wenn die Besetzung der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat nicht mit einer 2/3 Mehrheit zustande kommt. Der Vermittlungsausschuss hat bei der SVH noch nie getagt.

Der Personalausschuss befasst sich mit allen Themen, die mit der Vorstandsbestellung sowie mit den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder zusammenhängen. Der Personalausschuss tagt je nach Bedarf bis zu vier Mal im Jahr.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns vor. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Die SVH macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVH sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVH derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVH eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVH und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems.

Weiterhin wird durch das Zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses,
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen,
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen,
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVH im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte,
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist seit dem 1. Januar 2016 in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Organisationseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVH der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand u. a. durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVH wird in einer unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung *Komposit Grundsatz/Produkte/Technik* wahrgenommen. Die Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II wird durch die Hauptabteilung Rückversicherung vorgenommen. Da das übernommene Rückversicherungsgeschäft sowohl das Segment Schaden/Unfall als auch das Segment Leben betrifft, greift die VMF der SVH zur Bewertung des Lebensrückversicherungsgeschäftes auf die Expertise der VMF der SVL zurück.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Um der weiter zunehmenden Bedeutung des Risikomanagements und der Compliance-Funktion Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2016 die bisherige Abteilung zentrales Risikomanagement in die Hauptabteilung *Risikomanagement und Compliance* umgewandelt. Neben der Organisationseinheit Risikomanagement wurde damit eine zentrale Compliance-Funktion in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit geschaffen. Weiterhin wurden die Stellen der Schlüsselfunktionen Interne Revision und VMF unterjährig neu besetzt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgte eine inhaltliche Anpassung bei folgenden Leitlinien:

- Leitlinien zur Geschäftsorganisation
- Leitlinien zu den Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit (Fit & Proper)
- Leitlinien für das Business Continuity Management
- Leitlinien für die Compliance-Funktion
- Leitlinien für das Risikomanagement
- Leitlinien der Informationssicherheit
- Leitlinien für das Beschwerdemanagement

Folgende Leitlinien wurden neu gefasst:

- Investmentrisiko-Leitlinie
- Leitlinie zum Berichtswesen
- Leitlinie für die Rückversicherung

Die neuen und geänderten Leitlinien wurden durch den Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVH für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag - angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L - für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräfte der Ebenen F1, F2 und teilweise F3, sowie besonderer Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernergebnis orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht in der SVH in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung werden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden u. a. das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sog. ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 %

des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVH mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVH haben, in dem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVH besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann.

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVH in der Lage sein, die von der SVH getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz, sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SV stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes – wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe – die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einem anderen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inkl. jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Geschäftsleitermandats beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit Funktionsinhaber voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVH unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVH ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 7a VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVG bzw. SVL bzw. SVH sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper),
- sowie die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVH setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikoringgremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVH unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu

den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVH ein Auskunftsrecht, d. h. ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten grundsätzlich die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVH, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellte Abteilungsleiter, der Generalbevollmächtigte, die Bereichsleiter Firmenkunden und Controlling/Betriebsorganisation, die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting sowie der für die SV Pensionskasse zuständige Gruppenleiter. Darüber hinaus gelten die Compliance-Funktion, der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte sowie der Business Continuity Manager als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikoprüfung findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind der Vorsitzende des Vorstands und der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur die Risikokernteamssitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgt die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVH.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integrativer Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVH umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger – unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin – kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt unter anderem mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur die Risikoerfassung sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikosituation der SVH zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung der strategischen Zielgrößen und Maßnahmenpläne in den einzelnen Strategiefeldern. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung

rung der Risiken sicher zu stellen, werden zusätzlich risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SVH.

Das durch das zentrale Risikomanagement entwickelte unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die SVH ihre wesentlichen Risiken tragen kann, wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial – das vorhandene Kapital zur Bedeckung der bestehenden Risiken – zur Verfügung steht und welcher Anteil davon tatsächlich zur Bedeckung der Risiken verwendet wird (Risikotoleranz). Übersteigt die Risikotoleranz die bestehenden Risiken (Risikokapitalbedarf) der SVH, so ist die Risikotragfähigkeit gewährleistet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit SVH gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises des Risikotragfähigkeitskonzeptes und Limitsystems der SVH sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich das konzernweite Frühwarnsystem sowie die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVH. Hierdurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Die Ergebnisse der Risikorunden werden dem Vorstand monatlich sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVH regelmäßig, d. h. mindestens jährlich, sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen oder externe Faktoren ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und / oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SVH bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig – mindestens jährlich – einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätz-

lich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVH aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVH alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Betriebsorganisation.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen und internationalen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch HGB bzw. IFRS dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVH zuständig. Dies umfasst – jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich – die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den Allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVH, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),

- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVH,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVH sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVH durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt:

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA-Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation / Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Controlling/Unternehmensplanung vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVH eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVH integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).
- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen und -träger, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, d. h. für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVH wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört – auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer – eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie

- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens der SVH) zusammengefasst und im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des IKR-Berichts durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-Hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVH zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVH, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVH und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVH zuständig.

Aufgabe der Internen Revision ist es, dazu beizutragen, die SVH vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung ggü. dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin, werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Internem Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 85 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte oder die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und bloß untergeordnete Ausführungsaktivitäten keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVH ohne diese nicht in der Lage wäre, seine Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen - in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung werden als wichtig einzustufen. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die vier gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist - auch bei den vorgenannten Bereichen - letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive

Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um

Vor jeder Ausgliederung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Dazu liegt eine Ausgliederungs-Checkliste vor, deren Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs koordiniert wird.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind in der Checkliste zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzernerwerb, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVH, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

<u>Funktionsausgliederung</u>	<u>Aufnehmendes Unternehmen</u>	<u>Schlüsselfunktion</u>
VMF	SVG	ja
IT	SVI	-

Bei der Ausgliederung an die SVI handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVH angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen VMF erfolgt durch die SVG und wird durch die SVH nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVH sichergestellt.

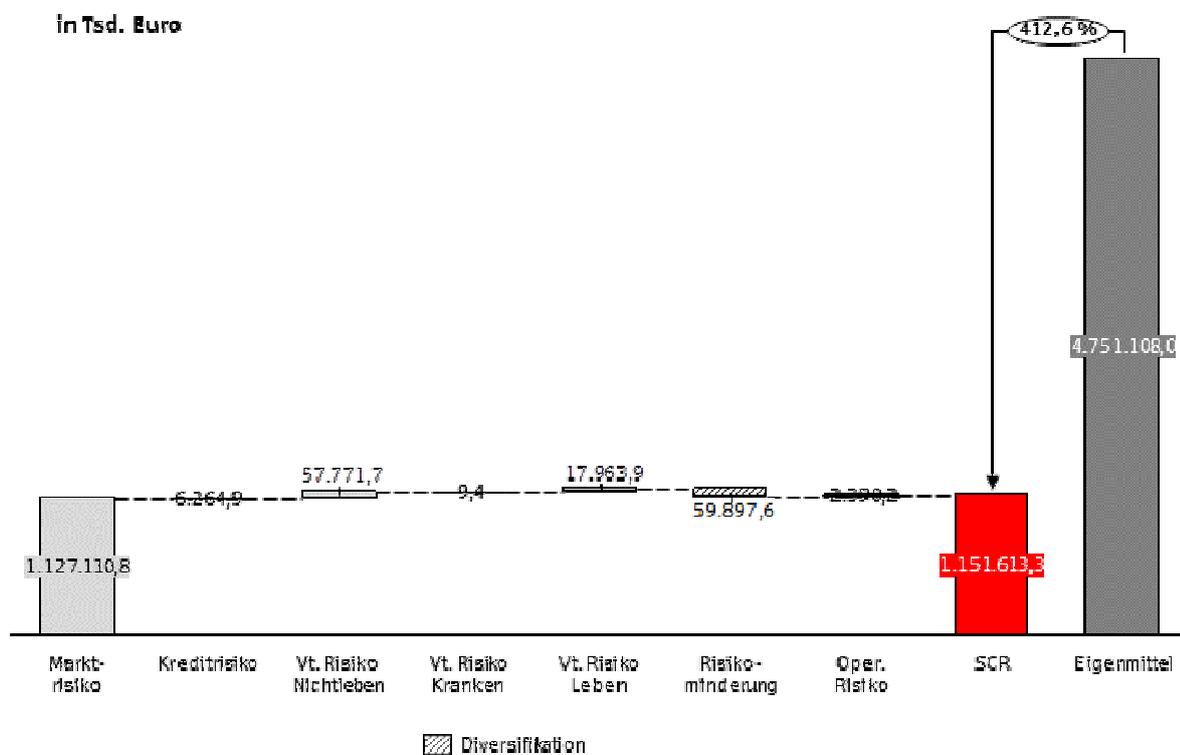
Der Vorstand hat im Jahr 2016 das Governance-System der SVH vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVH und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVH setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko unterteilt. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, entfällt der SCR zum Stichtag zum Großteil auf das Marktrisiko. Wesentlicher Treiber hierfür sind die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften SVL und SVG, die dem Aktienrisiko und damit dem Marktrisiko unterliegen. Die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVH ist daher das Marktrisiko.



Da sich die SCR-Quote der SVH auf einem hohem Niveau befindet und sich gegenüber externen Einflüssen sehr robust zeigt, wurden für die Gesellschaft keine expliziten Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischer Parameter verwendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVH keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass – bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung – der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	57.771,7
Versicherungstechnisches Risiko Leben	17.963,9
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	9,4
Gesamt	75.745,0

In der übernommenen Rückversicherung der SVH dominiert das Konzentrationsrisiko aus Naturkatastrophen. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der passiven Rückversicherung:

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Prämien- und Reserverisiko	10.328,3
Stornorisiko	0,0
Katastrophenrisiko	54.317,5
Naturkatastrophenrisiko	51.139,2
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	18.307,4
Sonstiges Katastrophenrisiko	95,7
Diversifikation	-15.224,8
Diversifikation	-6.874,1
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	57.771,7

Um dem Konzentrationsrisiko entgegenzuwirken, wird das Exposure laufend beobachtet und die maximale Schadenlast nach Rückversicherung auf ein akzeptables Niveau gebracht. Grundlage für die Ausgestaltung des passiven Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen sowie interne Analysen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekt in der obigen Tabelle ausgewiesen ist. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 70.744,6 Tsd. Euro.

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Pandemien ausgelöst wird, und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVH im Wesentlichen aus dem aktiv rückversicherten Lebensversicherungsgeschäft sowie aus den in Rückdeckung genommenen Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen, welche gemäß des aufsichtsrechtlichen Regelwerkes dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet die gleichen Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Krankenversicherungs-Geschäftsbereich zugeordnet werden. Bei der SVH sind dies beispielsweise Unfallversicherungen aus der übernommenen Rückversicherung. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Da die Beteiligung der SVH an den Tochtergesellschaften SVL und SVG im Wesentlichen dem Aktienrisiko unterliegt, stellt dieses bei der SVH das bedeutendste Risiko innerhalb des Marktrisikos dar. Das Marktkonzentrationsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation begrenzt. Da bei der SVH keine zukünftige Überschussbeteiligung besteht, kommt es beim SCR in der Tabelle zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB).

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Zinsänderungsrisiko	22.175,3
Aktienrisiko	1.096.419,0
Immobilienrisiko	1.720,1
Spreadrisiko	23.811,2
Marktkonzentrationsrisiko	0,0
Währungsrisiko	476,0
Diversifikation	-17.490,7
Marktrisiko	1.127.110,8

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird durch die risikoadäquate Steuerung der Versicherungstöchter begrenzt. Einen Aktienbestand hat die SVH aktuell nicht.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren ergeben.

Die SVH identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung eingehalten werden als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Gegenparteiausfallrisiko der SVH im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen zum Stichtag etwa 55 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall von Sichteinlagen bei Kreditinstituten.

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen	6.264,9
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VM, Policen- und Hypothekendarlehen	0,0
Diversifikation	0,0
Kreditrisiko	6.264,9

Das Risiko eines Ausfalls von Sichteinlagen ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVH bei der Auswahl von Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Sichteinlagen in aller Regel nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von den Ratingagenturen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfällt. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVH, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVH ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft, bei Ratingänderungen wird die SVH zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Durch Streuung der Anteile wird auch hier darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern soweit wie möglich vermieden werden.

Da bei der SVH weder Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VM), noch aus dem Forderungsausfall bei Hypotheken- und Policendarlehen existieren, ist das Typ 2 Risiko für die SVH nicht relevant.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden

Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenelementarschadens der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVH wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität – insbesondere bei Eintritt von Großschaden- oder Kumulschadenereignissen – gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Bei der Beurteilung und Steuerung des Liquiditätsrisikos ist neben der Ausgaben- auch die Einnahmenseite zu berücksichtigen. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten, andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVH zum Stichtag 7.502,8 Tsd. Euro.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SV fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt und beträgt zum Stichtag 2.390,2 Tsd. Euro.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das allgemeine Personalrisiko und das Compliance Risiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Beim allgemeinen Personalrisiko ist zwischen Personal-Einsatzrisiken – der großflächige Ausfall von Mitarbeitern, der fehlende Ersatz von Mitarbeitern mit vitaler Bedeutung für die SVH sowie die fehlende Qualifikation der Mitarbeiter – und dem Personal-Steuerungsrisiko aus dem demografischen Wandel zu unterscheiden. Diese Risiken werden durch verschiedene Maßnahmen begrenzt. Hierzu gehören insbesondere die laufende Optimierung von Krisenplänen im Rahmen der Business Continuity Management-Organisation, Nachwuchs- und Übernahmeprogramme, die Förderung der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung, die Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität und des Arbeitgeberimages, der Ausbau des Schul-/Hochschulmarketings und der Ausbau des Gesundheitsmanagements, u. a. zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit insbesondere von älteren Mitarbeitern.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVH eine Compliance-Organisation, bestehend aus dem Compliance-Koordinator, Compliance-Beauftragten und dem Compliance-Komitee, etabliert. Dadurch werden Gesetzgebungsinitiativen auf nationaler und europäischer Ebene laufend

beobachtet, um so frühzeitig Handlungsmöglichkeiten ableiten zu können. Zum 1. Januar 2016 wurde in der SVH zudem eine eigene aufbauorganisatorische Einheit unter der Leitung des Compliance-Koordinators installiert, deren Aufgabe es ist, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKOKATEGORIEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien lassen sich das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko zählen. Wie das Liquidationsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art. Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVH eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVH durch allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVH, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen, vor.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVH bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVH umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2 Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Es werden daher aktive latente Steuern (latentes Steuervermögen) maximal in Höhe der passiven latenten Steuern zuzüglich des geplanten Steueraufwands der nächsten fünf Jahre angesetzt.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,5 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 14,7 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* Netto auszuweisen, d. h. nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Kraftfahrzeuge, Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert. Vorräte werden gemäß Art. 9 DVO analog den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen handelt, werden aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted equity method - AEM) bewertet. Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Art. 75 - 85 SII-RRL bewertet. Im Geschäftsjahr handelte es sich hierbei um die Beteiligungen an der SVL und der SVG.

Tochterunternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen sind, werden bei der SVH aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt entsprechend der Solvency II Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der IFRS-Equity-Methode (IEM) bewertet, wobei gegebenenfalls vorhandene Geschäfts- oder Firmenwerte sowie andere immaterielle Vermögenswerte im Vorfeld in Abzug gebracht werden.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderungen nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung der strategischen Beteiligungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6 Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels Kursverfahren (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) auf Basis von Credit Spreads.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden teilweise über den aktuellen Marktkurs für ähnliche Produkte (QMPS) ermittelt. Liegt der aktuelle Marktkurs nicht vor, wird der beizulegende Zeitwert im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Kursverfahren, Black-76) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.7 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO im Wesentlichen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* aus dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere (Quoted Market Price - QMP). Bei Fehlen eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM) auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt. Vereinzelt kommt bei Fehlen eines aktiven Marktes auch das Ertragswertverfahren (AVM) zum Einsatz.

D.1.1.8 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

D.1.1.9 Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.10 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.11 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen)

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.12 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.13 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVH gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Latente Steueransprüche	165.326,1	0,0	165.326,1
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	2.761,0	2.696,6	64,4
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	5.447.901,7	1.525.670,8	3.922.231,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	4.829.566,3	945.362,4	3.884.203,9
Anleihen	541.108,6	502.991,9	38.116,7
Staatsanleihen	237.049,3	215.512,6	21.536,7
Unternehmensanleihen	293.108,3	277.289,0	15.819,3
Strukturierte Schuldtitel	10.951,0	10.190,3	760,7
Organismen für gemeinsame Anlagen	77.226,9	77.316,5	-89,6
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	7.282,3	2.703,6	4.578,7
Depotforderungen	8.112,6	8.112,6	0,0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	23.550,0	23.550,0	0,0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	232.198,2	128.930,3	103.267,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	33.379,5	33.379,5	0,0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	226,0	226,0	0,0
Vermögenswerte insgesamt	5.920.737,5	1.725.269,5	4.195.468,0

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 4.195.468,0 Tsd. Euro und sind mit 3.929.787,9 Tsd. Euro im Wesentlichen auf die gemäß Art. 13 DVO AEM-bewerteten Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG zurückzuführen.

D.1.2.1 Latente Steuerforderungen

Während die latenten Steueransprüche für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, wird in der Finanzberichterstattung von dem Ansatzwahlrecht gemäß § 274 Abs. 2 HGB nicht Gebrauch gemacht. Es kommt im Geschäftsjahr zu einer Ansatzdifferenz von 165.326,1 Tsd. Euro.

D.1.2.2 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte

Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Sachanlagen nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für Sachanlagen auf 64,4 Tsd. Euro.

D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Mit 3.929.787,9 Tsd. Euro resultiert die Differenz im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Versicherungstochterunternehmen SVG und SVL. Nach HGB belaufen sich die Beteiligungsbuchwerte auf 746.687,7 Tsd. Euro (SVG) bzw. 153.521,9 Tsd. Euro (SVL). Gemäß Art. 13 DVO

werden Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, hingegen nach Solvency II mit dem angepassten Equity-Wert (AEM) i. H. v. 1.833.573,5 Tsd. Euro (SVG) bzw. 2.996.423,9 Tsd. Euro (SVL) in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Ein gegenläufiger Effekt tritt bei der SVI ein. Nach HGB beläuft sich deren Beteiligungsbuchwert auf 14.236 Tsd. Euro, während für Solvency II ein gemäß Art. 13 DVO ermittelter IFRS-Equity-Wert (IEM) i. H. v. -32.933,6 Tsd. Euro angesetzt wird. Dieser negative Ansatz resultiert aus dem Abzug der immateriellen Vermögensgegenstände i. H. v. 24.919,9 Tsd. Euro vom anteiligen Eigenkapital nach IFRS.

Für die übrigen Beteiligungen werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 1.585,7 Tsd. Euro offen ausgewiesen.

D.1.2.4 Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 23.610,4 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 14.126,7 Tsd. Euro.

Der Bestand der Ausleihungen an verbundene Unternehmen umfasst ausschließlich ein Nachrangdarlehen an die SVL sowie ein Darlehen an die ecosenergy KG und wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 379,6 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.5 Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigen beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von stillen Lasten i. H. v. -89,6 Tsd. Euro.

D.1.2.6 Forderungen (Handel nicht Versicherung)

Im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB ist eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 104.546,8 Tsd. Euro.

Daneben kommt es aufgrund der unterschiedlichen Höhe der gruppeninternen Dienstleistungsverrechnungen nach HGB und IFRS zu Differenzen zwischen Solvency II und lokaler Finanzberichterstattung in den sonstigen Forderungen i. H. v. 40.660,3 Tsd. Euro, da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert.

Weiterhin resultieren -41.939,1 Tsd. Euro aus der unterschiedlichen Bilanzierung von Dividendenforderungen gegenüber der SVG. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt Brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der wesentlichen LoBs sowie insgesamt dar:

31.12.2016	Best Estimate in Tsd. €	Risikomarge in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen			
LoB 14 Berufsunfähigkeitsversicherung	-16,7	0,4	-16,3
LoB 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	8.264,2	1.220,2	9.484,4
LoB 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung	0,3	0,1	0,5
LoB 18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	2.230,6	2.842,5	5.073,0
LoB 19 Feuer- und andere Sachversicherung	523,4	356,8	880,2
LoB 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	3.759,3	305,0	4.064,4
LoB 21 Kredit- und Kautionsversicherung	14.191,2	1.615,1	15.806,3
LoB 24 Verschiedene finanzielle Verluste	-146,2	8,1	-138,2
Lebensrückversicherungsverpflichtungen			
LoB 35 Krankenrückversicherung	1,0	0,0	1,0
LoB 36 Lebensrückversicherung	7.898,4	1.197,7	9.096,1
Gesamt	36.705,5	7.545,9	44.251,4

D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäftes.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen:

Schadenrückstellungen

Der Brutto-Best Estimate der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits eingetretene Versicherungsfälle zuzüglich entsprechender Rückstellungen für externe Schadenregulierungskosten) des übernommenen Rückversicherungsgeschäftes wird je Geschäftsbereich für die Anfalljahre ab 2004 als Cashflow-Projektion bestimmt. Die Ermittlung erfolgt im Wesentlichen anhand des Chain-Ladder Verfahrens auf Basis der Abwicklungsdreiecke der Aufwände, jeweils inklusive der externen Schadenregulierungskosten. Bei Bedarf oder zu Vergleichszwecken werden das anfalljahrunabhängige Schadenquotenzuwachungsverfahren (AUSQZ-Verfahren), das Bornhuetter-Ferguson- sowie das Cape Cod-Verfahren herangezogen. Interne Schadenregulierungskosten sind momentan vereinfachend nicht berücksichtigt. Zur Verbesserung der Schätzung und zur besseren Anpassung an die individuelle Situation der SVH werden die aktuariellen Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren (zum Beispiel wegen Portefeuille-Austritt oder der Umstellung von phasenverschobener auf phasengleiche Bilanzierung der Rückversicherung), Berücksichtigung von Trends, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichte risikofreie Zinsstrukturkurve.

Für die LoBs 17, 18 und 24 wird der HGB-Wert als Näherungswert angesetzt, da die zur Verfügung stehenden Daten bzw. die Datenqualität für eine sinnvolle Best Estimate-Ermittlung nicht ausreichend sind.

Zum Stichtag konnten Clean-Cut-Verträge erstmalig separiert werden, dadurch ist eine Gegenüberstellung der berechneten Best Estimates mit den entsprechenden HGB-Werten möglich.

Die Anfalljahre bis einschließlich 2003 werden bei der Best Estimate-Ermittlung ebenfalls mit dem entsprechenden Wert der jeweiligen diskontierten HGB-Reserve angesetzt.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich während der Abwicklungsdauer der Prämienrückstellung, wobei sich diese als Summe aus den prognostizierten Schaden- und Kostenquoten ergibt.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt.

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA zur Verfügung gestellten risikofreien Zinsstrukturkurve.

Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt getrennt nach LoB und Anfalljahr.

Lebensrückversicherungsverpflichtungen

Da die SVH als Zessionar Risikoträger zweiter Ordnung ist und im Allgemeinen nicht über die entsprechenden Rechnungsgrundlagen zur Best Estimate-Ermittlung verfügt, werden als Best Estimate vereinfachend die entsprechenden HGB-Werte angesetzt.

D.2.1.2 Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt das Kapital wider, welches die übernehmenden Versicherungsunternehmen zusätzlich fordern würden, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt über einen Cost-of-Capital-Ansatz. Basis sind alle Solvenzkapitalanforderungen, welche mit der Übertragung des Bestands auf das andere Versicherungsunternehmen übergehen. Dies sind alle versicherungstechnischen Risiken Leben, Nicht-Leben und Kranken, das Rückversicherungsausfallrisiko und das operationelle Risiko. Das unvermeidbare Marktrisiko wird gemäß Art. 38 Abs. 1 (h) DVO auf Null gesetzt, da bei geeignetem Matching und sicheren Anlagen das Marktrisiko weitestgehend vermieden werden kann. Im Übertragungsszenario soll angenommen werden, dass der Gesamtbestand und nicht nur Teilsegmente übertragen werden. Daher werden alle Geschäftsbereiche aus Leben, Nicht-Leben

und Kranken gemeinsam betrachtet und als Resultat alle sich so ergebenden Diversifikationseffekte in der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Da die Risikomarge je Geschäftsbereich berechnet und ausgewiesen werden soll, wird der Beitrag eines jeden Geschäftsbereichs zur gesamten Solvenzkapitalanforderung ermittelt und anschließend bis zum Auslaufen des Bestandes des einzelnen Geschäftsbereichs in die Zukunft projiziert.

Da sich die Projektion als sehr komplex gestaltet, wird hierzu gemäß Methode 2 der Hierarchie zur Ermittlung der zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen (Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE) vorgegangen. Die Projektion beruht auf der Annahme, dass die künftigen Solvenzkapitalanforderungen proportional zu den versicherungstechnischen Best-Estimate-Nettorückstellungen für das betreffende Jahr sind. Dabei wird die zukünftige Solvenzkapitalanforderung für die versicherungstechnischen Risiken auf LoB-Ebene ermittelt und projiziert. Das Rückversicherungsausfallrisiko und das operationelle Risiko sind LoB-übergreifend und werden daher anhand der Entwicklung der Summe aller Best-Estimate-Nettorückstellungen fortgeschrieben. Die Risiken aus allen o.g. Risikomodulen werden – unter Berücksichtigung der im Standardansatz vorgegebenen Korrelationen – je Projektionsjahr zu einer Solvenzkapitalanforderung zusammengefasst. Anschließend erfolgt die Diskontierung mit der vorgegebenen risikolosen Zinsstrukturkurve und über die Multiplikation des resultierenden Vektors von zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen, mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % ergeben sich die Kosten für die Bereitstellung des Eigenkapitals je Jahr. Da die Risikomarge je LoB ausgewiesen werden muss, wird sie letztlich noch proportional zum Barwert der zukünftigen versicherungstechnischen Solvenzkapitalanforderungen wieder auf die einzelnen LoBs aufgeteilt.

D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung

Schadenrückstellungen

Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft

Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus. Bei Strukturbrüchen in der Reservepolitik oder Bestandszusammensetzung sind manuelle Eingriffe in die Daten notwendig.

Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren/Schadenquoten-Zuwächse

Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

Inflation

Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate wurden ggf. durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

Fremdwährungen

Fremdwährungen spielen im Bestand der SVH eine untergeordnete Rolle. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Kosten für Kapitalanlage

Die Kosten für Kapitalanlage wurden erstmalig in den Best Estimates der jeweiligen LoB berücksichtigt. Die Größenordnung der Kosten für Kapitalanlage wird gleichbleibend wie im Jahr 2016 unterstellt.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Plan-Größen ein:

Combined Ratio

Es wird angenommen, dass die Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für das Berichtsjahr auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Berichtsjahr keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.

Kostenabzug

Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 92,5 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.

Diskontierung

Die Combined Ratio wirkt auf den Barwert der künftigen Prämien inkl. Beitragsüberträge, d. h. eine Berücksichtigung des Zeitwerts der Prämien findet statt. Die Combined Ratio selbst wird nicht diskontiert. Eine Diskontierung des Zeitwerts des Best Estimates der Prämien führt bei positiven Zinsen zu einer Reduktion des ermittelten Best Estimates und somit zu geringeren Prämienrückstellungen. Negative Zinsen haben einen gegenläufigen Effekt und führen zu höheren Prämienrückstellungen. Ohne Diskontierung sind die Prämienrückstellungen, bei positiven Zinsen, daher höher. Der Verzicht auf Diskontierung in der Combined Ratio kann dann als konservative Näherung betrachtet werden. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kommt es am kurzen Laufzeitende zu negativen Zinsen, was in den LoBs 18, 24, 35 und 36 zu einer Aufzinsung führt. Insgesamt kann die Auswirkung von einer Diskontierung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und ggf. in der Zukunft angepasst.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Schadenrückstellung

Für die LoBs 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung), 16 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 20 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) und 19 (Feuer- und andere Sachversicherungen) wurde auf Basis der Daten des Beobachtungszeitraums eine Bewertung mittels der Software ResQ durchgeführt.

Diese Software weist u. a. einen sogenannten Schätzfehler nach Mack aus. Aus diesem Schätzfehler kann anschließend mit Hilfe einer Verteilungsanpassung ein Sicherheitsniveau abgeleitet werden. Da aktuell jedoch der Großteil der Reserven mit dem HGB-Wert bewertet wird, sind diese Werte nicht aussagekräftig. In den langabwickelnden LoBs 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung), 16 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 20 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) und 18 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) ist der Betrachtungshorizont (Anfalljahre 2004 bis 2014) zu kurz um belastbare Aussagen zu treffen. Der Grad der Unsicherheit ist daher aktuell nicht quantitativ messbar.

Zudem können Schätzfehler aus folgenden Punkten entstehen:

- Datenfehler können auf vielfältige Weise in die Berechnungen einfließen. Möglich sind Falschzuordnungen der Geschäftsbereiche aufgrund fehlerhafter Eingabe der Sparte gemäß BerVersV, eine fehlerhafte Zuordnung der Anfalljahre sowie negative Schadenzahlungen aufgrund interner Schätzverfahren im Rahmen der Umstellung auf die phasengleichen Bilanzierung.
- Durch die Umstellung auf phasengleiche Bilanzierung im Jahr 2011 sind die Abwicklungsjahre 2010 und 2011 zusammengefasst worden. Zuvor wurde ab 2005 im jeweiligen Geschäftsjahr immer das vorherige Abwicklungsjahr vollständig berücksichtigt. Dadurch kann es in den Schadendreiecken zu unplausiblen Abwicklungsfaktoren kommen, die durch Elimination nicht geeignet berücksichtigt werden.
- Die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bereit gestellten Daten können in Einzelfällen (Meldung einzelner Zedenten) grundsätzlich unsicherheitsbehaftet sein.

Prämienrückstellung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Prämienrückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- In der LoB 21 (Kredit- und Kautionsversicherung) sind die Rückversicherungsvertragskonditionen (sowohl Zessionsanteile als auch Provisionen) abhängig vom eingebrachten Originalgeschäft, die Konditionen werden jährlich angepasst. Somit ist eine valide Schätzung der Planprämien und folglich der Prämienrückstellungen nur eingeschränkt möglich.
- Insbesondere in elementarschadenexponierten Geschäftsbereichen wie LoB 18 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) und LoB 19 (Feuer- und andere Sachversicherungen) könnte sich die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio nach einem Massenelementarereignis ändern.
- Im Niedrigzinsumfeld führt eine Diskontierung der Zahlungsströme auf Jahresbasis nur zu unwesentlich anderen Werten im Vergleich zu anderen Methoden. Mit steigenden Zinsen erhöht die ungenaue Diskontierung das Risiko, die Prämienrückstellung falsch zu bewerten.

Risikomarge

Unsicherheiten bei der Berechnung der Risikomarge können aus folgenden Quellen entstehen:

- Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Rentenzahlung und Tod des Versicherungsnehmers ist das Ende der Rentenzahlung ungewiss. Dies führt dazu, dass auch noch zu einem sehr späten Zeitpunkt Risikokapital für diese Renten vorhanden sein muss. Durch das Ausrollen des SCR über das Pattern des Best Estimate der Schadenrückstellungen wird diesen sehr späten Jahren aber unzureichendes Risikokapital aufgrund noch nicht erkannter Rentenfälle zugeordnet. Dieser Sachverhalt kann zu einer Verzerrung der Risikomarge führen.
- Das Risikokapital wird mit Hilfe eines geeigneten Zahlungsprojektionspattern auf Basis des Best Estimates auf die Zeitachse gelegt und diskontiert, um daraus die Risikomarge (mit Kapitalkostensatz) zu ermitteln. Das Pattern des Best Estimates ist aber unter Umständen kein gutes Maß für die Höhe des SCR im Zeitverlauf.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	24.433,8	27.403,4	-2.969,5
davon Bewertungsmethodik	24.728,9	27.403,4	-2.674,5
davon Diskontierung	-295,1	0,0	-295,1
Prämienrückstellungen	4.372,3	26.462,4	-22.090,1
davon aus zukünftigen Prämien	-7.502,8	0,0	-7.502,8
zukünftige Prämieinnahmen	-54.692,7	0,0	-54.692,7
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	47.189,9	0,0	47.189,9
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	11.875,1	26.462,4	-14.587,2
Beitragsüberträge	63.852,1	26.462,4	37.389,8
erwarteter Gewinn	-51.977,0	0,0	-51.977,0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen	3.094,9	3.090,2	4,7
davon Bewertungsmethodik	3.090,2	3.090,2	0,0
davon Diskontierung	4,7	0,0	4,7
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)	4.804,4	4.790,0	14,4
davon Bewertungsmethodik	4.797,2	4.790,0	7,2
davon Diskontierung	7,3	0,0	7,3
Risikomarge	7.546,0	0,0	7.546,0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0,0	26.682,7	-26.682,7
Gesamt	44.251,4	88.428,7	-44.177,3

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

D.2.3.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke zum einen aufgrund der Bewertungsmethodik um 2.675,5 Tsd. Euro sowie zum anderen um 295,1 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung sind.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen und Mehrjahresverträgen zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 47.189,9 Tsd. Euro für Schadenfälle stehen erwartete Prämien von 54.692,7 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein künftiger Gewinn von 7.502,8 Tsd. Euro angesetzt wird.

Schäden aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der Beitragsüberträge erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den Beitragsüberträgen auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung nach HGB erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessene Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Drohverlustrückstellung bzw. Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

D.2.3.2 Risikomarge

Der Risikomarge, die das Kapital widerspiegelt, welches dem übernehmenden Versicherungsunternehmen für die Übernahme der Risiken zusätzlich gezahlt werden müsste, steht in der Finanzberichterstattung nach HGB keine separate Rückstellung gegenüber.

D.2.3.3 Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt den Best Estimate der Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um den erwarteten Ausfall der Gegenparteien sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen nach Adjustierung dar:

31.12.2016		Brutto in Tsd. €	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung in Tsd. €	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung in Tsd. €	Netto in Tsd. €
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 14	Berufsunfähigkeitsversicherung	-16,3	5,5	5,5	-21,8
LoB 16	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	9.484,4	4.147,7	4.143,5	5.340,9
LoB 17	Sonstige Kraftfahrtversicherung	0,5	0,3	0,3	0,2
LoB 18	See-, Luftfahrt und Transportversicherung	5.073,0	2,9	2,9	5.070,2
LoB 19	Feuer- und andere Sachversicherung	880,2	1.095,3	1.095,2	-214,9
LoB 20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.064,4	2.074,8	2.072,3	1.992,1
LoB 21	Kredit- und Kautionsversicherung	15.806,3	0,0	0,0	15.806,3
LoB 24	Verschiedene finanzielle Verluste	-138,2	-37,9	-37,9	-100,2
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 35	Krankenrückversicherung	1,0	0,7	0,7	0,2
LoB 36	Lebensrückversicherung	9.096,1	-0,1	-0,1	9.096,2
Gesamt		44.251,4	7.289,1	7.282,3	36.969,1

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen zu Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1 Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge der passiven Rückversicherung erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den Schadenzahlungen je Geschäftsbereich und Anfalljahr. Dies ist eine tendenziell vorsichtige Annahme, da Großschäden meist eine längere Abwicklungsdauer haben als die übrigen Schäden und diese Großschäden bei nicht-proportionaler Rückversicherung zu einem höheren Anteil rückversichert sind als Basisschäden. Die Netto-Reserve ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und dem vom Rückversicherer übernommenen Anteil der Reserve.

Analog erfolgt auch die Ermittlung der Netto-Kosten, indem der Quotient aus den im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB von den Rückversicherern erstatteten Kosten und den insgesamt bezahlten Kosten ermittelt und auf den Best Estimate der Brutto-Kosten angewendet wird.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten auf Basis der Mittelfristplanung der SVH. Diese werden auf die geplanten Beiträge der Geschäftsbereiche angewendet.

D.2.4.2 Lebensrückversicherungsverpflichtungen

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die Lebensrückversicherungsverpflichtungen sowie die HUK-Renten erfolgt analog den Brutto-Best Estimates gemäß den HGB-Rentendeckungsrückstellungen.

D.2.4.3 Anpassung um den erwartenden Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Solvency II Geschäftsbereichs getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schadenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand von verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus folgender Formel:

$$Adj_{CD} = - \max \left(50 \% \times \frac{PD}{1 - PD} \times Dur_{mod} \times BE_{rec}; 0 \right),$$

Adj_{CD} : Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD : Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_{mod} : Modifizierte Duration

BE_{rec} : Einforderbare Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten stimmen mit denen zur Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung und der Schadenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

D.2.4.4 Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des, vor allem in der Niedrigzinsphase, vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen zeitgleich erfolgen.

Zu den Rückversicherungsverträgen gehören insbesondere Retrozessionen der Rückversicherer der öffentlichen Versicherungsgruppe sowie Beteiligungen an deutschen Versicherungspools wie beispielsweise der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG). Weiter ist die SVH im Geschäftsjahr hinsichtlich Terrorrisiken durch Extremus abgesichert.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVH entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

	31.12.2016 in %	01.01.2016 in %
Rechnungszins	1,70	2,40
Gehaltstrend	2,50	2,50
Rententrend	2,00	2,00
Kostentrend für medizinische Versorgung	3,00	3,00

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3 Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4 Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen ermittelt, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Der Ansatz erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

D.3.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich den Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden unter dieser Position Verbindlichkeiten aus Erfüllungsübernahme im Zusammenhang mit der Übertragung der Pensionsverpflichtungen gegenüber der SVG ausgewiesen. Die Bewertung der hieraus resultierenden Verbindlichkeiten entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen)

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt laut Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVH gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	59.494,9	61.261,1	-1.766,2
Rentenzahlungsverpflichtungen	542.765,6	423.669,2	119.096,4
Depotverbindlichkeiten	47,4	47,4	0,0
Latente Steuerschulden	165.326,1	0,0	165.326,1
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	25.379,3	25.379,3	0,0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	307.364,8	80.065,2	227.299,6
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0,0	8.861,6	-8.861,6
Sonstige Verbindlichkeiten	1.100.378,1	599.283,7	501.094,4

D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer – Mitarbeiterbeiträge im Rahmen leistungsorientierter Pensionszusagen* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -1.766,2 Tsd. Euro.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Schuldübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen und in vollständiger Höhe in der SVH zu bilanzieren. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt entsprechend Art. 9 DVO gemäß den Vorgaben von IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* als Verbindlichkeit (siehe Abschnitt D.3.2.4 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)). Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf -227.299,6 Tsd. Euro.

Das Delta aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus der gemäß IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* vorgenommenen Abzinsung auf Basis eines unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 241.849,2 Tsd. Euro.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Deckungsvermögen. Diesen stehen Solvency II entsprechend dem Ausweis nach IAS 19 Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber, welche nicht die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllen und daher als Forderungen

aktiviert werden (siehe Abschnitt D.1.1.11 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)). Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 104.546,8 Tsd. Euro.

D.3.2.3 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, so dass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 165.326,1 Tsd. Euro.

D.3.2.4 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Differenz i. H. v. 227.299,6 Tsd. Euro resultiert ausschließlich aus den Verbindlichkeiten aus Erfüllungsübernahme im Rahmen der Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH.

D.3.2.5 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die Differenz resultiert aus dem Risikozuschlag aus Übertragung der Pensionsverpflichtungen der SVG an die SVH. Während diese nach HGB als Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt und über die voraussichtliche Realisationsdauer des Risikos gleichmäßig verteilt werden, ist ein Ansatz nach Solvency II entsprechend den Vorschriften des IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* wonach nicht zulässig.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt eine Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Solvency II-Bewertungsmethoden:

31.12.2016	QMP in Tsd. €	QMPS in Tsd. €	AEM in Tsd. €	IEM in Tsd. €	AVM in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	2.761,0	2.761,0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0,0	0,0	4.829.997,5	-917,2	486,0	4.829.566,3
Anleihen						
Staatsanleihen	0,0	96.983,0	0,0	0,0	140.066,3	237.049,3
Unternehmensanleihen	0,0	146.904,1	0,0	0,0	146.204,2	293.108,3
Strukturierte Schuldtitle	0,0	0,0	0,0	0,0	10.951,0	10.951,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	74.567,7	0,0	0,0	0,0	2.659,2	77.226,9
Depotforderungen	8.112,6	0,0	0,0	0,0	0,0	8.112,6
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	33.379,5	0,0	0,0	0,0	0,0	33.379,5
Gesamt	116.059,8	243.887,1	4.829.997,5	-917,2	303.127,7	5.492.154,9

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Sonstige erbindlichkeiten verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Dem Management der Eigenmittel liegt das Ziel zu Grunde, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit gewährleistet wird. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Unterjährig verfolgt die SVH dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVH angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet (anrechenbare Eigenmittel) werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, d. h. im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderungen darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCRs betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Betragbestandteile aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCRs nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCRs nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVH hatten diese Limits im Geschäftsjahr keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

31.12.2016	Gesamt in Tsd. €	Tier 1 in Tsd. €	Tier 2 in Tsd. €	Tier 3 in Tsd. €
Grundkapital	228.544,8	228.544,8	0,0	0,0
Emissionsagio auf das Grundkapital	540.505,6	540.505,6	0,0	0,0
Ausgleichssaldo	3.982.057,6	3.982.057,6	0,0	0,0
Basiseigenmittel	4.751.108,0	4.751.108,0	0,0	0,0

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln, befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsre-

gelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVH keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanz- berichterstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	5.447.901,7	1.525.670,8	3.922.231,0
Einforderbare Beträge aus RV	7.282,3	2.703,6	4.578,7
Sonstige Vermögenswerte	465.553,5	196.895,1	268.658,4
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	44.251,4	88.428,7	-44.177,3
Sonstige Verbindlichkeiten	1.100.378,1	599.283,7	501.094,4
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	4.776.108,0	1.037.557,0	3.738.550,9

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG. Nach HGB werden diese mit den fortgeführten Anschaffungskosten i. H. v. 746.687,7 Tsd. Euro bzw. 153.521,9 Tsd. Euro angesetzt. Nach Solvency II werden gemäß Art. 13 DVO Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, hingegen mit dem angepassten Equity-Wert i. H. v. 2.996.423,9 Tsd. Euro bzw. 1.833.573,5 Tsd. Euro in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Bei der Ermittlung des angepassten Equity-Werts werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach § 74 VAG bzw. für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach den §§ 75 - 79 VAG bewertet.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert i. W. aus dem nach Solvency II höheren Ansatz der Pensionsverpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, d. h. die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

Beim **Ausgleichssaldo** handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie den Beträgen aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach HGB und den Solvency II Bewertungsmethoden. Beim Ausgleichssaldo stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird der Ausgleichssaldo gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Vom Ausgleichssaldo ist die vorhersehbare Dividende i. H. v. 25.000 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, im Jahresabschluss beschlossen.

E.2. SOLVENZKAPITAL- UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen

Die SVH berechnet das SCR unter Solvency II ausschließlich anhand der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter und Übergangsmaßnahmen finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVH aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVH besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Der SCR wird bei der SVH im Wesentlichen vom Marktrisiko dominiert (siehe Abschnitt C.2 Marktrisiko)

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Marktrisiko	1.127.110,8
Gegenparteiausfallrisiko	6.264,9
Versicherungstechnisches Risiko Leben	17.963,9
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	9,4
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	57.771,7
Diversifikation	-59.897,6
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0
Basis-SCR	1.149.223,1
Operationelles Risiko	2.390,2
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	0,0
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	0,0
SCR	1.151.613,3

Das MCR beträgt für die SVH zum Stichtag 287.903,3 Tsd. Euro und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

31.12.2016	MCR in Tsd. €
Linearer MCR	7.174.871
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	518.225.983
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	287.903.324
Kombinierter MCR = Min (Max (MCR Untergrenze; Linearer MCR)	287.903.324
Absolute Untergrenze des MCR	3.600.000
MCR	287.903.324

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR betragen 4.751.108,0 Tsd. Euro (siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergaben sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 412,6 % und eine MCR-Quote von 1.650,2 %. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die SCR-Berechnung sind lediglich die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Be-

deutung des Gegenparteiausfallrisikos für das SCR der SVH sind diese Vereinfachungen angemessen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlag oder Auswirkungen von unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVH verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITAL- UND SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 5. Mai 2017

SV SparkassenVersicherung
Holding Aktiengesellschaft

Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl

Dr. Andreas Jahn

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Dr. Thorsten Wittmann

Dr. Klaus Zehner

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted (angepasste) Equity-Methode
AER	Schätzung der Abschlusskostenquote
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AUSQZ	Anfalljahrunabhängige Schadenquotenzuwächse
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BerVersV	Versicherungsberichterstattungs-Verordnung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
LoB	Line of Business
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RV	Rückversicherung

SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SV	SparkassenVersicherung
SVG	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH, Mannheim
SVL	SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
S/U	Schaden/Unfall
Tsd.	Tausend
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VM	Versicherungsvermittler
VN	Versicherungsnehmer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Die folgenden Tabellen stellen die Ansatz- und Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellungen der SVH gemäß Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) je Geschäftsbereich dar:

Solvency II 31.12.2016 in Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 17	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	9,2	8.305,6	0,3	2.212,7	4.658,3	4.164,7	4.709,1	373,9			24.433,8
davon Bewertungsmethodik	9,2	8.510,4	0,3	2.209,3	4.648,8	4.279,9	4.697,5	373,3			24.728,9
davon Diskontierung	-0,1	-204,8	0,0	3,3	9,4	-115,2	11,6	0,6			-295,1
Prämienrückstellungen	-25,9	-41,4	0,0	17,9	-4.134,9	-405,4	9.482,0	-520,1			4.372,3
davon aus zukünftigen Prämien	-28,0	-45,0	0,0	17,9	-4.429,4	-449,4	-2.046,6	-522,3			-7.502,8
zukünftige Prämieinnahmen	-33,6	-528,6	0,0	-114,0	-38.973,2	-1.081,1	-13.247,7	-714,5			-54.692,7
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	5,5	483,6	0,0	131,9	34.543,8	631,7	11.201,1	192,2			47.189,9
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	2,2	3,6	0,0	0,0	294,5	44,0	11.528,6	2,2			11.875,1
Beitragsüberträge	26,4	5,0	0,0	0,0	482,1	166,2	63.147,6	24,9			63.852,1
erwarteter Gewinn	-24,2	-1,4	0,0	0,0	-187,6	-122,2	-51.619,0	-22,6			-51.977,0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									0,9	3.094,0	3.094,9
davon Bewertungsmethodik									1,0	3.089,3	3.090,2
davon Diskontierung									0,0	4,7	4,7
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										4.804,4	4.804,4
davon Bewertungsmethodik										4.797,2	4.797,2
davon Diskontierung										7,3	7,3
Risikomarge	0,4	1.220,2	0,1	2.842,5	356,8	305,0	1.615,1	8,1	0,1	1.197,7	7.546,0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen											
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen											
Gesamt	-16,3	9.484,4	0,5	5.073,0	880,2	4.064,4	15.806,3	-138,2	1,0	9.096,1	44.251,4

Finanzberichterstattung (HGB)

31.12.2016

in Tsd. €

	LoB 14	LoB 16	LoB 17	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	14,4	8.761,0	0,3	2.197,7	6.440,2	4.762,1	4.865,8	361,8			27.403,4
davon Bewertungsmethodik	14,4	8.761,0	0,3	2.197,7	6.440,2	4.762,1	4.865,8	361,8			27.403,4
davon Diskontierung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
Prämienrückstellungen	25,3	4,1	0,0	0,0	370,6	97,1	25.947,2	18,1			26.462,4
davon aus zukünftigen Prämien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
zukünftige Prämieinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	25,3	4,1	0,0	0,0	370,6	97,1	25.947,2	18,1			26.462,4
Beitragsüberträge	25,3	4,1	0,0	0,0	370,6	97,1	25.947,2	18,1			26.462,4
erwarteter Gewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									1,0	3.089,3	3.090,2
davon Bewertungsmethodik									1,0	3.089,3	3.090,2
davon Diskontierung									0,0	0,0	0,0
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										4.790,0	4.790,0
davon Bewertungsmethodik										4.790,0	4.790,0
davon Diskontierung										0,0	0,0
Risikomarge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0,0	3.853,5	0,0	0,0	11.772,7	9.818,5	0,0	1.238,1	0,0	0,0	26.682,7
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	39,6	12.618,6	0,3	2.197,7	18.583,6	14.677,7	30.813,0	1.618,0	1,0	7.879,3	88.428,7

Differenz 31.12.2016 in Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 17	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	-5,2	-455,4	0,0	15,0	-1.782,0	-597,3	-156,7	12,1			-2.969,5
davon Bewertungsmethodik	-5,1	-250,7	0,0	11,7	-1.791,4	-482,1	-168,3	11,5			-2.674,5
davon Diskontierung	-0,1	-204,8	0,0	3,3	9,4	-115,2	11,6	0,6			-295,1
Prämienrückstellungen	-51,1	-45,5	0,0	17,9	-4.505,5	-502,5	-16.465,2	-538,2			-22.090,1
davon aus zukünftigen Prämien	-28,0	-45,0	0,0	17,9	-4.429,4	-449,4	-2.046,6	-522,3			-7.502,8
zukünftige Prämieinnahmen	-33,6	-528,6	0,0	-114,0	-38.973,2	-1.081,1	-13.247,7	-714,5			-54.692,7
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	5,5	483,6	0,0	131,9	34.543,8	631,7	11.201,1	192,2			47.189,9
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-23,1	-0,5	0,0	0,0	-76,1	-53,1	-14.418,6	-15,9			-14.587,2
Beitragsüberträge	1,1	0,9	0,0	0,0	111,5	69,1	37.200,4	6,7			37.389,8
erwarteter Gewinn	-24,2	-1,4	0,0	0,0	-187,6	-122,2	-51.619,0	-22,6			-51.977,0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									0,0	4,7	4,7
davon Bewertungsmethodik									0,0	0,0	0,0
davon Diskontierung									0,0	4,7	4,7
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										14,4	14,4
davon Bewertungsmethodik										7,2	7,2
davon Diskontierung										7,3	7,3
Risikomarge	0,4	1.220,2	0,1	2.842,5	356,8	305,0	1.615,1	8,1	0,1	1.197,7	7.546,0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0,0	-3.853,5	0,0	0,0	-11.772,7	-9.818,5	0,0	-1.238,1	0,0	0,0	-26.682,7
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	-55,9	-3.134,2	0,1	2.875,4	-17.703,3	-10.613,3	-15.006,7	-1.756,1	0,0	1.216,8	-44.177,3

ANHANG II

Anhang II.I

S.02.01.02

Bilanz

in Tsd. €

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	
Latente Steueransprüche	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
Aktien	
Aktien – notiert	
Aktien – nicht notiert	
Anleihen	
Staatsanleihen	
Unternehmensanleihen	
Strukturierte Schuldtitel	
Besicherte Wertpapiere	
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Derivate	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	
Sonstige Anlagen	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	
Depotforderungen	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	
Vermögenswerte insgesamt	

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0,0
R0040	165.326,1
R0050	0,0
R0060	2.761,0
R0070	5.447.901,7
R0080	0,0
R0090	4.829.566,3
R0100	0,0
R0110	0,0
R0120	0,0
R0130	541.108,6
R0140	237.049,3
R0150	293.108,3
R0160	10.951,0
R0170	0,0
R0180	77.226,9
R0190	0,0
R0200	0,0
R0210	0,0
R0220	0,0
R0230	0,0
R0240	0,0
R0250	0,0
R0260	0,0
R0270	7.282,3
R0280	7.281,6
R0290	7.276,1
R0300	5,5
R0310	0,6
R0320	0,7
R0330	-0,1
R0340	0,0
R0350	8.112,6
R0360	0,0
R0370	23.550,0
R0380	232.198,2
R0390	0,0
R0400	0,0
R0410	33.379,5
R0420	226,0
R0500	5.920.737,5

Anhang II**S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

Verbindlichkeiten

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 35.154,3
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 35.170,7
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530 0,0
Bester Schätzwert	R0540 28.822,8
Risikomarge	R0550 6.347,8
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 -16,3
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570 0,0
Bester Schätzwert	R0580 -16,7
Risikomarge	R0590 0,4
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 9.097,1
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 1,0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620 0,0
Bester Schätzwert	R0630 1,0
Risikomarge	R0640 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 9.096,1
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0,0
Bester Schätzwert	R0670 7.898,4
Risikomarge	R0680 1.197,7
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0,0
Bester Schätzwert	R0710 0,0
Risikomarge	R0720 0,0
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0,0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 59.494,9
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 542.765,6
Depotverbindlichkeiten	R0770 47,4
Latente Steuerschulden	R0780 165.326,1
Derivate	R0790 0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 25.379,3
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 307.364,8
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 0,0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0,0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 0,0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 0,0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 1.144.629,5
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 4.776.108,0

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0,0		0,0	0,0			0,0	7.898,4	7.898,4
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0,0		0,0	0,0			0,0	-0,1	-0,1
Bester Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0,0		0,0	0,0			0,0	7.898,5	7.898,5
Risikomarge	R0100	0,0	0,0			0,0		0,0	1.197,7	1.197,7
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Bester Schätzwert	R0120	0,0		0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
Risikomarge	R0130	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0,0	0,0			0,0		0,0	9.096,1	9.096,1

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsveträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,0		0,0	0,0	0,0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		0,0	0,0	1,0	1,0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		0,0	0,0	0,7	0,7
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		0,0	0,0	0,2	0,2
Risikomarge	R0100	0,0		0,0	0,0	0,0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0,0		0,0	0,0	0,0
Bester Schätzwert	R0120		0,0	0,0	0,0	0,0
Risikomarge	R0130	0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0,0		0,0	1,0	1,0

Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in Tsd. €

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0010	Schadenjahr
----------------------------	--------------	-------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre					
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +							
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110							
Vor	R0100														14,9	R0100	0,0	0,0
N-9	R0160	2.799,4	1.525,8	246,1	0,0	185,3	-37,7	4,1	8,5	11,3	4,5					R0160	4,5	4.747,3
N-8	R0170	6.264,5	3.110,9	0,0	450,2	126,4	49,7	44,8	93,4	20,5						R0170	20,5	10.160,4
N-7	R0180	9.363,0	0,0	5.771,8	210,7	122,7	32,6	-8,8	59,9							R0180	59,9	15.552,0
N-6	R0190	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								R0190	0,0	0,0
N-5	R0200	6.925,0	2.723,7	364,1	138,2	116,3	41,3									R0200	41,3	10.308,5
N-4	R0210	3.008,2	2.145,4	102,0	109,1	168,4										R0210	168,4	5.533,0
N-3	R0220	6.291,9	6.608,8	1.396,8	723,7											R0220	723,7	15.021,2
N-2	R0230	2.956,8	2.159,8	35,6												R0230	35,6	5.152,2
N-1	R0240	3.275,9	2.560,1													R0240	2.560,1	5.836,0
N	R0250	4.376,2														R0250	4.376,2	4.376,2
	Gesamt															R0260	7.990,1	76.686,8

Bestער Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)					
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +						
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300						
Vor	R0100														12.133,6	R0100	11.912,2
N-9	R0160	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0				R0160	72,3	
N-8	R0170	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	558,9					R0170	547,0	
N-7	R0180	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	730,9						R0180	706,1	
N-6	R0190	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,5								R0190	6,4	
N-5	R0200	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	347,8								R0200	336,1	
N-4	R0210	0,0	0,0	0,0	0,0	170,0									R0210	166,4	
N-3	R0220	0,0	0,0	0,0	2.540,1										R0220	2.540,7	
N-2	R0230	0,0	0,0	613,3											R0230	608,8	
N-1	R0240	0,0	1.492,9												R0240	1.487,0	
N	R0250	5.324,7													R0250	5.325,6	
	Gesamt														R0260	23.708,6	

Anhang II VI
S.23.01.01
Eigenmittel
 in Tsd. €

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
 Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	228.544,8	228.544,8		0,0	
R0030	540.505,6	540.505,6		0,0	
R0040	0,0	0,0		0,0	
R0050	0,0		0,0	0,0	0,0
R0070	0,0	0,0			
R0090	0,0		0,0	0,0	0,0
R0110	0,0		0,0	0,0	0,0
R0130	3.982.057,6	3.982.057,6			
R0140	0,0		0,0	0,0	0,0
R0160	0,0				0,0
R0180	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
R0220	0,0				
R0230	0,0	0,0	0,0	0,0	
R0290	4.751.108,0	4.751.108,0	0,0	0,0	0,0
R0300	0,0			0,0	
R0310	0,0			0,0	
R0320	0,0			0,0	0,0
R0330	0,0			0,0	0,0
R0340	0,0			0,0	
R0350	0,0			0,0	0,0
R0360	0,0			0,0	
R0370	0,0			0,0	0,0
R0390	0,0			0,0	0,0
R0400	0,0			0,0	0,0
R0500	4.751.108,0	4.751.108,0	0,0	0,0	0,0
R0510	4.751.108,0	4.751.108,0	0,0	0,0	
R0540	4.751.108,0	4.751.108,0	0,0	0,0	0,0
R0550	4.751.108,0	4.751.108,0	0,0	0,0	
R0580	1.151.613,3				
R0600	287.903,3				
R0620	412,6				
R0640	1.650,2				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	4.776.108,0	
R0710	0,0	
R0720	25.000,0	
R0730	769.050,4	
R0740	0,0	
R0760	3.982.057,6	
R0770	0,0	
R0780	7.502,8	
R0790	7.502,8	

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. €

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0100
R0010	1.127.110,8		0,0
R0020	6.264,9		
R0030	17.963,9	0,0	0,0
R0040	9,4	0,0	0,0
R0050	57.771,7	0,0	0,0
R0060	-59.897,6		
R0070	0,0		
R0100	1.149.223,1		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	2.390,2
R0140	0,0
R0150	0,0
R0160	0,0
R0200	1.151.613,3
R0210	0,0
R0220	1.151.613,3
R0400	0,0
R0410	0,0
R0420	0,0
R0430	0,0
R0440	0,0

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	R0010	C0010		
MCR _{NL} -Ergebnis		7.009,0		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0,0	0,0	0,0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0,0	0,0	0,0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0,0	0,0	0,0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	4.120,7	555,4	555,4
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0,1	0,0	0,0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	2.227,7	99,4	99,4
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0,0	15.084,8	15.084,8
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	1.687,1	1.114,5	1.114,5
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	14.191,2	21.177,9	21.177,9
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0,0	0,0	0,0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0,0	0,0	0,0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0,0	58,1	58,1
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0,0	0,0	0,0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0,0	0,0	0,0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0,0	0,0	0,0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0,0	0,0	0,0

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040																												
MCR _L -Ergebnis	R0200	165,9																											
			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</th> <th>Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>C0050</th> <th>C0060</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen</td> <td>R0210</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen</td> <td>R0220</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen</td> <td>R0230</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen</td> <td>R0240</td> <td>7.898,7</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen</td> <td>R0250</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> </tbody> </table>		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)		C0050	C0060	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0,0	0,0	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0,0	0,0	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0,0	0,0	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	7.898,7	0,0	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	0,0	0,0
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)																											
	C0050	C0060																											
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0,0	0,0																										
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0,0	0,0																										
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0,0	0,0																										
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	7.898,7	0,0																										
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	0,0	0,0																										

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	7.174,9
SCR	R0310	1.151.613,3
MCR-Obergrenze	R0320	518.226,0
MCR-Untergrenze	R0330	287.903,3
Kombinierte MCR	R0340	287.903,3
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.600,0
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	287.903,3



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

2016

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

INHALT

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3. Anlageergebnis.....	10
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	10
A.5. Sonstige Angaben	11
B. Governance-System.....	12
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	12
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit	17
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	20
B.4. Internes Kontrollsystem	23
B.5. Funktion der Internen Revision	26
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	27
B.7. Outsourcing	28
B.8. Sonstige Angaben	30
C. Risikoprofil	31
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	31
C.2. Marktrisiko	33
C.3. Kreditrisiko.....	34
C.4. Liquiditätsrisiko	35
C.5. Operationelles Risiko	35
C.6. Andere wesentliche Risiken.....	36
C.7. Sonstige Angaben	37
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	38
D.1. Vermögenswerte	38
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	45
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten.....	57
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	62
D.5. Sonstige Angaben	62
E. Kapitalmanagement	63
E.1. Eigenmittel.....	63

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	66
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	68
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen.....	68
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	68
E.6. Sonstige Angaben.....	68
Abkürzungsverzeichnis.....	70
Anhang I.....	72
Anhang II.....	75

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist der Betrieb der **Schaden- und Unfallversicherung** sowie der **Rückversicherung**, in den Sparten Kraftfahrt, Unfall, Verbundene Hausrat, Feuer, Verbundene Wohngebäude und Sonstige Sachversicherungen. Die im Wesentlichen als Erstversicherungsunternehmen operierende SVG ist im Privatkundengeschäft als Regionalversicherer in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz tätig, einem Geschäftsgebiet mit ca. 20 Mio. Einwohnern. Im Firmenkundengeschäft agiert die SVG hingegen bundesweit. Die SVG ist in Deutschland einer der führenden Gebäudeversicherer. Darüber hinaus übernimmt die SVG auch in geringem Umfang Versicherungsgeschäft in Rückdeckung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die Geschäftsorganisation der SVG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Schaden- und Unfallversicherungsgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, URCF und die Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet.

Des Weiteren ist in der SVG ein Risikomanagementsystem implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVG erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen.

Für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird die Standardformel ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischer Parameter verwendet. Der Großteil des SCRs entfällt, aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen, auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von **marktkonformen Bewertungsmethoden** unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe aus **Best Estimates** (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer **Risikomarge**.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen

der BaFin ergebenden Anforderungen. Aufgrund des fortgeschrittenen Erstellungsprozesses der Meldung zum 31. Dezember 2016 ist die Umsetzung des BaFin-Merkblattes vom 29. März 2017 überwiegend noch nicht erfolgt.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVG erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz-** und **Bewertungsdifferenzen**. Auf der Aktivseite kommt es zu Bewertungsdifferenzen aus unrealisierten Gewinnen, hervorgerufen durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag, in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bewertungsdifferenzen auf der Passivseite resultieren im Wesentlichen aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt hingegen als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je Homogener Risikogruppe (HRG). Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Die **anrechenbaren Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) betragen zum Stichtag 1.815.600,5 Tsd. Euro.

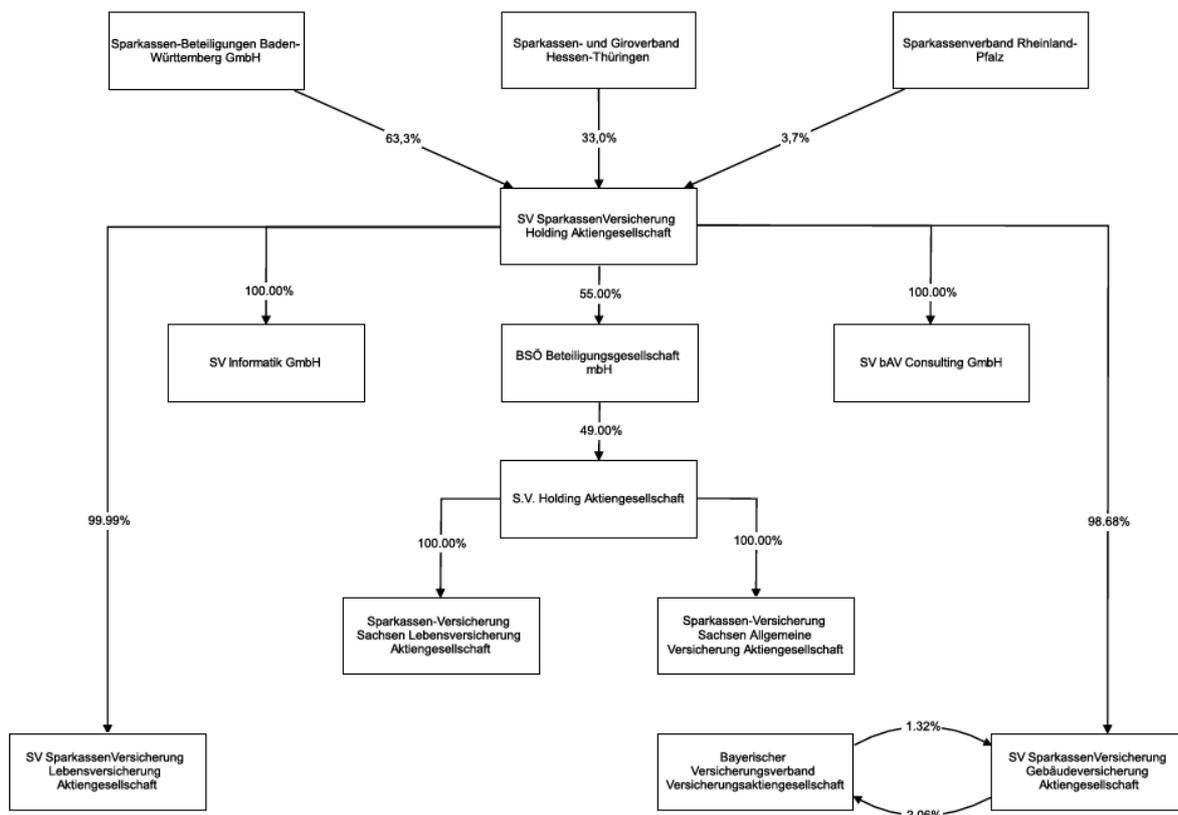
Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVG sämtliche Anforderungen des Solvency II-Regelwerks. Das **SCR**, welches anhand der Standardformel ermittelt wurde, betrug zum Stichtag 707.066,9 Tsd. Euro. Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 256,8 %. Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 98,7 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart und zu 1,3 % von der Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft mit Sitz in der Maximilianstraße 53, 80530 München gehalten werden. Die SVG ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung wird im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVG ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die für die SVG zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVG mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SVG Beteiligungs- und Immobilien GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
HI-KAPPA-Fonds	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SV-Immobilien Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVG-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	99,99%
SVG-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	99,99%
HNT-Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	75,00%
Neue Mainzer Straße 52 – 58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	66,67%
SV Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	66,67%
CombiRisk Risk-Management GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
VGG Underwriting Service GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
Helaba-Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	50,00%
Beteiligungen			
BW Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	40,00%

Für das von der SVG betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche relevant:

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (inklusive Rückversicherung)

- LoB 2/14: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6/18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7/19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 8/20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 12/24: Verschiedene finanzielle Verluste

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (LoB 1), Arbeitsunfallversicherung (LoB 3), Kredit- und Kautionsversicherung (LoB 9) sowie Rechtsschutzversicherung (LoB 10) betreibt die SVG kein Versicherungsgeschäft. Der Geschäftsbereich Beistandsversicherung (LoB 11) wird aufgrund von Unwesentlichkeit unter dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) ausgewiesen.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVG nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen.

Lebensversicherungsverpflichtungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 33: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- LoB 34: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

Im Unterschied zum Vorjahr werden zum 31. Dezember 2016 die der LoB 2 zugeordneten Verpflichtungen mit Rentenansprüchen aus dem Versicherungsprodukt SV ExistenzSchutz separiert und in der LoB 29 ausgewiesen.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVG relevanten LoBs gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVG wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses auf Lob-Ebene dar:

01.01.2016 - 31.12.2016		Verdiente Prämien (Netto) in Tsd. €	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto) in Tsd. €	Angefallene Aufwendungen in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Nichtlebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 2/14	Berufsunfähigkeitsversicherung	61.838,2	26.016,1	23.264,5	12.557,6
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	91.383,5	29.785,2	29.478,1	32.120,2
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	101.846,7	76.061,7	31.911,3	-6.126,3
LoB 6/18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	10.567,5	7.179,2	4.422,0	-1.033,7
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherungen	646.356,3	399.920,5	249.788,5	-3.352,8
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	79.927,4	32.019,6	51.467,1	-3.559,4
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	9.327,8	1.590,9	5.359,0	2.377,9
Lebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 29	Krankenversicherung	3.025,1	702,1	1.013,5	1.309,6
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0,0	9.830,4	0,0	-9.830,4
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0,0	482,8	0,0	-482,8
Sonstige Kosten				20.141,7	20.141,7
Sonstige Erträge / Aufwendungen					1.189,6
Gesamt		1.004.272,4	583.588,5	416.845,7	5.027,8

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 5.027,8 Tsd. Euro. Darin enthalten sind sonstige versicherungstechnische Erträge i. H. v. 1.268,5 Tsd. Euro und ein technischer Zinsaufwand i. H. v. 78,9 Tsd. Euro, welche bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II.II) nicht berücksichtigt werden.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgende Tabelle enthält eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVG im Berichtszeitraum.

01.01.2016 - 31.12.2016	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Allgemeine	Ergebnis
Vermögenswerkklasse	in Tsd. €	(vor Kosten) in Tsd. €	vor Kosten in Tsd. €	Kosten in Tsd. €	nach Kosten in Tsd. €
Immobilien	3.832,3	1.411,4	2.420,9		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	35.918,4	115,6	35.802,8		
Aktien	889,8	0,0	889,8		
Staatsanleihen	13.647,0	0,0	13.647,0		
Unternehmensanleihen	21.321,7	8,6	21.313,1		
Strukturierte Schuldtitel	2.323,5	0,0	2.323,5		
Organismen für gemeinsame Anlagen	12.104,2	1.677,6	10.426,6		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	3,3	0,0	3,3		
Gesamt	90.040,1	3.213,2	86.826,9	3.510,2	83.316,7

Die Erträge resultieren größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen (86.723,6 Tsd. Euro), sowie Abgangsgewinnen aus Veräußerungen (6.911,6 Tsd. Euro).

Die Aufwendungen resultieren zu 97 % aus Abschreibungen, hauptsächlich aus Abschreibungen auf Investmentfonds und Immobilien.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVG direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtsjahr befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVG.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVG hat im Berichtsjahr als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Als Leasingnehmer hat die SVG im Geschäftsjahr im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge. Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVG für jeden der folgenden Zeiträume wider:

<u>31.12.2016</u>	<u>in Tsd. €</u>
bis zu einem Jahr	361,6
1 - 5 Jahre	853,0
über 5 Jahre	0,0
Gesamt	1.214,7

Des Weiteren betrug das übrige Ergebnis -15.828,9 Tsd. Euro. Dieses ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für Projekte.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVG setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Konzernsteuerung, Unternehmensplanung / Controlling, Personal, Recht / Vorstandssekretariat/Kommunikation, Risikomanagement / Compliance, Revision, Betriebsorganisation	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/Produkte/ Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen / Gewerbe, Industrie / Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb / Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz / Steuerung, Vertrieb Sparkassen / Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen / Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVG hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Anteilseignern zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzung, welche vier Mal jährlich stattfindet, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Bilanzprüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernprüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer vor. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Für den Kapitalanlageausschuss gilt eine Kompetenzregelung, welche die Entscheidungsbefugnisse von Aufsichtsrat, Ausschuss und Vorstand im Kontext Kapitalanlagen definiert.

Die SVG macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVG derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVG eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVG und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das Zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses,
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen,
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen,
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVG im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte,
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist seit dem 1. Januar 2016 in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance, angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Organisationseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVG, der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand u. a. durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäfts-

organisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, d. h. sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVG wird in einer vom Aktariat unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Dadurch ist eine konsequente Trennung von Tarifikalkulation/-entwicklung sowie Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und deren Überprüfung auf Angemessenheit sichergestellt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Um der weiter zunehmenden Bedeutung des Risikomanagements und der Compliance-Funktion Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2016 die bisherige Abteilung zentrales Risikomanagement in die Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance umgewandelt. Neben der Organisationseinheit Risikomanagement wurde damit eine zentrale Compliance-Funktion in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit geschaffen. Weiterhin wurden die Stellen der Schlüsselfunktionen Interne Revision und VMF unterjährig neu besetzt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgte eine inhaltliche Anpassung bei folgenden Leitlinien:

- Leitlinien zur Geschäftsorganisation
- Leitlinien zu den Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit (Fit & Proper)
- Leitlinien für das Business Continuity Management
- Leitlinien für die Compliance-Funktion
- Leitlinien für das Risikomanagement
- Leitlinien der Informationssicherheit
- Leitlinien für das Beschwerdemanagement

Folgende Leitlinien wurden neu gefasst:

- Investmentrisiko-Leitlinie
- Leitlinie zum Berichtswesen
- Leitlinie für die Rückversicherung

Die neuen und geänderten Leitlinien wurden durch den Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVG für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag - angelehnt an TVöD/MKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L - für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräfte der Ebenen F1, F2 und teilweise F3, sowie besonderer Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernenerfolg orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht in der SVG in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung werden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden u. a. das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgän-

gig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVG mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert (fit) und persönlich zuverlässig (proper) sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVG haben, in dem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVG besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann.

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVG in der Lage sein, die von der SVG getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz, sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVG stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes – wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe – die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einem anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierter Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Geschäftsleitermandats beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVG unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVG ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 7a VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVG bzw. SVL bzw. SVH sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper),
- sowie die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVG setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikoringgremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVG unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu

den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVG ein Auskunftsrecht, d. h. ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten grundsätzlich die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVG, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellte Abteilungsleiter, der Generalbevollmächtigte, die Bereichsleiter Firmenkunden und Controlling/Betriebsorganisation, die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting sowie der für die SV Pensionskasse zuständige Gruppenleiter. Darüber hinaus gelten die Compliance-Funktion, der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte sowie der Business Continuity Manager als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur die Risikokernteamssitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgt die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVG.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integrativer Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVG umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger – unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin – kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt, unter anderem mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoerfassung sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikosituation der SVG zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung der strategischen Zielgrößen und Maßnahmenpläne in den einzelnen Strategiefeldern. Um eine adäquate Überwachung und Steue-

rung der Risiken sicher zu stellen, werden zusätzlich risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SVG.

Das durch das zentrale Risikomanagement entwickelte unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die SVG ihre wesentlichen Risiken tragen kann, wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial – das vorhandene Kapital zur Bedeckung der bestehenden Risiken – zur Verfügung steht und welcher Anteil davon tatsächlich zur Bedeckung der Risiken verwendet wird (Risikotoleranz). Übersteigt die Risikotoleranz die bestehenden Risiken (Risikokapitalbedarf) der SVG, so ist die Risikotragfähigkeit gewährleistet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVG gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises des Risikotragfähigkeitskonzeptes und Limitsystems der SVG sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich das konzernweite Frühwarnsystem sowie die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVG. Hierdurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Die Ergebnisse der Risikorunden werden dem Vorstand monatlich sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SV Gruppe regelmäßig, d. h. mindestens jährlich, sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen oder externe Faktoren ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig – mindestens jährlich – einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzel-

ner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVG aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVG alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Betriebsorganisation.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen und internationalen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch HGB bzw. IFRS dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVG zuständig. Dies umfasst – jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich – die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den Allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVG, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),

- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVG,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVG sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVG durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Controlling/Unternehmensplanung vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVG eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVG integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).
- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen und -träger, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, d. h. für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVG wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört – auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer – eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens der SVG) zusammengefasst und im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des IKR-Berichts durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-Hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVG zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVG, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVG und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVG zuständig.

Aufgabe der Internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVG vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung ggü. dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin, werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Internem Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 85 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte oder die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und bloß untergeordnete Ausführungsaktivitäten keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVG ohne diese nicht in der Lage wäre, seine Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen - in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist - auch bei den vorgenannten Bereichen - letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive

Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird daher eine Risikoanalyse durchgeführt. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs koordiniert wird.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen werden in der Checkliste erläutert.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVG, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	-
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	-
Vertrieb	SVH	-
Recht	SVH	-
Controlling	SVH	-
Personalwirtschaft	SVH	-
Kundenservice	SVH	-
IT	SVI	-

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVG angepasst auf deren Anforderung hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVG nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVG sichergestellt.

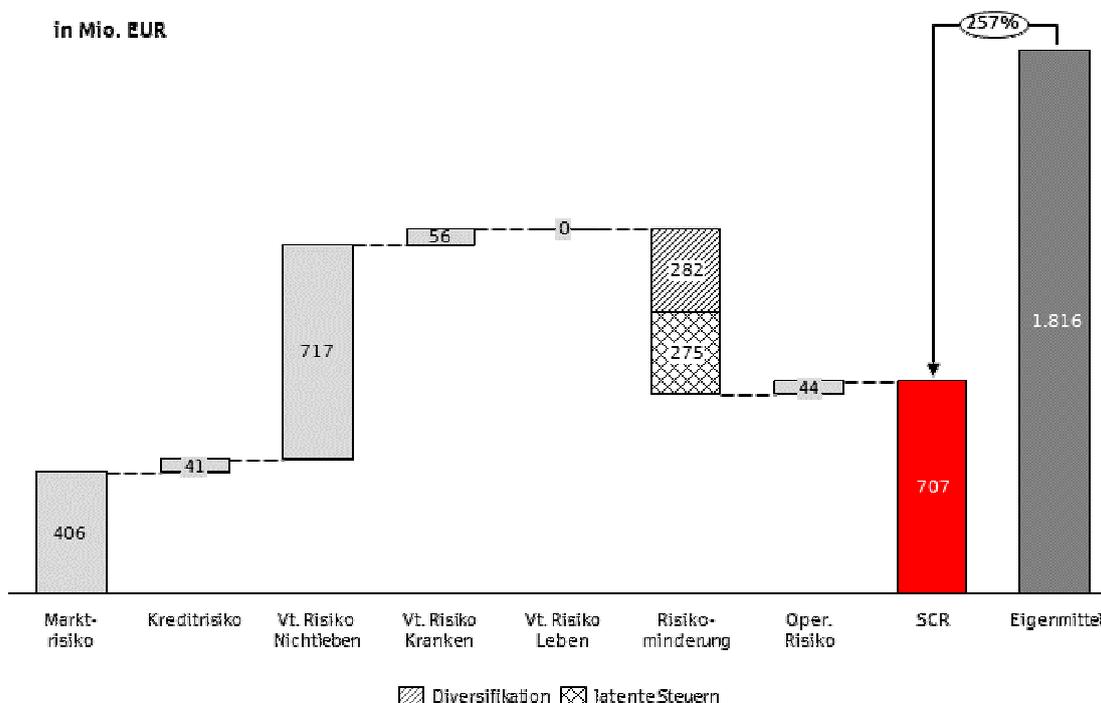
Der Vorstand hat im Jahr 2016 das Governance-System der SVG vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVG und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVG setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen zu einem Großteil auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen, weshalb das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVG ist.



Darüber hinaus wurden für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil interne Stresstests und Szenarioanalysen definiert sowie deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischer Parameter verwendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVG keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass – bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung – der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	717.110,0
Versicherungstechnisches Risiko Leben	150,4
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	55.760,0
Gesamt	773.020,4

Es ist bei der SVG der wesentliche Treiber des Risikoprofils und maßgeblich geprägt durch ein hohes Naturkatastrophenrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der Rückversicherung:

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Prämien- und Reserverisiko	329.374,4
Stornorisiko	43.842,6
Katastrophenrisiko	558.450,8
Naturkatastrophenrisiko	551.828,3
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	85.344,0
Sonstiges Katastrophenrisiko	8.323,0
Diversifikation	-87.044,5
Diversifikation	-214.557,9
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	717.110,0

Als größter regionaler Gebäudeversicherer unterliegt die SVG einem, im Vergleich zu anderen Versicherern, deutlich höherem Risiko von Kumulschäden durch Naturkatastrophen oder Großschäden. Naturkatastrophen, wie sie in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten sind (insbesondere Stürme und Hagelschauer), deuten darauf hin, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität solcher Schadenereignisse auch weiterhin zunehmen werden. Diesem möglichen Konzentrationsrisiko wird insbesondere über einen angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Grundlage für die Ausgestaltung des Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen sowie interne Analysen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zusammen mit vereinbarten Höchsthaftungsgrenzen im Erstversicherungsbereich ist die mögliche maximale Schadenlast auf ein akzeptables Niveau begrenzt. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 1.651.236,9 Tsd. Euro.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben.

Des Weiteren ist es Ziel der Risikosteuerung die beschriebenen Risiken transparent und somit kontrollierbar zu machen. Dies wird durch Vorkehrungen wie einer breiten Risikostreuung, bedingungsgemäße Risikobegrenzungen, einer vorsichtigen Zeichnungspolitik und einem laufenden, spartenübergreifenden Schadencontrolling, das negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigt erreicht.

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Pandemien ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVG aus anerkannten

Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten, welche gemäß dem aufsichtsrechtlichen Regelwerk dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet die gleichen Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Krankenversicherungs-Geschäftsbereich zugeordnet werden. Bei der SVG sind dies beispielsweise Unfallversicherungen. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Den Stresstests für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben (auf Basis 31. Dezember 2015), die jährlich aktualisiert werden, liegen unterschiedliche Naturkatastrophen und damit einhergehend Schäden zugrunde, welche z.B. aus der Historie abgeleitet wurden. Der Eintritt von Ereignissen dieser Höhe würde erwartungsgemäß zu einer deutlichen Verschlechterung der SCR-Quote der SVG führen, die Risikotragfähigkeit aus aufsichtsrechtlicher Sicht wäre aber weiterhin gewährleistet gewesen. Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit behalten die Ergebnisse im gesamten Berichtszeitraum Gültigkeit. Weiter wird ermittelt, welches Naturkatastrophenereignis zu einem Rückgang der SCR-Quote der SVG auf 100 % zur Folge hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine zusätzliche Rückversicherung für den Rest des Geschäftsjahres abgeschlossen wird. Um die Auswirkungen von möglichen Veränderungen insbesondere der Elementarschadenrückversicherung auf die SCR-Quote abschätzen zu können, werden ebenfalls jährliche Szenarioberechnungen durchgeführt.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Risikoprofil des Marktrisikos ist bei der SVG recht ausgeglichen. Dennoch stellen das Spread- und das Aktienrisiko die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos dar. Das Marktkonzentrationsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation begrenzt. Da bei der SVG keine zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB) besteht, kommt es beim SCR in der Tabelle zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB).

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Zinsänderungsrisiko	111.929,0
Aktienrisiko	140.579,7
Immobilienrisiko	95.857,5
Spreadrisiko	188.777,8
Marktkonzentrationsrisiko	0,0
Währungsrisiko	32.160,4
Diversifikation	-163.219,6
Marktrisiko	406.084,7

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes, kann das Spreadrisiko in der SVG weitgehend begrenzt werden.

Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Weiterfolgend hat die SVG einen Großteil seiner finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert. Im Falle einer Insolvenz einer Pfandbriefbank steht ein zusätzlicher Deckungsstock zur Verfügung, wodurch das resultierende Spreadrisiko weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zudem erfolgt die Überwachung des Deckungsstocks durch einen Treuhänder. Außerdem wird eine zusätzliche Risikobegrenzung durch Wertpapiere mit Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast erreicht.

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVG durch derivative Absicherungsinstrumente, beispielsweise Optionen, Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren ergeben.

Die SVG identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung eingehalten werden als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Gegenparteiausfallrisiko der SVG im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen zum 31. Dezember 2015 etwa 74 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall der Rückversicherung und hier insbesondere auf den Ausfall der Elementarschadenrückversicherung.

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen	33.191,7
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VM, Policen- und Hypothekendarlehen	9.583,0
Diversifikation	-1.901,3
Kreditrisiko	40.873,4

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfällt. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVG, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVG ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft, bei Ratingänderungen wird die SVG zeitnah durch die involvierten Rück-

versicherungsmakler informiert. Neben der Bonität der einzelnen Partner wird auch darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern durch Streuung der Anteile soweit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der guten bis sehr guten Ratings der Rückversicherungspartner der SVG ist das Risiko des Ausfalls der Rückversicherer vergleichsweise gering. Über alle versicherungstechnischen Risiken einschließlich der bereits bestehenden offenen Forderungen gegenüber Rückversicherern hinweg beträgt die angerechnete Risikominderung 1.672.852,5 Tsd. Euro.

Zudem bestehen bei der SVG Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VM). Hypotheken- und Policendarlehen bestehen bei der SVG nicht. Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenelementarschadens der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVG wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität - insbesondere bei Eintritt von Großschaden - oder Kumulschadenereignissen gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten, andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Insbesondere bei Auftreten eines schadenlastigen Elementarereignisses wird darauf geachtet, dass die Rückversicherungsforderungen möglichst zügig abgerechnet werden. Auch dadurch kann eine verbesserte Liquiditätsversorgung sichergestellt werden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVG zum Stichtag 143.671,1 Tsd. Euro.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu

erleiden. In der SVG fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C Risikoprofil) und beträgt zum Stichtag 44.148,8 Tsd. Euro.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Compliance-Risiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende oder ineffiziente Prozesse verstanden, welche die laufend notwendige Verbesserung der Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVG ein angemessener interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Organisationseinheiten vermieden bzw. auf ein akzeptables Maß reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVG wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SV eine Compliance-Organisation, bestehend aus dem Compliance-Koordinator, Compliance-Beauftragten und dem Compliance-Komitee, etabliert. Dadurch werden Gesetzgebungsinitiativen auf nationaler und europäischer Ebene laufend beobachtet, um so frühzeitig Handlungsmöglichkeiten ableiten zu können. Zum 1. Januar 2016 wurde in der SV zudem eine eigene aufbauorganisatorische Einheit unter der Leitung des Compliance-Koordinators installiert, deren Aufgabe es ist, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquidationsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder

gesellschaftlicher Art. Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVG eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVG durch allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVG, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen, vor.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie des SVG bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.1.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVG umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2 Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Es werden daher aktive latente Steuern (latentes Steuervermögen) maximal in Höhe der passiven latenten Steuern zuzüglich des geplanten Steueraufwands der nächsten zehn Jahre angesetzt.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,5 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 14,7 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer Netto* auszuweisen, d. h. nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-

Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen ImmoWertV, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Kraftfahrzeuge, Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert. Vorräte werden gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Tochterunternehmen (inklusive Investmentanteile an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen) werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere (Quoted Market Price - QMP) angesetzt. Bei Fehlen eines aktiven Marktes erfolgt die Bewertung entsprechend der Solvency II Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der IFRS-Equity-Methode (IEM), wobei gegebenenfalls vorhandene Geschäfts- oder Firmenwerte sowie andere immaterielle Vermögenswerte im Vorfeld in Abzug gebracht werden. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVG handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderungen nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung der strategischen Beteiligungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6 Aktien

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.7 Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels Kursverfahren (AVM) bzw. der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis von Credit Spreads.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden teilweise über den aktuellen Marktkurs ähnlicher Produkte (QMPS) ermittelt. Liegt der aktuelle Marktkurs nicht vor, wird der beizulegende Zeitwert im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Kursverfahren, Hull-White Modell, Black-76, Black-Scholes-Modell sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt. In Einzelfällen erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM).

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.8 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* aus dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere (QMP). Bei Fehlen eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM) auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt. Vereinzelt kommt bei Fehlen eines aktiven Marktes auch das Ertragswertverfahren (AVM) zum Einsatz.

D.1.1.9 Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Vorkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode).

D.1.1.10 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.11 Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.12 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungen sowie gegenüber Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.13 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.14 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme gegenüber der SVH sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen)

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.15 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.16 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus der übernommenen Rückversicherung. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVG gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzberichterstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Latente Steueransprüche	242.297,5	0,0	242.297,5
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	34.191,6	26.679,6	7.512,0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	3.188.882,1	2.738.248,5	450.633,6
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	23.550,0	22.537,6	1.012,4
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.809.676,0	1.520.979,8	288.696,2
Aktien	44.660,0	27.811,8	16.848,2
Aktien – nicht notiert	44.660,0	27.811,8	16.848,2
Anleihen	1.254.640,4	1.115.340,2	139.300,2
Staatsanleihen	465.951,5	409.747,3	56.204,2
Unternehmensanleihen	690.171,6	632.935,0	57.236,7
Strukturierte Schuldtitel	98.517,2	72.657,9	25.859,3
Organismen für gemeinsame Anlagen	56.339,3	51.579,1	4.760,2
Derivate	16,5	0,0	16,5
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	327.391,8	663.946,2	-336.554,4
Depotforderungen	32,4	32,4	0,0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	39.770,4	39.770,4	0,0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	48.710,6	48.710,6	0,0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	293.536,7	19.349,5	274.187,2
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	68.835,4	68.835,4	0,0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	5.939,7	5.939,7	0,0
Vermögenswerte insgesamt	4.249.588,2	3.611.512,3	638.075,9

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 638.075,9 Tsd. Euro und resultieren mit 450.633,6 Tsd. Euro im Wesentlichen aus unrealisierten Gewinnen, die durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten hervorgerufen werden. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (288.696,2 Tsd. Euro) sowie Unternehmens- und Staatsanleihen (57.236,7 Tsd. Euro bzw. 56.204,2 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

D.1.2.1 Latente Steueransprüche

Während die latenten Steueransprüche für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, wird in der Finanzberichterstattung von dem Ansatzwahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB nicht Gebrauch gemacht. Es kommt im Geschäftsjahr zu einer Ansatzdifferenz von 242.297,5 Tsd. Euro.

D.1.2.2 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte

Grundstücke und Bauten werden in der Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien und Sachanlagen nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 1.012,4 Tsd. Euro, für eigengenutzte Immobilien auf 7.629,1 Tsd. Euro. sowie für Sachanlagen auf -117,1 Tsd. Euro.

D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen (inklusive Investmentanteile an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen) und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand des jeweiligen Marktpreises für identische Wertpapiere oder mit der IFRS-Equity-Methode (IEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 285.060,4 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Auf die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderungen mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften entfallen Bewertungsreserven i. H. v. 3.635,8 Tsd. Euro.

D.1.2.4 Aktien

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 16.848,2 Tsd. Euro.

D.1.2.5 Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 96.051,3 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreis von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 41.019,7 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen sowie der Ausleihungen an verbundene und assoziierte Unternehmen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um 2.229,2 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.6 Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 4.760,2 Tsd. Euro.

D.1.2.7 Derivate

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 16,5 Tsd. Euro.

D.1.2.8 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthaltung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus dem Schuldbeitritt ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Analog wird für die gegenüber der SVL bestehenden Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung für die Pensi-

onsrückstellungen verfahren. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag entfällt mit 272.299,6 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme sowie mit 47.451,0 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung.

Darüber hinaus ist eine Differenz i. H. v. -45.563,4 Tsd. Euro auf die unterschiedliche Bilanzierung von Dividendenforderungen zurückzuführen. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt Brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der wesentlichen LoBs sowie insgesamt dar:

31.12.2016	Best Estimate in Tsd. €	Risikomarge in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
LoB 2/14 Berufsunfähigkeitsversicherung	56.618,3	5.439,4	62.057,7
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	189.065,7	23.933,5	212.999,2
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	7.728,1	1.264,5	8.992,6
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	8.427,2	903,8	9.331,1
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	676.545,5	42.275,4	718.820,9
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	336.658,0	19.062,2	355.720,3
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	5.724,9	542,5	6.267,4
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
LoB 29 Krankenversicherung	-64.033,3	19.232,5	-44.800,8
LoB 33 Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	31.173,1	2.271,4	33.444,6
LoB 34 Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	30.635,9	205,9	30.841,9
Gesamt	1.278.543,5	115.131,2	1.393.674,7

D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts inklusive des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Nichlebensversicherung Schadenrückstellungen

Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Brutto-Best Estimates der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits bekannte Versicherungsfälle zzgl. Spätschäden und zzgl. entsprechender Rückstellungen für externe Schadenregulierungskosten) des direkten Versicherungsgeschäfts sieht für die Anfalljahre ab 1998 Cashflow-Projektionen mittels Chain-Ladder-Verfahren auf Basis der Abwicklungsdreiecke für Aufwände und Zahlungen vor. Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt je HRG, die sich für die Schadenrückstellungen aus den einzelnen Teilsparthen ableiten. Für die Schadenrückstellungen ergeben sich somit 35 HRGs, die im Anschluss zu Geschäftsbereichen zusammengefasst werden. Zur Verbesserung der Schätzung und sachgemäßen Anpassung an die individuelle Situation der SVG wird das aktuarielle Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren, Berücksichtigung von Trends, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve inklusive Extrapolation. Die internen Schadenregulierungskosten der Anfalljahre 1998 bis 2016 werden in separaten Abwicklungsdreiecken erfasst und ebenfalls wie die Schadenzahlungen und -reserven mittels Chain-Ladder-Verfahren gemäß der beschriebenen Vorgehensweise abgewickelt.

Für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 werden die Schaden- und Kosten-Best Estimates aufgrund fehlender Daten vereinfacht ohne Dreiecksinformation ermittelt. In den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflicht, Allgemeine Unfall und Kraftfahrthaftpflicht wird eine Abwicklung analog zu den ältesten im Abwicklungsdreieck enthaltenen Anfalljahren prognostiziert. Für die übrigen Geschäftsbereiche wird für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 entsprechend der Wert der jeweiligen diskontierten HGB-Reserve angesetzt.

Zur Best Estimate-Ermittlung für das übernommene Geschäft wird grundsätzlich das Verhältnis Best Estimate zu HGB-Reserve des selbst abgeschlossenen Geschäfts herangezogen und mit der HGB-Reserve des übernommenen Geschäfts multipliziert.

Im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8) wird für den Firmenkundenbereich aufgrund des hohen Reservevolumens und der starken Anfälligkeit für Großschäden ein speziell auf das Haftpflichtportfolio der SVG zugeschnittenes Verfahren zur Best Estimate-Ermittlung verwendet.

Angelehnt an ein vom GDV vorgeschlagenes Vorgehen, werden nicht zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten) als laufende Zahlungen bei simultaner Betrachtung des Aufwands berücksichtigt. Innerhalb der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve in den HUK-Sparten werden bei diesem Verfahren die Renten als laufende Zahlungen in den Zahlungsdreiecken bzw. die Deckungsrückstellungen für Renten neben den Einzelfallreserven in den Aufwandsdreiecken belassen. Auf die Zahlungs- und Aufwandsdreiecke werden die üblichen Reserveschätzmethode angewandt. In den daraus abgeleiteten Best Estimates der Schadenrückstellungen ist der Best Estimate für anerkannte Renten bereits enthalten und muss daher subtrahiert werden, um den Best Estimate der Schadenrückstellungen ohne anerkannte Renten zu erhalten.

Die lange Abwicklungsdauer wird durch geeignete Tailschätzung und Berücksichtigung der Aufwandsdreiecke bei der Ermittlung der Best Estimates berücksichtigt.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert

der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben oder bereits bekannt waren. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich während der Abwicklungsdauer der Prämienrückstellung, wobei sich diese als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote ergibt. Schadenquoten wurden aus dem Vorjahr übernommen, da aktuell die neue ALM-Parametrisierung noch nicht abgeschlossen ist. Verwaltungs- und Provisionskostenquoten sowie die Quote der zu berücksichtigenden Steuern werden prognostiziert. Die Abschlusskosten bei Neuverträgen werden über die Abschlusskostenquote (AER) ermittelt und eingebracht.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt:

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Für das selbst abgeschlossene Geschäft wird der Gesamtvertragsbestand der SVG ausgewertet und berücksichtigt. Getrennt nach Geschäftsbereichen werden die Zahlungsströme bzw. Beitragsüberträge in jeweils vier HRGs ermittelt. Diese Gruppen korrespondieren zu Verpflichtungen aus Beitragsüberträgen bereits laufender Verträge bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist und laufender Verträge mit automatischer Verlängerung, deren Kündigungsfrist zum Stichtag bereits abgelaufen ist sowie Verträgen mit Versicherungsbeginn nach dem Stichtag. Die Zahlungsströme des übernommenen Geschäfts ergeben sich aus den Zahlungsströmen des selbst abgeschlossenen Geschäfts multipliziert mit dem Verhältnis der verdienten Prämien aus übernommenem zu selbst abgeschlossenem Geschäft. Im übernommenen Geschäft werden ferner keine Mehrjahresverträge und keine automatische Vertragsverlängerung angesetzt.

Der auf Monatsbasis generierte Cashflow der Prämien wird je Jahr aggregiert und je HRG separat ermittelt und nach Berücksichtigung einer Storno-Prognose zu einem Barwert mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Schadenkostenquote wird für jeden Geschäftsbereich separat ggf. unter Berücksichtigung von Steuern geschätzt. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden auf Basis eines mehrjährigen Mittelwerts prognostiziert.

Die in der Berechnungsformel auftretenden Werte aus Schaden- sowie Stornoquoten werden für das übernommene Geschäft aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft grundsätzlich übernommen. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden im übernommenen Geschäft eigenständig prognostiziert.

Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken)

Die Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken) der SVG umfassen ausschließlich zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten).

Zur Ermittlung einer Best-Estimate-Deckungsrückstellung für die HUK-Renten nach Art der Leben wird der Barwert unter Verwendung realistischer Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitspuffer berechnet. Hierbei wird mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung aus der Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst die Renten des Produktes Existenzschutz. Diese werden mit Hilfe eines Projektionsmodells bewertet.

Der Vertragsbestand wird in Form von Modellpoints aufbereitet und mit Hilfe eines Markov Modells monatlich in die Zukunft projiziert. Dabei werden monatliche Übergangswahrscheinlichkeiten 2. Ordnung verwendet.

Die obligatorische Dynamik des Beitrages wird im Projektionsmodell mitgeführt, d. h. die Beiträge der Versicherten steigen jährlich und erhöhen somit die Versicherungssumme.

Mit dem oben beschriebenen Projektionsmodell werden die Leistungscashflows, Kostencashflows und Beitragscashflows berechnet und mit der Formel

$$\text{Leistungscashflow} + \text{Kostencashflow} - \text{Beitragscashflow}$$

der Nettocashflow ermittelt. Die Diskontierung erfolgt mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve.

D.2.1.2 Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt das Kapital wider, welches die übernehmenden Versicherungsunternehmen zusätzlich fordern würden, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt über einen Cost-of-Capital-Ansatz. Basis sind alle Solvenzkapitalanforderungen, welche mit der Übertragung des Bestands auf das andere Versicherungsunternehmen übergehen. Dies sind alle versicherungstechnischen Risiken Leben, Nicht-Leben und Kranken, das Rückversicherungsausfallrisiko und das operationelle Risiko. Das unvermeidbare Marktrisiko wird nach Art. 38 Abs. 1 h) DVO auf Null gesetzt, da bei geeignetem Matching und sicheren Anlagen das Marktrisiko weitestgehend vermieden werden kann. Im Übertragungsszenario soll angenommen werden, dass der Gesamtbestand und nicht nur Teilsegmente übertragen werden. Daher werden alle Geschäftsbereiche aus Leben, Nicht-Leben und Kranken gemeinsam betrachtet und als Resultat alle sich so ergebenden Diversifikationseffekte in der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Da die Risikomarge je Geschäftsbereich berechnet und ausgewiesen werden soll, wird der Beitrag eines jeden Geschäftsbereichs zur gesamten Solvenzkapitalanforderung ermittelt und anschließend bis zum Auslaufen des Bestands des einzelnen Geschäftsbereichs in die Zukunft projiziert.

Da sich die Projektion als sehr komplex gestaltet, wird hierzu gemäß Methode 2 der Hierarchie zur Ermittlung der zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen (Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE) vorgegangen. Die Projektion beruht auf der Annahme, dass die künftigen Solvenzkapitalanforderungen proportional zu den versicherungstechnischen Best-Estimate-Netto-

Rückstellungen für das betreffende Jahr sind. Dabei wird die zukünftige Solvenzkapitalanforderung für die versicherungstechnischen Risiken auf LoB-Ebene ermittelt und projiziert. Das Rückversicherungsausfallrisiko und das operationelle Risiko sind LoB-übergreifend und werden daher anhand der Entwicklung der Summe aller Best-Estimate-Nettorückstellungen fortgeschrieben. Die Risiken aus allen o. g. Risikomodulen werden - unter Berücksichtigung der im Standardansatz vorgegebenen Korrelationen - je Projektionsjahr zu einer Solvenzkapitalanforderung zusammengefasst. Anschließend erfolgt die Diskontierung mit der vorgegebenen risikolosen Zinsstrukturkurve und über die Multiplikation des resultierenden Vektors von zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % ergeben sich die Kosten für die Bereitstellung des Eigenkapitals je Jahr. Da die Risikomarge je LoB ausgewiesen werden muss, wird sie letztlich noch proportional zum Barwert der zukünftigen versicherungstechnischen Solvenzkapitalanforderungen wieder auf die einzelnen LoBs aufgeteilt.

D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung

Nichtlebensversicherung

Schadenrückstellungen

- Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft
Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus.
- Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren
Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.
- Inflation
Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden ggf. durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.
- Fremdwährungen
Fremdwährungen spielen im Bestand der SVG eine untergeordnete Rolle. Im selbst abgeschlossenen Geschäft werden keine Fremdwährungen gezeichnet. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Ist-Größen ein:

- Combined Ratio
Es wird angenommen, dass die erwartete Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für das Geschäftsjahr auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Geschäftsjahr keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.

- **Kostenabzug**
Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 85 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.
- **Diskontierung**
Die Combined Ratio wirkt auf den Barwert der künftigen Prämien inklusive Beitragsüberträge, d. h. eine Berücksichtigung des Zeitwerts der Prämien findet statt. Die Combined Ratio selbst wird nicht diskontiert. Eine Diskontierung des Zeitwerts des Best Estimates der Prämien führt bei positiven Zinsen zu einer Reduktion der Combined Ratio und somit zu geringeren Prämienrückstellungen. Ohne Diskontierung ist die Prämienrückstellung daher höher. Der Verzicht auf Diskontierung in der Combined Ratio kann daher als konservative Näherung betrachtet werden. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kann die Auswirkung von Abzinsung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und ggf. in der Zukunft angepasst.
- **Stornoquoten**
Die Stornoquote je Geschäftsfeld reduziert den Barwert der zukünftigen Prämienzahlungen. Hierdurch wird das Verhalten der Versicherungsnehmer modelliert und findet je Storno Grund Berücksichtigung, wenn die jeweilige prognostizierte Stornoquote eine wesentliche Auswirkung auf die erwarteten diskontierten Geldmittelzu- und -abflüsse hat. Für die Bildung der Prämienrückstellungen zum Stichtag wird ausschließlich die Stornoquote aufgrund von Zahlungsrückstand des Versicherungsnehmers berücksichtigt.

Lebensversicherung (ohne Kranken)

- **Rechnungsgrundlagen**
Die Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit 2. Ordnung für gesunde Personen wurde allerdings die aktuell veröffentlichte Deutsche Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.
- **Diskontierung**
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.
- **Inflation**
Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden ggf. durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

- **Stornoquoten**
Es werden Stornoquoten 2. Ordnung verwendet, welche auf Basis eigener Auswertungen aus dem Versicherungsbestand berechnet wurde.
- **Rechnungsgrundlagen**
Die Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit 2. Ordnung für gesunde Personen wurde allerdings die aktuell veröffentlichte Deutsche Sterbetafel 2012/2014 verwendet.
- **Diskontierung**
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.

- Inflation
Es wird eine Inflation von 2% p.a. angenommen.
- Hauptfälligkeit für Beitragsdynamik
Zur Vereinfachung wird die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge auf den nächstgelegenen Monatsanfang gelegt.
- Kosten
Für die Modellierung der Kosten wurden Stückkosten, welche für derartige Verträge üblich sind, angenommen. Darüber hinaus sind die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Durch ständige Qualitätssicherungen wird versucht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist installiert, welches die bisher durchgeführten Kontrollen systematisiert sowie erweitert und somit die Qualität des Gesamtprozesses sichert. Insgesamt erfolgt die Bewertung auf verlässliche und objektive Art und Weise.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Schadenrückstellungen

In den kurzabwickelnden Sachsparten weichen die Best Estimates der Schadenrückstellungen bei unterschiedlichen aktuariellen Schätzverfahren nur geringfügig voneinander ab. In den langabwickelnden Sparten sind die Unsicherheiten naturgemäß größer, wobei sich vor allem die Bewertung in der LoB 8 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) für den Firmenkundenbereich schwierig gestaltet. Die Kombination aus sehr langabwickelndem, spätschadenanfälliger Geschäft und einer kurzen Zeitreihe mit deutlichen Strukturbrüchen sowohl hinsichtlich der gezeichneten Risiken, als auch des Reservierungsverhaltens führt zu einer hohen Unsicherheit der Schätzungen, der durch ein spezielles Bewertungsverfahren (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) begegnet wird.

Zusätzlich können Schätzfehler aus folgenden Punkten entstehen:

- Datenfehler können auf vielfältige Weise in die Berechnungen einfließen. Möglich sind Falschzuordnungen der Geschäftsbereiche aufgrund fehlerhafter Eingabe der Sparte gemäß BerVersV oder eine fehlerhafte Zuordnung der Anfalljahre.
- Durch Veränderung der Sterbewahrscheinlichkeiten kann der Schätzwert für die HUK-Renten fehlerbehaftet sein.
- In den kurzabwickelnden Sachsparten weichen die Ergebnisse bei unterschiedlichen aktuariellen Schätzverfahren nur geringfügig voneinander ab. Lediglich der relativ große Anteil der Schadenreserven aus dem Extremhagelereignis "Andreas" aus dem Jahr 2013 lässt sich weniger mit mathematischen Methoden als vielmehr mit Detailwissen aus dem Schadenbereich bewerten.
- Bedingt durch das Hagelereignis "Andreas" standen in den Elementarsparten (vor allem VGV, EC und Sturm) zum Stichtag weiterhin hohe Reserven, die durch aktuarielle Verfahren nur bedingt analysiert werden können. Die Unsicherheit in der Schätzung ist daher in diesen Segmenten erhöht.
- Im Segment Haftpflicht Firmenkunden sind die Schätzungen aufgrund einer stark veränderten Bestandszusammensetzung (deutlich reduzierte Bestände in Heilwesen sowie Wachstum in anderen Bereichen) sowie der Spätschadenproblematik in Heilwesen und damit verbundenen Stärkungen der HGB-Reserven mit großen Unsicherheiten behaftet.

- Die Daten des übernommenen Geschäfts lassen keine Schätzung mit aktuariellen Standardverfahren zu. Die Schadenrückstellungen wurden daher mit dem Wert der HGB-Reserven bewertet und anschließend wie oben beschrieben zu einem Best Estimate skaliert.

Prämienrückstellungen

Unsicherheiten bei der Berechnung der Prämienrückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Berechnung der Prämienrückstellungen erfordert die Verwendung von Schätzungen. Diese Schätzungen können fehlerhaft sein.
- Beitragsüberträge berücksichtigen keine saisonalen Effekte und könnten das zukünftige Risiko ungenügend abbilden.
- Insbesondere in elementarschadenexponierten LoBs wie Feuer/Sach oder Transport kann die Combined Ratio stark schwanken.
- Im Niedrigzinsumfeld führt eine Diskontierung der Zahlungsströme auf Jahresbasis nur zu unwesentlich anderen Werten im Vergleich zu anderen Methoden. Mit steigenden Zinsen erhöht die ungenaue Diskontierung das Risiko, die Prämienrückstellung falsch zu bewerten.

Eine sich ändernde Combined Ratio durch deutlich veränderte Schätzungen im ALM-Modell könnten die Bewertung der Prämienrückstellungen stark beeinflussen. Fehler in den Daten zur Ermittlung der Abschlusskostenquote oder Combined Ratio könnten die Bewertung verfälschen.

Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Rückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Schätzung der Inflationsrate über einen langen Zeitraum birgt gewisse Schätzrisiken und kann dadurch die Bewertung beeinflussen.
- Da das Produkt Existenzschutz im Jahr 2014 eingeführt wurde, ist die Bestandsgröße noch klein. Dadurch können sich bei der Schätzung der Stornoquoten Verzerrungen ergeben.
- Durch Veränderungen der Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung kann der Schätzwert für die Rückstellung fehlerhaft sein.
- Die Kosten können über den Projektionszeitraum schwanken. Die Annahme von konstanten Kosten kann die Schätzung der Rückstellung verfälschen.

Risikomarge

Unsicherheiten bei der Berechnung der Risikomarge können aus folgenden Quellen entstehen:

- Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Rentenzahlung und Tod des Versicherungsnehmers ist das Ende der Rentenzahlung ungewiss. Dies führt dazu, dass auch noch zu einem sehr späten Zeitpunkt Risikokapital für diese Renten vorhanden sein muss. Durch das Ausrollen des SCR über das Pattern des Best Estimates der Schadenrückstellungen wird diesen sehr späten Jahren aber unzureichendes Risikokapital aufgrund noch nicht erkannter Rentenfälle zugeordnet. Dieser Sachverhalt kann zu einer Verzerrung der Risikomarge führen.
- Das Risikokapital wird mit Hilfe eines geeigneten Zahlungsprojektionspattern auf Basis des Best Estimates auf die Zeitachse gelegt und diskontiert, um daraus die Risikomarge (mit Kapitalkostensatz) zu ermitteln. Das Pattern des Best Estimates ist aber unter Umständen kein gutes Maß für die Höhe des SCR im Zeitverlauf.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	1.265.678,0	1.797.798,8	-532.120,8
davon Bewertungsmethodik	1.304.641,0	1.797.798,8	-493.157,8
davon Diskontierung	-38.963,0	0,0	-38.963,0
Prämienrückstellungen	15.089,7	162.069,0	-146.979,3
davon aus zukünftigen Prämien	-142.665,0	0,0	-142.665,0
zukünftige Prämieinnahmen	-1.346.389,4	0,0	-1.346.389,4
Abschlusskosten	2.410,5	0,0	2.410,5
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	1.201.313,9	0,0	1.201.313,9
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	157.754,7	162.069,0	-4.314,3
Beitragsüberträge	182.328,3	160.876,5	21.451,8
erwarteter Gewinn	-24.573,6	0,0	-24.573,6
Drohverlustrückstellungen	0,0	0,0	0,0
Stomorückstellungen	0,0	1.192,5	-1.192,5
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Krankenversicherung	-64.033,3	3.413,7	-67.447,0
davon Bewertungsmethodik	-69.417,2	3.700,7	-73.117,9
davon Diskontierung	5.383,8	-287,0	5.670,9
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen	61.809,1	78.694,1	-16.885,0
davon Bewertungsmethodik	86.767,1	104.286,0	-17.518,8
davon Diskontierung	-24.958,1	-25.591,9	633,8
Risikomarge	115.131,2	0,0	115.131,2
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0,0	389.081,1	-389.081,1
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0,0	1.567,3	-1.567,3
Gesamt	1.393.674,7	2.432.624,0	-1.038.949,3

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anlage 1.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB je Schaden unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke zum einen aufgrund der Bewertungsmethodik um 493.157,8 Tsd. Euro sowie zum anderen um 38.963,0 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, aktiven Verträgen mit unterjähriger Zahlungsweise und Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 1.201.313,9 Tsd. Euro für Schaden-

fälle sowie 2.410,5 Tsd. Euro für zukünftige Abschlussprämien stehen erwartete Prämien von 1.346.389,4 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein künftiger Gewinn von 142.665,0 Tsd. Euro angesetzt wird.

Schäden aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der Beitragsüberträge erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig, wohingegen ein hinreichend wahrscheinlicher Verlusteintritt im Rahmen der Drohverlustrückstellungen berücksichtigt wird.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den Beitragsüberträgen auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessenen Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Drohverlustrückstellung bzw. Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Unter HGB findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung - wie Kosten und Biometrie - vorsichtig gewählt sind, d. h. auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Auf dieser Basis werden für die bereits eingetretenen Schäden Schadenrückstellung gebildet.

Für Solvabilitätszwecke werden dagegen nicht nur die bisher eingetretenen Schäden betrachtet, sondern es werden auch künftige Prämieinnahmen und Schadenzahlungen (welche mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden) mitberücksichtigt. Darüber hinaus werden Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung angewendet. Die somit ermittelte versicherungstechnische Rückstellung für Solvabilitätszwecke ist deshalb um 73.117,9 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB.

In der Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,9 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 5.670,9 Tsd. Euro.

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen

Unter HGB findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung - wie Kosten und Biometrie - vorsichtig gewählt sind, d. h. auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, d. h. versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Stornowahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der LoBs 33 und 34 für Solvabilitätszwecke um 17.581,8 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB.

In der Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,9 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der LoBs 33 und 34 für Solvabilitätszwecke um 633,8 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB ausfallen.

Risikomarge

Der Risikomarge, die das Kapital widerspiegelt, welches dem übernehmenden Versicherungsunternehmen für die Übernahme der Risiken zusätzlich gezahlt werden müsste, steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung sowie Teile der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

D.2.4. Einfeldbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt den Best Estimate der Rückstellungen, die Einfeldbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um den erwarteten Ausfall der Gegenparteien sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Einfeldbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen nach Adjustierung dar:

31.12.2016		Brutto in Tsd. €	Beträge aus RV vor Adjustierung	Beträge aus RV nach Adjustierung in Tsd. €	Netto in Tsd. €
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 2/14	Berufsunfähigkeitsversicherung	62.057,7	366,8	366,2	61.691,5
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	212.999,2	45.227,3	45.101,3	167.897,8
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	8.992,6	-214,7	-214,7	9.207,2
LoB 6/18	See-, Luftfahrt und Transportversicherung	9.331,1	417,9	417,1	8.914,0
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherung	718.820,9	208.939,2	208.792,7	510.028,2
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	355.720,3	77.374,1	77.303,8	278.416,4
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	6.267,4	985,1	978,9	5.288,5
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen					
LoB 29	Krankenversicherung	-44.800,8	-32.016,7	-32.016,7	-12.784,2
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	33.444,6	150,6	150,0	33.294,6
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	30.841,9	26.625,8	26.513,1	4.328,8
Gesamt		1.393.674,7	327.855,4	327.391,8	1.066.282,9

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1 Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einfeldbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Prognose der Netto Best Estimate Rückstellungen erfolgt separat einerseits für Schäden inkl. externer Schadenregulierungskosten und andererseits für interne Schadenregulierungskosten.

Zur Ermittlung der Netto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Geschäfts werden die Best Estimate Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Geschäfts auf

LoB-Ebene aggregiert. Anschließend wird hierzu der Best-Estimate des übernommenen Geschäfts der entsprechenden LoB hinzuaddiert. Zusätzlich wird pro Anfalljahr ermittelt, welcher Anteil der Schäden in der LoB von der Rückversicherung übernommen wurde. Hierzu wird für die Anfalljahre ab 1998 der Quotient aus den Zahlungen des Rückversicherers für Schäden aus dem jeweiligen Anfalljahr und der Gesamtsumme aller Zahlungen aus dem jeweiligen Anfalljahr gebildet. Für die Altschäden aus dem Jahr 1997 und früher wird der entsprechende Quotient als Mittelwert der Quotienten der Anfalljahre 1998 bis 2000 bestimmt. Der jeweils berechnete Quotient gibt im Ergebnis gemeinsam für das selbst abgeschlossene und das übernommene Geschäft an, welcher Teil der Schadenzahlungen vom Rückversicherer übernommen wurde. Der Quotient wird dann als Prognose dafür verwendet, den Anteil der Rückstellung, der voraussichtlich vom Rückversicherer übernommen wird, zu bestimmen. Die Netto-Rückstellung ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und dem vom Rückversicherer übernommenen Anteil der Rückstellung.

Die Netto-Rückstellungen für die internen Schadenregulierungskosten werden in Höhe der Brutto-Rückstellungen prognostiziert.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten. Diese werden entlang des Verhältnisses der Planwerte für die RV-Prämie und der Planwerte für die verdienten Beiträge prognostiziert. Aus den Werten des selbst abgeschlossenen Geschäfts werden Quoten für das übernommene Geschäft geschätzt. Im übernommenen Geschäft werden aufgrund der einjährigen RV-Verträge die Netto-Zahlungsströme ab 2017 in Höhe der Brutto-Zahlungsströme angesetzt.

D.2.4.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die HUK-Renten erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den HGB-Rentendeckungsrückstellungen.

D.2.4.3 Anpassung um den erwartenden Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Solvency II Geschäftsbereichs getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schadenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Adj}_{\text{CD}} = -\max\left(50\% \times \frac{\text{PD}}{1 - \text{PD}} \times \text{Dur}_{\text{mod}} \times \text{BE}_{\text{rec}}; 0\right),$$

Adj_{CD} : Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_{mod} : Modifizierte Duration

BE_{rec} : Einforderbare Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung und der Schadenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

D.2.4.4 Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des vor allem in der Niedrigzinsphase vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen an den Versicherungsnehmer und vom Rückversicherer zeitgleich erfolgen.

D.2.4.5 Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Die Rückversicherungsstrategie legt Wert auf Verständlichkeit und Transparenz der Absicherung. Darüber hinaus wird versucht Marktchancen zu nutzen und Marktveränderungen zu beherrschen.

In der passiven Rückversicherung werden bei Bedarf unterschiedliche Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, indem beispielsweise eine proportionale Rückversicherungsabgabe (Quote oder Summenexzedent) vorweggeht und die danach verbleibenden Eigenbehalte durch eine nicht-proportionale Deckung (Stop-Loss, Schadenexzedent, etc.) geschützt werden.

Bei der Festlegung der Priorität und Haftungstrecke eines Schaden- oder Summenexzedenten bzw. der Höhe der Limite einer Quote werden neben der Ertragssituation, dem Beitragsvolumen und der Haftungssituation der jeweiligen Sparte insbesondere die jeweiligen Auswirkungen auf Unternehmens- und Gruppenebene berücksichtigt.

Besondere Risiken, die das mit den Rückversicherungspartnern fest vereinbarte Obligatorium überschreiten, werden im oberen Haftungsbereich fakultativ rückversichert.

Die Rückversicherungspolitik der SVG fordert eine hohe Bonität der Partner sowie die Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Märkten und Partnern. Des Weiteren wird eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Rückversicherern angestrebt.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden laut Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus

einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVG entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus Beihilfezuwendungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

	31.12.2016 in %	01.01.2016 in %
Rechnungszins	1,70	2,40
Gehaltstrend	2,50	2,50
Rententrend	2,00	2,00
Kostentrend für medizinische Versorgung	3,00	3,00

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3 Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten

dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4 Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO sind latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Der Ansatz erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

D.3.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die noch nicht ausbezahlten Schadenzahlungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.7 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich den Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung*

des *Beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.1.8 Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die sonstigen Passiva enthalten im Wesentlichen übrige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVG gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	69.211,2	70.069,5	-858,3
Rentenzahlungsverpflichtungen	296.992,4	18.123,9	278.868,5
Depotverbindlichkeiten	35.906,9	84.406,9	-48.500,0
Latente Steuerschulden	380.465,5	0,0	380.465,5
Derivate	100,0	0,0	100,0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	91.425,3	91.425,3	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	30.928,6	30.928,6	0,0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	92.783,1	68.712,8	24.070,3
Sonstige Verbindlichkeiten	997.813,0	363.667,0	634.146,0

D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -858,3 Tsd. Euro.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 274.750,6 Tsd. Euro.

Das Delta innerhalb der Beihilfeverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz dieser Verpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, d. h. die Abzinsung der Beihilfeverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von

Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Beihilfeverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Beihilfeverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 4.117,9 Tsd. Euro.

D.3.2.3 Depotverbindlichkeiten

Die Differenz i. H. v. -48.500,0 Tsd. Euro resultiert aus dem Solvency II Ansatz der Depotverbindlichkeiten für Rückversicherungsverträge mit garantierten zukünftigen Rückflüssen mit einem Zeitwert von Null. Nach HGB erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeit, während eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

D.3.2.4 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, so dass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 380.465,5 Tsd. Euro.

D.3.2.5 Derivate

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, einem marktnahem Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 100,0 Tsd. Euro.

D.3.2.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Im Wesentlichen kommt es aufgrund der unterschiedlichen Höhe der gruppeninternen Dienstleistungsverrechnungen nach HGB und IFRS zu Differenzen zwischen Solvency II und lokaler Finanzberichterstattung in den sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 24.070,3 Tsd. Euro, da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Solvency II Bewertungsmethoden:

31.12.2016	QMP in Tsd. €	QMPS in Tsd. €	AEM in Tsd. €	IEM in Tsd. €	AVM in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	34.191,6	34.191,6
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)						
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0,0	0,0	0,0	0,0	23.550,0	23.550,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.416.198,3	0,0	0,0	383.852,2	9.625,5	1.809.676,0
Aktien						
Aktien – nicht notiert	0,0	0,0	0,0	0,0	44.660,0	44.660,0
Anleihen						
Staatsanleihen	0,0	202.008,4	0,0	0,0	263.943,2	465.951,5
Unternehmensanleihen	0,0	368.186,6	0,0	0,0	321.985,0	690.171,6
Strukturierte Schuldtitel	0,0	0,0	0,0	0,0	98.517,2	98.517,2
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.552,0	0,0	0,0	0,0	28.787,3	56.339,3
Derivate	0,0	0,0	0,0	0,0	16,5	16,5
Depotforderungen	32,4	0,0	0,0	0,0	0,0	32,4
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	68.835,4	0,0	0,0	0,0	0,0	68.835,4
Gesamt	1.512.618,2	570.195,0	0,0	383.852,2	825.276,1	3.291.941,6

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Art. 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1 Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3 Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Dem Management der Eigenmittel liegt das Ziel zu Grunde, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit gewährleistet wird. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Unterjährig verfolgt die SVG dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVG als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein Asset-Liability-Management-Tool zur Verfügung, bei dem mithilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Versicherungstechnik und Kapitalanlage modelliert wird. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVG

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet (anrechenbare Eigenmittel) werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, d. h. im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderungen darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCRs betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCRs nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCRs nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVG hatten diese Limits im Geschäftsjahr keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

31.12.2016	Gesamt in Tsd. €	Tier 1 in Tsd. €	Tier 2 in Tsd. €	Tier 3 in Tsd. €
Grundkapital	244.000,0	244.000,0	0,0	0,0
Emissionsagio auf das Grundkapital	353.353,6	353.353,6	0,0	0,0
Ausgleichssaldo	1.218.246,8	1.218.246,8	0,0	0,0
Basiseigenmittel	1.815.600,5	1.815.600,5	0,0	0,0

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln, befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVG keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanz- berichterstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	3.188.882,1	2.738.248,5	450.633,6
Einforderbare Beträge aus RV	327.391,8	663.946,2	-336.554,4
Sonstige Vermögenswerte	733.314,3	209.317,6	523.996,7
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.393.674,7	2.432.624,0	-1.038.949,3
Sonstige Verbindlichkeiten	997.813,0	363.667,0	634.146,0
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	1.858.100,5	815.221,3	1.042.879,2

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Die unterschiedliche Bewertungsmethodik führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II um 1.038.949,3 Tsd. Euro geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Vertragsgrenzen nach Solvency II bzw. Finanzberichterstattung zu geringeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung sind nach Solvency II gemäß Art. 17 DVO zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Somit wird unter Solvency II ein künftiger Gewinn i. H. v. 142.665,0 Tsd. Euro ausgewiesen. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Des Weiteren wirken sich die unrealisierten Gewinne aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aus nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten auf den höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II aus. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen resultiert i. W. aus Beteiligungen (i. H. v. 288.696,2 Tsd. Euro) sowie aus Unternehmens- und Staatsanleihen (i. H. v. 57.236,7 Tsd. Euro bzw. 56.204,2 Tsd. Euro).

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert i. W. aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der Finanzberichterstattung nach HGB aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVG nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

Beim **Ausgleichssaldo** handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie den Beträgen aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach HGB und den Solvency II Bewertungsmethoden. Beim Ausgleichssaldo stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird der Ausgleichssaldo gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Vom Ausgleichssaldo ist die vorhersehbare Dividende i. H. v. 42.500 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, im Jahresabschluss beschlossen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen

Die SVG berechnet das SCR unter Solvency II ausschließlich anhand der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter und Übergangsmaßnahmen finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVG aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVG besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Der SCR wird bei der SVG im Wesentlichen vom versicherungstechnischen Risiko Nichtleben dominiert (siehe Abschnitt C.1 Versicherungstechnisches Risiko).

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Marktrisiko	406.084,7
Gegenparteiausfallrisiko	40.873,4
Versicherungstechnisches Risiko Leben	150,4
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	55.760,0
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	717.110,0
Diversifikation	-282.085,3
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0
Basis-SCR	937.893,3
Operationelles Risiko	44.148,8
Verlustrückstellungen versicherungstechnische Rückstellungen	0,0
Verlustrückstellungen latente Steuern	-274.975,2
SCR	707.066,9

Wie in der Tabelle ersichtlich, entfiel bei der SVG ein Großteil des SCR auf die versicherungstechnischen Risiken. Im Wesentlichen auf das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben und hier auf die Katastrophenrisiken. Neben dem von Menschen verursachten Katastrophenrisiko war insbesondere das Risiko aus Naturkatastrophen aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen von hoher Bedeutung für die SVG. Weitere versicherungstechnische Risiken, wie beispielsweise aus dem Unfallversicherungsgeschäft waren von untergeordneter Bedeutung. Innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Kranken erfolgte zum Stichtag eine Umschichtung des Vertrages Existenzschutz von einer Bewertung nach Art der Nichtleben zu einer Bewertung nach Art der Lebensversicherung, wodurch das versicherungstechnische Risiko Kranken ansteigt. Das Gegenparteiausfallrisiko ergab sich im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Hier ebenfalls verstärkt im Bereich der Naturkatastrophen. Das Risiko war allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Das MCR beträgt für die SVG zum Stichtag 176.766,7 Tsd. Euro und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

31.12.2016	MCR in Tsd. €
MCR-Nichtleben Ergebnis	175.944,9
MCR-Leben Ergebnis	738,1
Linearer MCR	176.683,0
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	318.180,1
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	176.766,7
Kombinierter MCR	176.766,7
Absolute Untergrenze des MCR	3.700,0
MCR	176.766,7

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 1.815.600,5 Tsd. Euro (siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergaben sich zum Stichtag eine SCR-Quote von

256,8 % und eine MCR-Quote von 1027,1 %. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die SCR Berechnung sind lediglich die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Gegenparteiausfallrisikos für das SCR der SVG sind diese Vereinfachungen angemessen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlag oder Auswirkungen von unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVG verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 4. Mai 2017

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft

Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl

Dr. Andreas Jahn

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Dr. Thorsten Wittmann

Dr. Klaus Zehner

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AER	Schätzung der Abschlusskostenquote
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BerVersV	Versicherungsberichterstattungs-Verordnung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BÜ	Beitragsüberträge
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EC	Extended Coverage (-Versicherung)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
HUR	Haftpflicht- und Unfallrente
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IKS	Internes Kontrollsystem

ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
ÖVA	Öffentliche Versicherungsanstalt
PHV	Private Haftpflichtversicherung
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH, Mannheim
S/U	Schaden/Unfall
Tsd.	Tausend
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VGW	Verbundene Wohngebäudeversicherung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VM	Versicherungsvermittler
VN	Versicherungsnehmer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Die folgenden Tabellen stellen die Ansatz- und Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellungen der SVG gemäß Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) je Geschäftsbereich dar:

Solvency II 31.12.2016 in Tsd. €	LoB 2/ LoB 14	LoB 4/ LoB 16	LoB 5/ LoB 17	LoB 6/ LoB 18	LoB 7/ LoB 19	LoB 8/ LoB 20	LoB 12/ LoB 24	LoB 29	LoB 33/ LoB 35	LoB 34	Gesamt
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	68.030,8	202.389,8	13.610,0	7.769,2	636.139,2	330.693,2	7.045,7				1.265.678,0
davon Bewertungsmethodik	69.135,9	238.191,4	13.588,3	7.753,7	634.811,3	334.129,1	7.031,4				1.304.641,0
davon Diskontierung	-1.105,1	-35.801,6	21,7	15,5	1.327,9	-3.435,9	14,3				-38.963,0
Prämienrückstellungen	-11.412,6	-13.324,1	-5.881,9	658,0	40.406,3	5.964,8	-1.320,8				15.089,7
davon aus zukünftigen Prämien	-19.392,8	-14.146,8	-6.285,7	-302,2	-81.319,1	-18.086,3	-3.132,0				-142.665,0
zukünftige Prämieinnahmen	-58.806,8	-125.080,1	-102.134,7	-4.603,5	-900.933,9	-143.399,2	-11.431,3				-1.346.389,4
Abschlusskosten	159,6	295,6	220,2	12,1	1.094,3	572,9	55,8				2.410,5
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	39.254,4	110.637,7	95.628,7	4.289,2	818.520,4	124.740,0	8.243,4				1.201.313,9
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	7.980,3	822,7	403,7	960,2	121.725,5	24.051,1	1.811,2				157.754,7
Beitragsüberträge	11.955,2	930,1	431,2	1.030,7	137.814,0	27.648,3	2.518,9				182.328,3
erwarteter Gewinn	-3.974,9	-107,4	-27,5	-70,4	-16.088,5	-3.597,2	-707,7				-24.573,6
Drohverlustrückstellungen											
Stornorückstellungen											
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Krankenversicherung								-64.033,3			-64.033,3
davon Bewertungsmethodik								-69.417,2			-69.417,2
davon Diskontierung								5.383,8			5.383,8
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen									31.173,1	30.635,9	61.809,1
davon Bewertungsmethodik									42.320,0	44.447,1	86.767,1
davon Diskontierung									-11.146,9	-13.811,2	-24.958,1
Risikomarge	5.439,4	23.933,5	1.264,5	903,8	42.275,4	19.062,2	542,5	19.232,5	2.271,4	205,9	115.131,2
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen											
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen											
Gesamt	62.057,7	212.999,2	8.992,6	9.331,1	718.820,9	355.720,3	6.267,4	-44.800,8	33.444,6	30.841,9	1.393.674,7

Finanzberichterstattung (HGB) 31.12.2016 in Tsd. €	LoB 2 / LoB 14	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	76.140,0	296.088,6	19.347,8	10.671,5	876.664,4	507.404,7	11.481,7				1.797.798,8
davon Bewertungsmethodik	76.140,0	296.088,6	19.347,8	10.671,5	876.664,4	507.404,7	11.481,7				1.797.798,8
davon Diskontierung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
Prämienrückstellungen	10.274,3	1.190,8	440,6	888,7	124.269,4	23.414,6	1.590,6				162.069,0
davon aus zukünftigen Prämien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
zukünftige Prämieinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
Abschlusskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	10.274,3	1.190,8	440,6	888,7	124.269,4	23.414,6	1.590,6				162.069,0
Beitragsüberträge	10.153,4	854,8	396,8	882,2	123.851,4	23.150,1	1.587,8				160.876,5
erwarteter Gewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
Drohverlustrückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
Stornorückstellungen	120,9	335,9	43,8	6,5	418,0	264,5	2,8				1.192,5
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Krankenversicherung								3.413,7			3.413,7
davon Bewertungsmethodik								3.700,7			3.700,7
davon Diskontierung								-287,0			-287,0
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen									37.132,5	41.561,6	78.694,1
davon Bewertungsmethodik									47.799,1	56.486,9	104.286,0
davon Diskontierung									-10.666,6	-14.925,3	-25.591,9
Risikomarge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0,0	46.304,0	24.826,6	0,0	253.278,5	47.817,7	16.854,3	0,0	0,0	0,0	389.081,1
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0,0	280,8	0,0	0,0	1.286,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.567,3
Gesamt	86.414,3	343.864,2	44.615,0	11.560,2	1.255.498,8	578.637,0	29.926,7	3.413,7	37.132,5	41.561,6	2.432.624,0

Differenz 31.12.2016 in Tsd. €	LoB 2 / LoB 14	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen											
	-8.109,2	-93.698,8	-5.737,8	-2.902,3	-240.525,2	-176.711,5	-4.436,0				-532.120,8
davon Bewertungsmethodik	-7.004,1	-57.897,3	-5.759,5	-2.917,8	-241.853,1	-173.275,6	-4.450,3				-493.157,8
davon Diskontierung	-1.105,1	-35.801,6	21,7	15,5	1.327,9	-3.435,9	14,3				-38.963,0
Prämienrückstellungen											
	-21.686,9	-14.514,9	-6.322,5	-230,7	-83.863,1	-17.449,8	-2.911,5				-146.979,3
davon aus zukünftigen Prämien	-19.392,8	-14.146,8	-6.285,7	-302,2	-81.319,1	-18.086,3	-3.132,0				-142.665,0
zukünftige Prämieinnahmen	-58.806,8	-125.080,1	-102.134,7	-4.603,5	-900.933,9	-143.399,2	-11.431,3				-1.346.389,4
Abschlusskosten	159,6	295,6	220,2	12,1	1.094,3	572,9	55,8				2.410,5
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	39.254,4	110.637,7	95.628,7	4.289,2	818.520,4	124.740,0	8.243,4				1.201.313,9
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-2.294,0	-368,1	-36,8	71,5	-2.544,0	636,5	220,6				-4.314,3
Beitragsüberträge	1.801,8	75,3	34,4	148,5	13.962,5	4.498,2	931,1				21.451,8
erwarteter Gewinn	-3.974,9	-107,4	-27,5	-70,4	-16.088,5	-3.597,2	-707,7				-24.573,6
Drohverlustrückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
Stornorückstellungen	-1.20,9	-335,9	-43,8	-6,5	-418,0	-264,5	-2,8				-1.192,5
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen											
Krankenversicherung											
davon Bewertungsmethodik								-67.447,0			
davon Diskontierung								-73.117,9			
								5.670,9			
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen											
davon Bewertungsmethodik									-5.959,4	-10.925,6	-16.885,0
davon Diskontierung									-5.479,0	-12.039,8	-17.518,8
									-480,3	1.114,2	633,8
Risikomarge	5.439,4	23.933,5	1.264,5	903,8	42.275,4	19.062,2	542,5	19.232,5	2.271,4	205,9	115.131,2
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0,0	-46.304,0	-24.826,6	0,0	-253.278,5	-47.817,7	-16.854,3	0,0	0,0	0,0	-389.081,1
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0,0	-280,8	0,0	0,0	-1.286,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1.567,3
Gesamt	-24.356,6	-130.865,0	-35.622,4	-2.229,2	-536.677,9	-222.916,7	-23.659,2	-48.214,5	-3.688,0	-10.719,7	-1.038.949,3

ANHANG II

Anhang II.I

S.02.01.02

Bilanz

in Tsd. €

Vermögenswerte

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030 0,0
Latente Steueransprüche	R0040 242.297,5
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 0,0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 34.191,6
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 3.188.882,1
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 23.550,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 1.809.676,0
Aktien	R0100 44.660,0
Aktien – notiert	R0110 0,0
Aktien – nicht notiert	R0120 44.660,0
Anleihen	R0130 1.254.640,4
Staatsanleihen	R0140 465.951,5
Unternehmensanleihen	R0150 690.171,6
Strukturierte Schuldtitel	R0160 98.517,2
Besicherte Wertpapiere	R0170 0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 56.339,3
Derivate	R0190 16,5
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 0,0
Sonstige Anlagen	R0210 0,0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 0,0
Darlehen und Hypotheken	R0230 0,0
Policendarlehen	R0240 0,0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 0,0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 0,0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 327.391,8
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 332.745,3
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 332.379,2
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 366,2
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 -5.353,6
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 -31.866,7
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 26.513,1
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340 0,0
Depotforderungen	R0350 32,4
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 39.770,4
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 48.710,6
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 293.536,7
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390 0,0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400 0,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 68.835,4
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 5.939,7
Vermögenswerte insgesamt	R0500 4.249.588,2

Anhang III**S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 1.374.189,1
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 1.312.131,4
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530 0,0
Bester Schätzwert	R0540 1.224.149,5
Risikomarge	R0550 87.981,9
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 62.057,7
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570 0,0
Bester Schätzwert	R0580 56.618,3
Risikomarge	R0590 5.439,4
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 19.485,6
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 -11.356,3
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620 0,0
Bester Schätzwert	R0630 -32.860,2
Risikomarge	R0640 21.503,9
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 30.841,9
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0,0
Bester Schätzwert	R0670 30.635,9
Risikomarge	R0680 205,9
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0,0
Bester Schätzwert	R0710 0,0
Risikomarge	R0720 0,0
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0,0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 69.211,2
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 296.992,4
Depotverbindlichkeiten	R0770 35.906,9
Latente Steuerschulden	R0780 380.465,5
Derivate	R0790 100,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 91.425,3
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 30.928,6
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 92.783,1
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 0,0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0,0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 0,0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 0,0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 2.391.487,7
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 1.858.100,5

Anhang II. III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0,0		0,0	0,0			30.635,9	0,0	30.635,9
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0,0		0,0	0,0			26.513,1	0,0	26.513,1
Bester Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0,0		0,0	0,0			4.122,8	0,0	4.122,8
Risikomarge	R0100	0,0	0,0			0,0		205,9	0,0	205,9
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Bester Schätzwert	R0120	0,0		0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
Risikomarge	R0130	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0,0	0,0			0,0		30.841,9	0,0	30.841,9

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,0		0,0	0,0	0,0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		-64.033,3	0,0	31.173,1	0,0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		-32.016,7	0,0	150,0	0,0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-32.016,7	0,0	31.023,2	0,0
Risikomarge	R0100	19.232,5		2.271,4	0,0	21.503,9
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0,0		0,0	0,0	0,0
Bester Schätzwert	R0120		0,0	0,0	0,0	0,0
Risikomarge	R0130	0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	-44.800,8		33.444,6	0,0	-11.356,3

Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in Tsd. €

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0010	Schadenjahr
----------------------------	--------------	-------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			C0170	C0180	
Vor	R0100												7.785,6	R0100	0,0	0,0
N-9	R0160	411.408,2	182.522,7	25.260,0	17.563,6	2.993,1	4.129,9	2.399,6	2.603,3	946,9	1.008,8		R0160	1.008,8	650.836,0	
N-8	R0170	440.916,3	190.158,5	30.974,7	10.397,0	8.325,3	4.505,0	3.740,9	3.924,6	3.010,9			R0170	3.010,9	695.953,1	
N-7	R0180	403.896,6	199.419,2	31.005,3	12.811,8	4.885,8	3.185,9	3.530,3	753,1				R0180	753,1	659.487,9	
N-6	R0190	398.444,7	202.132,8	35.868,9	14.640,0	6.391,2	6.548,1	4.023,5					R0190	4.023,5	668.049,2	
N-5	R0200	367.181,2	201.785,9	32.625,4	17.693,8	6.894,5	3.598,8						R0200	3.598,8	629.779,5	
N-4	R0210	385.264,9	209.294,6	45.860,4	19.715,0	7.040,5							R0210	7.040,5	667.175,4	
N-3	R0220	760.200,3	420.375,8	113.891,2	38.480,9								R0220	38.480,9	1.332.948,2	
N-2	R0230	365.663,6	232.171,7	63.992,6									R0230	63.992,6	661.827,8	
N-1	R0240	419.959,4	222.158,5										R0240	222.158,5	642.117,9	
N	R0250	459.297,3											R0250	459.297,3	459.297,3	
	Gesamt												R0260	803.365,0	7.067.472,4	

Anhang ILV

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in Tsd. €

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360	
Vor	R0100										139.355,2	R0100	119.497,0
N-9	R0160	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16.681,0		R0160	14.991,2
N-8	R0170	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17.391,9			R0170	16.000,8
N-7	R0180	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	26.133,6				R0180	24.594,0
N-6	R0190	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43.039,0					R0190	40.714,6
N-5	R0200	0,0	0,0	0,0	0,0	50.288,3						R0200	48.306,4
N-4	R0210	0,0	0,0	0,0	0,0	57.260,7						R0210	55.283,0
N-3	R0220	0,0	0,0	0,0	113.052,1							R0220	111.569,8
N-2	R0230	0,0	0,0	87.006,3								R0230	84.975,2
N-1	R0240	0,0	173.982,0									R0240	171.401,9
N	R0250	469.202,6										R0250	467.102,0
	Gesamt											R0260	1.154.436,1

Anhang II VI
S.23.01.01
Eigenmittel
 in Tsd. €

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	244.000,0	244.000,0		0,0	
R0030	353.353,6	353.353,6		0,0	
R0040	0,0	0,0		0,0	
R0050	0,0		0,0	0,0	0,0
R0070	0,0	0,0			
R0090	0,0		0,0	0,0	0,0
R0110	0,0		0,0	0,0	0,0
R0130	1.218.246,8	1.218.246,8			
R0140	0,0		0,0	0,0	0,0
R0160	0,0				0,0
R0180	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
R0220	0,0				
R0230	0,0	0,0	0,0	0,0	
R0290	1.815.600,5	1.815.600,5	0,0	0,0	0,0
R0300	0,0			0,0	
R0310	0,0			0,0	
R0320	0,0			0,0	0,0
R0330	0,0			0,0	0,0
R0340	0,0			0,0	
R0350	0,0			0,0	0,0
R0360	0,0			0,0	
R0370	0,0			0,0	0,0
R0390	0,0			0,0	0,0
R0400	0,0			0,0	0,0
R0500	1.815.600,5	1.815.600,5	0,0	0,0	0,0
R0510	1.815.600,5	1.815.600,5	0,0	0,0	
R0540	1.815.600,5	1.815.600,5	0,0	0,0	0,0
R0550	1.815.600,5	1.815.600,5	0,0	0,0	
R0580	707.066,9				
R0600	176.766,7				
R0620	256,8				
R0640	1.027,1				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	1.858.100,5	
R0710	0,0	
R0720	42.500,0	
R0730	597.353,6	
R0740	0,0	
R0760	1.218.246,8	
R0770	0,0	
R0780	143.671,1	
R0790	143.671,1	

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. €

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0100
R0010	406.084,7		0,0
R0020	40.873,4		
R0030	150,4	0,0	0,0
R0040	55.760,0	0,0	0,0
R0050	717.110,0	0,0	0,0
R0060	-282.085,3		
R0070	0,0		
R0100	937.893,3		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	44.148,8
R0140	0,0
R0150	-274.975,2
R0160	0,0
R0200	707.066,9
R0210	0,0
R0220	707.066,9
R0400	0,0
R0410	0,0
R0420	0,0
R0430	0,0
R0440	0,0

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010																																																																								
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	175.944,9																																																																							
			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</th> <th>Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten</th> </tr> <tr> <th></th> <th>C0020</th> <th>C0030</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0020</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0030</td> <td>56.252,1</td> <td>62.437,9</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0040</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0050</td> <td>143.964,4</td> <td>91.351,3</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0060</td> <td>7.942,8</td> <td>101.881,1</td> </tr> <tr> <td>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0070</td> <td>8.010,2</td> <td>10.621,1</td> </tr> <tr> <td>Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0080</td> <td>467.752,8</td> <td>650.657,0</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0090</td> <td>259.354,2</td> <td>80.243,1</td> </tr> <tr> <td>Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0100</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0110</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Beistand und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0120</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung</td> <td>R0130</td> <td>4.746,0</td> <td>8.359,0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale Krankenrückversicherung</td> <td>R0140</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale Unfallrückversicherung</td> <td>R0150</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</td> <td>R0160</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Nichtproportionale Sachrückversicherung</td> <td>R0170</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> </tbody> </table>		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten		C0020	C0030	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0,0	0,0	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	56.252,1	62.437,9	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0,0	0,0	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	143.964,4	91.351,3	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	7.942,8	101.881,1	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	8.010,2	10.621,1	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	467.752,8	650.657,0	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	259.354,2	80.243,1	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0,0	0,0	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0,0	0,0	Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0,0	0,0	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	4.746,0	8.359,0	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0,0	0,0	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0,0	0,0	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0,0	0,0	Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0,0	0,0
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten																																																																							
	C0020	C0030																																																																							
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0,0	0,0																																																																						
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	56.252,1	62.437,9																																																																						
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0,0	0,0																																																																						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	143.964,4	91.351,3																																																																						
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	7.942,8	101.881,1																																																																						
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	8.010,2	10.621,1																																																																						
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	467.752,8	650.657,0																																																																						
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	259.354,2	80.243,1																																																																						
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0,0	0,0																																																																						
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0,0	0,0																																																																						
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0,0	0,0																																																																						
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	4.746,0	8.359,0																																																																						
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0,0	0,0																																																																						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0,0	0,0																																																																						
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0,0	0,0																																																																						
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0,0	0,0																																																																						

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	R0200	C0040		
MCR _L -Ergebnis		738,1		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0,0		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0,0		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0,0		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	35.146,0		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			0,0

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 176.683,0
SCR	R0310 707.066,9
MCR-Obergrenze	R0320 318.180,1
MCR-Untergrenze	R0330 176.766,7
Kombinierte MCR	R0340 176.766,7
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700,0
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 176.766,7



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

2016

SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG

INHALT

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3. Anlageergebnis.....	9
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	10
A.5. Sonstige Angaben	11
B. Governance-System.....	12
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	12
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit	17
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	20
B.4. Internes Kontrollsystem	23
B.5. Funktion der Internen Revision	26
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	27
B.7. Outsourcing	28
B.8. Sonstige Angaben	30
C. Risikoprofil	31
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	32
C.2. Marktrisiko	33
C.3. Kreditrisiko.....	35
C.4. Liquiditätsrisiko	35
C.5. Operationelles Risiko	36
C.6. Andere wesentliche Risikokategorien.....	37
C.7. Sonstige Angaben	37
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	38
D.1. Vermögenswerte	38
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	46
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten.....	54
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	60
D.5. Sonstige Angaben	60
E. Kapitalmanagement	61
E.1. Eigenmittel.....	61

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	64
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	65
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	66
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderung	66
E.6. Sonstige Angaben	66
Abkürzungsverzeichnis.....	70
Anhang I	73
Anhang II	82

ZUSAMMENFASSUNG

Die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG, Stuttgart (SVL) tritt am Markt als Erstversicherer im **Lebensversicherungsgeschäft** in Form von Kapital- und Risikolebensversicherungen, Rentenversicherungen, fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen auf. Im Wesentlichen ist sie ein Regionalversicherer, der seine Geschäfte in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz ausübt. Das Geschäftsgebiet mit ca. 20 Mio. Einwohnern wird über verschiedene Vertriebswege bearbeitet. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die Geschäftsorganisation der SVL gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Lebensversicherungsgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, URCF und die Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet.

Des Weiteren ist in der SVL ein Risikomanagementsystem implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem Zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVL erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen.

Für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird die Standardformel - unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals - verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Der Großteil des SCRs entfällt, aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung, zu einem Großteil auf das Marktrisiko.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von **marktkonformen Bewertungsmethoden** unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe aus **Best Estimates** (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer **Risikomarge**.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen. Aufgrund des fortgeschrittenen Erstellungsprozesses der Meldung zum 31. Dezember 2016 ist die Umsetzung des BaFin-Merkblattes vom 29. März 2017 überwiegend noch nicht erfolgt.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVL erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen sind im Wesentlichen auf unrealisierte Gewinne, hervorgerufen durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag, in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, zurückzuführen. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gegenläufig, allerdings in geringerem Umfang, wirkt sich das niedrige Zinsniveau auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen aus, welche somit nach Solvency II mit einem höheren Verpflichtungswert ausgewiesen werden würden. Aufgrund der Inanspruchnahme des **Rückstellungstransitionals** (Art. 308d SII-RRL) wurde allerdings die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen gemäß Solvency II Bewertungsmethoden und denen nach lokaler Finanzberichterstattung zu 100 % von den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach Solvency II abgezogen. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher sind in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen zu berücksichtigen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVL angesetzt.

Die **anrechenbaren Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) betragen im Geschäftsjahr 3.110.720,5 Tsd. Euro.

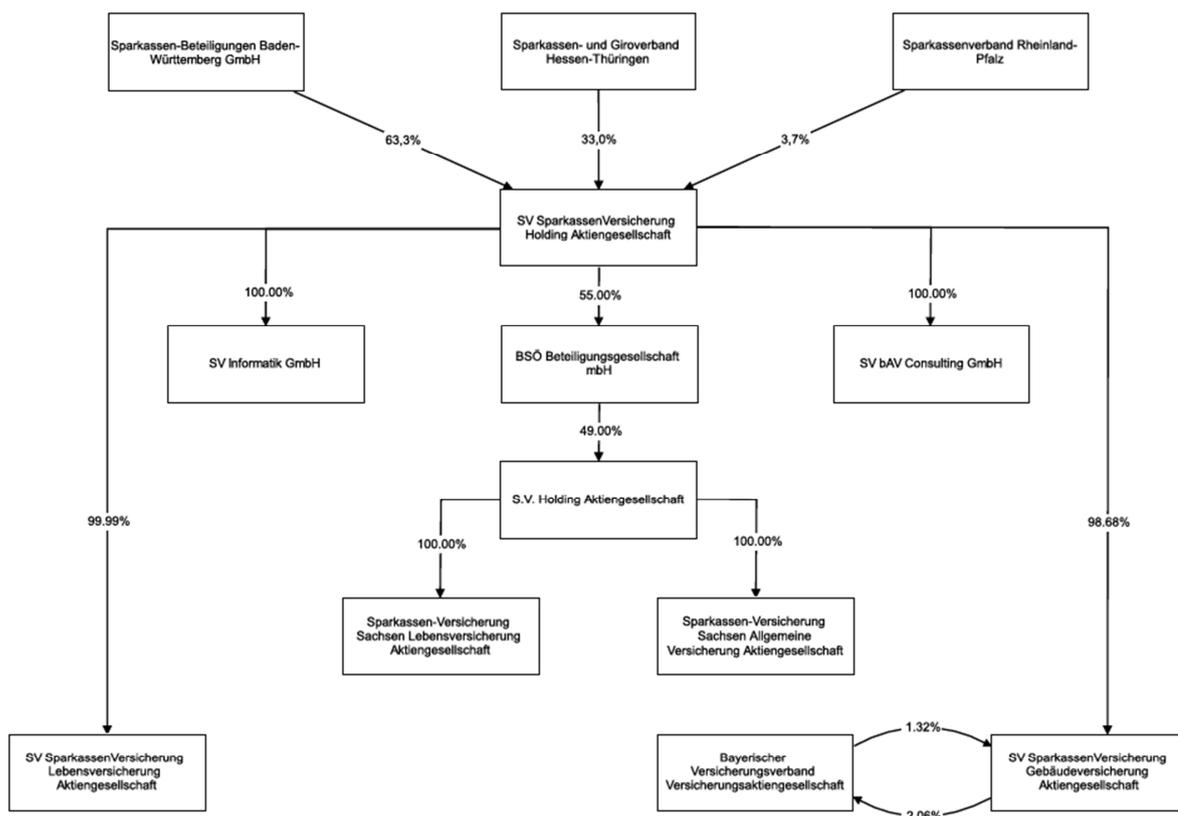
Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVL sämtliche Anforderungen des Solvency II Regelwerks. Das **SCR**, welches anhand der Standardformel mit dem Branchensimulationsmodell als Bewertungsverfahren und unter Anwendung der LTG-Maßnahmen - VA und Rückstellungstransitional - ermittelt wurde, betrug im Geschäftsjahr 759.760,3 Tsd. Mio. Euro. Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 409,4 %. Die SCR-Quote ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals beträgt 152,1 % und bei zusätzlicher Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 129,4 %. Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL) ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,9 % von der SV Sparkassenversicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gehalten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die SVL ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SV Holding AG, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV Gebäudeversicherung AG (SVG), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung wird im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVL ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die für die SVL zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVL mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Kapitalanlage- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV-Domus-Fonds	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SV Beteiligungs- und Grundbesitzgesellschaft mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
HI-SZVA-Fonds	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	99,99%
SVL-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	99,99%
SV Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	66,67%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	60,00%
Beteiligungen			
Neue Mainzer Str. 52-58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	33,33%
UBB Vermögensverwaltungs GmbH	Deutschland	strategisch	29,00%
HNT-Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	25,00%

Für das von der SVL betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche relevant:

Lebensversicherungen außer fonds- und indexgebundene Versicherungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 30: Versicherung mit Überschussbeteiligung
- LoB 32: Sonstige Lebensversicherung

Die LoB 29 umfasst die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sowie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ). Der LoB "Sonstige Lebensversicherung" sind im aktuellen SVL-Bestand Restkreditversicherungen ab Tarifwerk 2009, Tarife zur Rückgewähr der Risikozuschläge und Unfallzusatzversicherungen ohne Gewinnbeteiligung zuzurechnen. Dies entspricht weniger als 1 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus Wesentlichkeits-

gründen wird daher darauf verzichtet die unter die LoB 32 fallenden versicherungstechnischen Rückstellungen separat anzugeben. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der LoBs 30 und 32 werden zusammen unter dem Geschäftssegment "Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen" ausgewiesen.

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

- LoB 31: Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung

Die SVL betreibt kein Rückversicherungsgeschäft (LoB 35 und 36).

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden, die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte, den für die SVL relevanten LoBs gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnische Geschäft der SVL wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses dar auf LoB-Ebene dar:

01.01.2016 - 31.12.2016	Verdiente Prämien (Netto) in Tsd. €	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto) in Tsd. €	Angefallene Aufwendungen in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Lebensversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	60.044,3	22.939,4	6.426,2	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.780.099,5	1.963.700,5	177.230,4	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	26.816,4	31.222,0	1.219,0	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	21.601,1	6.383,4	4.921,2	
Sonstige Erträge				988.938,7
Sonstige Aufwendungen				590.771,9
Gesamt	1.888.561,3	2.024.245,4	189.796,8	72.686,0

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 72,686,0 Tsd. Euro. Darin enthalten sind sonstige Erträge i. H. v. 988.938,7 Tsd. Euro und sonstige Aufwendungen i. H. v. 590.771,9 Tsd. Euro, welche bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang I.II) nicht berücksichtigt werden.

Die sonstigen Erträge setzen sich aus dem Ergebnis aus Kapitalanlagen (909.918,7 Tsd. Euro), den Beiträgen für Beitragsrückerstattung (66.089,3 Tsd. Euro) sowie der erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligung aus Rückversicherung (12.930,7 Tsd. Euro) zusammen. Die sonstigen Aufwände ergeben sich aus den Aufwendungen für die versicherungstechnischen Nettorückstellungen (488.824,3 Tsd. Euro), den Aufwendungen für die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (98.138,3 Tsd. Euro) und dem sonstigen versicherungstechnischen Ergebnis (3.809,3 Tsd. Euro)

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgende Tabelle enthält eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVL im Berichtszeitraum.

01.01.2016 - 31.12.2016	Erträge in Tsd. €	Aufwendungen (vor Kosten) in Tsd. €	Ergebnis vor Kosten in Tsd. €	Allgemeine Erträge in Tsd. €	Allgemeine Kosten in Tsd. €	Ergebnis nach Kosten in Tsd. €
Immobilien	34.708,3	10.341,8	24.366,5			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	176.099,7	2.174,9	173.924,8			
Aktien	4.818,6	3.165,4	1.653,2			
Staatsanleihen	227.130,4	0,0	227.130,4			
Unternehmensanleihen	383.193,9	0,0	383.193,9			
Strukturierte Schuldtitel	28.758,1	0,0	28.758,1			
Organismen für gemeinsame Anlagen	47.321,1	13.034,2	34.286,9			
Darlehen und Hypotheken	42.625,8	0,0	42.625,8			
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	5,1	0,0	5,1			
Gesamt	944.661,1	28.716,3	915.944,7	17.856,7	36.996,5	896.805,0

Die Erträge resultieren größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen (711.326,8 Tsd. Euro), sowie Abgangsgewinnen aus Veräußerungen (281.764,4 Tsd. Euro).

Die Aufwendungen resultieren zu 93 % aus Abschreibungen, hauptsächlich aus Abschreibungen auf Investmentfonds und Immobilien.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVL direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtsjahr befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVL.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVL hat im Berichtsjahr als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäfts- und Wohngebäude abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Als Leasingnehmer hat die SVL im Geschäftsjahr im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge. Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVL für jeden der folgenden Zeiträume wider:

<u>31.12.2016</u>	<u>in Tsd. €</u>
bis zu einem Jahr	12.728,4
1 - 5 Jahre	34.127,0
über 5 Jahre	22.176,3
Summe	69.031,7

Im übrigen Ergebnis (-20.874,6 Tsd. Euro) sind Zinsaufwände i. H. v. 3.371 Tsd. Euro aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen enthalten

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVL setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Konzernsteuerung, Unternehmensplanung / Controlling, Personal, Recht / Vorstandssekretariat/Kommunikation, Risikomanagement / Compliance, Revision, Betriebsorganisation	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/Produkte/ Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen / Gewerbe, Industrie / Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb / Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz / Steuerung, Vertrieb Sparkassen / Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen / Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVL hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Anteilseignern zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Bilanzprüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernprüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer vor. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor

und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Für den Kapitalanlageausschuss gilt eine Kompetenzregelung, welche die Entscheidungsbefugnisse von Aufsichtsrat, Ausschuss und Vorstand im Kontext Kapitalanlagen definiert.

Die SVL macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVL sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVL derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVL eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVL und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das Zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorga-

nisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses,
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen,
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen,
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVL im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte,
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist seit dem 1. Januar 2016 in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Funktionseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVL der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand u. a. durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, d. h. sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVL wird nicht durch eine eigenständige Organisationseinheit wahrgenommen, sondern es werden verschiedene Aufgabenbereiche in dieser Funktion gebündelt, die unter Umständen unterschiedliche Organisationsbereiche betreffen können. Angesiedelt ist die VMF der SVL bei dem Leiter der Hauptabteilung Leben Mathematik, welcher der verantwortliche Aktuar ist. Eine angemessene Unabhängigkeit wird u. a. gewährleistet, indem sowohl bei der Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen weitere Organisationseinheiten mit eingebunden sind, die nicht der Weisungsbefugnis des verantwortlichen Aktuars unterliegen. Darüber hinaus sind interne Kontrollprozesse eingerichtet und es erfolgt eine Dokumentation der angewandten Prozesse und Ergebnisse. Fallen aufgrund der vorhandenen Aufbauorganisation bei konkreten Fragestellungen Entscheidungsorgan für Produktgestaltung/-pricing und VMF zusammen, so ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert, wie die getroffenen Entscheidungen zustande gekommen sind. Im Bericht der VMF wird dokumentiert, welche Interessenkonflikte im Geschäftsjahr bei der Zeichnungspolitik eingetreten sind und wie damit umgegangen wurde. Insbesondere wird ausgeführt, welche Personen oder Gremien in den Freigabeprozess eines Produktes eingebunden waren.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Um der weiter zunehmenden Bedeutung des Risikomanagements und der Compliance-Funktion Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2016 die bisherige Abteilung zentrales Risikomanagement in die Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance umgewandelt. Neben der Funktionseinheit Risikomanagement wurde damit eine zentrale Compliance-Funktion in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit geschaffen. Weiterhin wurde die Stelle der Internen Revision unterjährig neu besetzt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgte eine inhaltliche Anpassung bei folgenden Leitlinien:

- Leitlinien zur Geschäftsorganisation
- Leitlinien zu den Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit (Fit & Proper)
- Leitlinien für das Business Continuity Management
- Leitlinien für die Compliance-Funktion
- Leitlinien für das Risikomanagement
- Leitlinien der Informationssicherheit

- Leitlinien für das Beschwerdemanagement

Folgende Leitlinien wurden neu gefasst:

- Investmentrisiko-Leitlinie
- Leitlinie zum Berichtswesen
- Leitlinie für die Rückversicherung

Die neuen und geänderten Leitlinien wurden durch den Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVL für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag - angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L - für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräfte der Ebenen F1, F2 und teilweise F3, sowie besonderer Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernenerfolg orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht in der SVL in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden u. a. das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVL mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern der SVL werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVL haben, in dem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVL besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVL in der Lage sein, die von der SVL getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz, sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVL stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes – wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe – die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einem anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inkl. jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den

Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Geschäftsleitermandats beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVL unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVL ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 7a VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVG bzw. SVL bzw. SVH sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper),
- sowie die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherheitsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVL setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikoringgremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVL unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktions-

fähiges und wirksames Risikomanagementsystem Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVL ein Auskunftsrecht, d. h. ihr sind alle verlangten, wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter des Innendienstes der SVL, die den einzelnen Vorstandsressort direkt unterstellte Abteilungsleiter, der Generalbevollmächtigte, die Bereichsleiter Firmenkunden und Controlling/Betriebsorganisation, die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting sowie der für die SV Pensionskasse zuständige Gruppenleiter. Darüber hinaus gelten die Compliance-Funktion, der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte sowie der Business Continuity Manager als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikoprüfung findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind der Vorsitzende des Vorstands und der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem Zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur die Risikokernteamssitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgt die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVL.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als integrativer Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVL umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger – unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin – kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt unter anderem mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur die Risikoerfassung sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikosituation der SVL zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung der strategischen Zielgrößen und Maß-

nahmenpläne in den einzelnen Strategiefeldern. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden zusätzlich risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SVL.

Das durch das zentrale Risikomanagement entwickelte unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die SVL ihre wesentlichen Risiken tragen kann, wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial – das vorhandene Kapital zur Bedeckung der bestehenden Risiken – zur Verfügung steht und welcher Anteil davon tatsächlich zur Bedeckung der Risiken verwendet wird (Risikotoleranz). Übersteigt die Risikotoleranz die bestehenden Risiken (Risikokapitalbedarf) der SVL, so ist die Risikotragfähigkeit gewährleistet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVL gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises des Risikotragfähigkeitskonzeptes und Limitsystems der SVL sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich das konzernweite Frühwarnsystem sowie die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVL. Hierdurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Die Ergebnisse der Risikorunden werden dem Vorstand monatlich sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SV Gruppe regelmäßig, d. h. mindestens jährlich, sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen oder externe Faktoren ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig – mindestens jährlich – einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVL aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVL alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Betriebsorganisation.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen und internationalen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch HGB bzw. IFRS dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVL zuständig. Dies umfasst – jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich – die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den Allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVL, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,

- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVL,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVL sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVL durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Controlling/Unternehmensplanung vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVL eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVL integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen und -träger, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, d. h. für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVL wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört – auch im Hinblick auf die Prüfung der Internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer – eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens der SVL) zusammengefasst und im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des IKR-Berichts durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-Hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVL zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVL, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVL und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVL zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVL vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung ggü. dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin, werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Internem Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 85 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik, sowie
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte oder die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und bloß untergeordnete Ausführungsaktivitäten keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVL ohne diese nicht in der Lage wäre, seine Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen - in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist - auch bei den vorgenannten Bereichen - letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht-wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung ist daher eine Risikoanalyse durchzuführen. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs zu koordinieren ist.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind in der Checkliste zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVL, welche dauerhaft gruppenintern ausgliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	-
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	-
Vertrieb	SVH	-
Recht	SVH	-
Controlling	SVH	-
Personalwirtschaft	SVH	-
Kundenservice	SVH	-
IT	SVI	-

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVL angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVL nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVL sichergestellt.

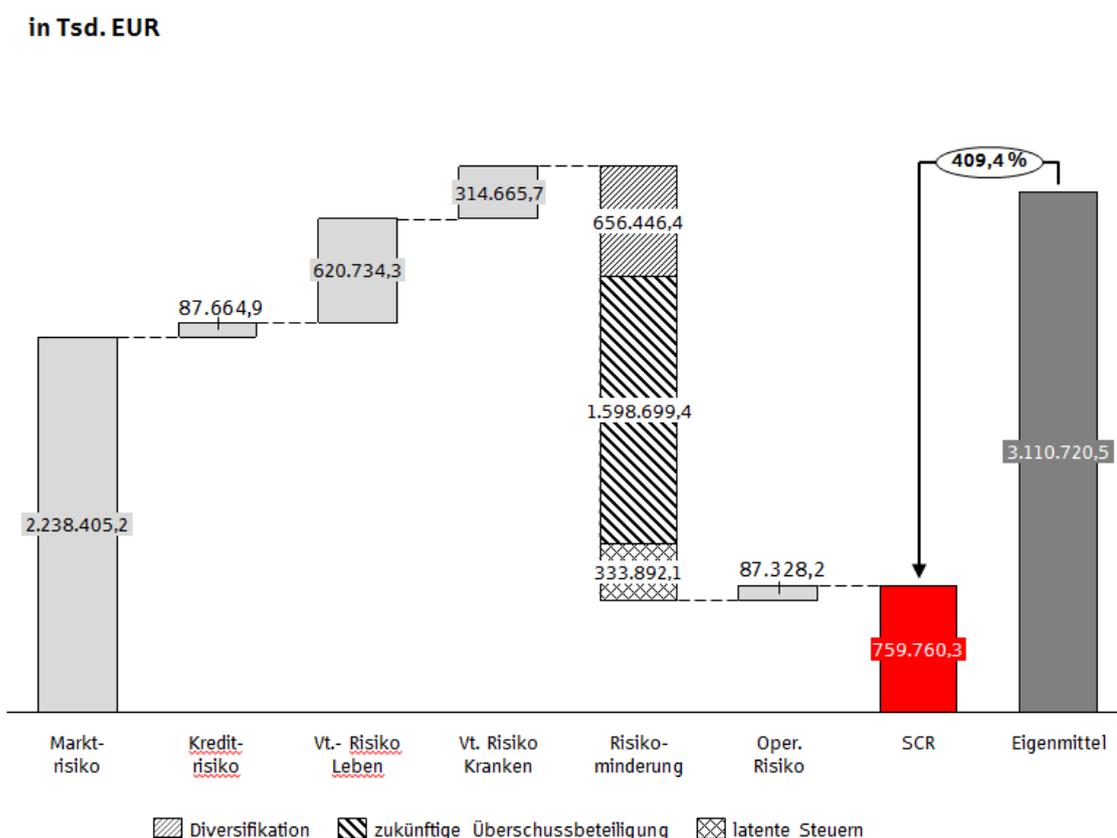
Der Vorstand hat im Jahr 2016 das Governance-System der SVL vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVL und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVL setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt der SCR zum Stichtag aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung, zu einem Großteil auf das Marktrisiko, weshalb dieses die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVL ist. Die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos sind das Spread-, das Aktienrisiko- und das Zinsänderungsrisiko. Dabei wird ein Großteil des Risikos der SVL durch die risikomindernde Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung kompensiert.



Darüber hinaus wurden für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert und deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel - unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals - verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVL keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass – bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung – der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0,0
Versicherungstechnisches Risiko Leben	620.734,3
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	314.665,7
Gesamt	935.399,9

Es ist bei der SVL aufgrund des hohen Bestandsanteils an Rentenversicherungen durch das Langlebighkeits- und das Stornorisiko im Bereich Leben dominiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung:

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Sterblichkeitsrisiko	37.647,0
Langlebighkeitsrisiko	326.699,8
Invalidditäts-/Morbiditätsrisiko	0,0
Stornorisiko	359.065,2
Lebensversicherungskostenrisiko	128.870,1
Revisionsrisiko	0,0
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	31.813,8
Diversifikation	-263.361,7
Versicherungstechnisches Risiko Leben	620.734,3

Biometrische Risiken zu denen auch das Langlebighkeitsrisiko gehört resultieren aus einer Abweichung der realen von der kalkulierten Sterblichkeit. Eine wesentliche Änderung der biometrischen Verhältnisse kann zu einer Finanzierungslücke hinsichtlich der Erfüllung von garantierten Leistungen führen. Dieses Risiko ist insbesondere bei Verträgen mit langer Vertragslaufzeit gegeben.

Den biometrischen Risiken wird durch Verwendung von vorsichtigen Rechnungsgrundlagen entgegen gewirkt. Der Verantwortliche Aktuar stellt sicher, dass bei der Tarifikalkulation ausreichende Sicherheitszuschläge verwendet werden. Zudem werden die im Versicherungsbestand verwendeten Rechnungsgrundlagen regelmäßig (mindestens jährlich) auf ihre Angemessenheit überprüft. Kurzfristige Ergebnisschwankungen werden durch eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zuführung zu der zukünftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ausgeglichen. Bei längerfristigen Änderungen wird die Überschussbeteiligung entsprechend angepasst.

Um die biometrischen Risiken weiter zu reduzieren bzw. zu limitieren werden die Einzelrisiken, die einen definierten Selbstbehalt übersteigen, in die passive Rückversicherung abgegeben. Im Bereich der Kapitalbildenden Lebensversicherung und der Risikoversicherung werden die Risiken ab einer bestimmten Größenordnung einzelrisikobezogen abgegeben. Bei der Auswahl der Rückversicherer wird auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. Konzentrationsrisiken, die sich aus einzelnen Risiken oder stark korrelierte Risiken mit einem bedeutenden Schaden- oder Aus-

fallpotenzial ergeben, werden im Bestand neben einer angemessenen Rückversicherung durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Solvency II betrachtet beim Stornorisiko nicht nur das Risiko eines Stornoanstiegs unter dem das unerwartete Stornieren von Lebensversicherungsverträgen verstanden wird. Es werden auch noch weitere Szenarien wie das Risiko eines Stornorückgangs bis hin zu einem Massenstorno betrachtet. Zum Stichtag 31.12.2016 war für die SVL das Stornorückgangsszenario das maßgebliche Szenario. In diesem Szenario wird unterstellt, dass weniger Verträge storniert werden als erwartet. Ein Großteil des Risikos kann durch die ZÜB gemindert werden. Vorsichtige Rechnungsgrundlagen führen erwartungsgemäß dazu, dass die risikomindernde Wirkung aus ZÜB auch künftig gewährleistet ist.

Neben den bereits genannten Risikominderungstechniken wirken sich auch Diversifikationseffekte risikomindernd auf das versicherungstechnische Risiko Leben aus. Diese werden im Rahmen der Solvency-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt und ergeben sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren.

Im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben wird das Risiko erfasst, dass – bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung – der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Darunter fallen das Prämien-, das Reserve- und insbesondere das Konzentrationsrisiko (Kumulschadenrisiko), welches zumeist durch Naturkatastrophen und Großschadensereignisse ausgelöst wird, und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Aufgrund des Geschäftsmodells der SVL ist die Risikokategorie versicherungstechnisches Risiko Nichtleben jedoch irrelevant.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Krankenversicherungs-Geschäftsbereich zugeordnet werden. Bei der SVL fallen hierunter die Berufsunfähigkeitsversicherungen. Hierbei werden die gleichen risikomindernden Techniken angewendet wie bei der Begrenzung der biometrischen Risiken im versicherungstechnischen Risiko Leben.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt. Es ist bei der SVL der wesentliche Treiber des Risikoprofils und aufgrund des hohen Bestandes an festverzinslichen Wertpapieren und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung maßgeblich geprägt durch das Spread- und Zinsänderungsrisiko. Zudem trägt das Aktienrisiko aufgrund der hohen Eigenmittelanforderungen bedeutend zum Marktrisiko bei. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des Marktrisikos zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung:

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Zinsänderungsrisiko	504.379,2
Aktienrisiko	547.046,4
Immobilienrisiko	389.386,2
Spreadrisiko	1.156.393,3
Marktkonzentrationsrisiko	0,0
Währungsrisiko	135.073,4
Diversifikation	-493.873,3
Marktrisiko	2.238.405,2

Das Marktkonzentrationsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation begrenzt.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das Spreadrisiko in der SVL weitgehend begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Weiterfolgend hat die SVL einen Großteil seiner finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert. Im Falle einer Insolvenz einer Pfandbriefbank steht ein zusätzlicher Deckungsstock zur Verfügung, wodurch das resultierende Spreadrisiko weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zudem erfolgt die Überwachung des Deckungsstocks durch einen Treuhänder. Außerdem wird eine zusätzliche Risikobegrenzung durch Wertpapiere mit Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast erreicht.

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVL durch derivative Absicherungsinstrumente, beispielsweise Optionen, Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt.

Ein Zinsänderungsrisiko besteht, wenn die beizulegenden Zeitwerte oder künftige Zahlungsströme von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten der SVL aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken. Hierbei können sich sowohl Risiken aus einem Zinsanstieg als auch einem Zinsrückgang ergeben, weshalb unter Solvency II diese zwei Szenarien betrachtet werden. Aufgrund der langfristigen passivseitigen Verpflichtungen in Verbindung mit den enthaltenen Zinsgarantien ist für die SVL das Zinsrückgangsrisiko maßgeblich und beträgt zum Stichtag 504.379,2 Tsd. Euro. Dieses Risiko wird zum einen durch derivative Sicherungsinstrumente begrenzt, beispielsweise Zinsswaps. Zum anderen wird dem Risiko durch regelmäßige mehrjährige Planungsrechnungen und Analysen im Rahmen des Asset-Liability-Managements begegnet.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren ergeben. D

Die SVL identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung eingehalten werden als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Da das Risikoprofil der SVL maßgeblich vom Zinsniveau beherrscht wird, stellt die Zinsstrukturkurve den maßgeblichen externen Einflussfaktor dar.

Im Rahmen der Stresstests und Szenarioanalysen zum Stichtag 31.03.2016 wurde die Auswirkung unterschiedlicher Zinsniveaus auf die SCR-Quote bei einer angenommenen Parallelverschiebung der beobachtbaren Basis-Zinsstrukturkurve untersucht. Es zeigt sich, dass sich die SCR-Quote der SVL bei einem geringeren Zinsniveau verschlechtert. Bei einem moderaten Rückgang der Zinskurve ist die Bedeckung jedoch weiterhin gewährleistet.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Das Gegenparteiausfallrisiko der SVL ergibt sich sowohl aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1), als auch aus dem Ausfallrisiko der Forderungen ggü. Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler sowie Policen- und Hypothekendarlehen (Typ 2).

31.12.2016	SCR in Tsd. €
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen	37.183,4
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VM, Policen- und Hypothekendarlehen	56.256,7
Diversifikation	-5.775,1
Kreditrisiko	87.664,9

Innerhalb des Ausfallrisikos Typ 1 entfallen nahezu 100 % auf das Risiko eines Ausfalls von Sichteinlagen bei Kreditinstituten. Dieses ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVL bei der Auswahl von Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Sichteinlagen in aller Regel nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von den Ratingagenturen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ausfallrisiko Typ 2 wird mit einem Anteil von etwa 94 % vom Ausfall von Hypothekendarlehen dominiert. Bei dem Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen wird unter anderem davon ausgegangen, dass der Verwertungsbetrag der von der SVL beliehenen Hypotheken geringer ausfällt als der zu begleichende Forderungsbetrag. Demnach besteht das Risiko, dass Abschreibungen auf die entsprechenden Hypothekenbestände vorgenommen werden müssen und Verluste entstehen. Um dieses Ausfallrisiko für die SVL zu begrenzen, gelten bei der Vergabe von Hypothekendarlehen strenge Beleihungsgrundsätze unter besonderer Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers.

Zudem bestehen bei der SVL Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VM). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die

Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVL wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Bei der Beurteilung und Steuerung des Liquiditätsrisikos ist neben der Ausgaben- auch die Einnahmenseite zu berücksichtigen. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten, andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVL zum Stichtag 5.716,1 Tsd. Euro.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVL fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C Risikoprofil) und beträgt zum 31.12.2016, 87.328,2 Tsd. Euro.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Compliance-Risiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende oder ineffiziente Prozesse verstanden, welche die laufend notwendige Verbesserung der Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVL ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. auf ein akzeptables Maß reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVL wurde eine Business Continuity Management -Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVL eine Compliance-Organisation, bestehend aus dem Compliance-Koordinator, Compliance-Beauftragten und dem Compliance-Komitee, etabliert. Dadurch werden Gesetzgebungsinitiativen auf nationaler und europäischer Ebene laufend beobachtet, um so frühzeitig Handlungsmöglichkeiten ableiten zu können. Zum 1. Januar 2016 wurde in der SVL zudem eine eigene aufbauorganisatorische Einheit unter der Leitung des Compliance-Koordinators installiert, deren Aufgabe es ist, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKOKATEGORIEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquidationsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur Szenario basiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art. Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVL eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt der SVL durch allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVL, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen, vor.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie des SVL bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVL umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2 Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragssteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Es werden daher aktive latente Steuern (latentes Steuervermögen) maximal in Höhe der passiven latenten Steuern zuzüglich des geplanten Steueraufwands der nächsten zehn Jahre angesetzt.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für die SVL als Lebensversicherer galt im Geschäftsjahr ein einheitlicher Steuersatz von 30,5 %.

D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* Netto auszuweisen, d. h. nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen ImmoWertV, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Kraftfahrzeuge, Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten, Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert. Vorräte werden gemäß Art. 9 DVO analog den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Tochterunternehmen (inklusive Investmentanteile an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen) werden gemäß Art. 9 DVO gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere (Quoted Market Price - QMP) angesetzt. Bei Fehlen eines aktiven Marktes erfolgt die Bewertung entsprechend der Solvency II Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der IFRS-Equity-Methode (IEM), wobei gegebenenfalls vorhandene Geschäfts- oder Firmenwerte sowie andere immaterielle Vermögenswerte im Vorfeld in Abzug gebracht werden. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVL handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderungen nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung der strategischen Beteiligungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6 Aktien

Die Bewertung der börsennotierten Aktien erfolgt anhand der tatsächlichen Preise, die für ein identisches Finanzinstrument an einer Börse (QMP) ermittelt werden können. Hierbei handelte es sich im Geschäftsjahr um ein aktienähnliches Genussrecht auf einem sehr liquiden Markt.

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Marktes, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.7 Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels Kursverfahren (AVM) bzw. der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis von Credit Spreads.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden teilweise über den aktuellen Marktkurs ähnlicher Produkte (QMPS) ermittelt. Liegt der aktuelle Marktkurs nicht vor, wird der beizulegende Zeitwert im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Kursverfahren, Hull-White Modell, Black-76, Black-Scholes-Modell sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt. In Einzelfällen erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM).

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.8 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* aus dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere (QMP). Bei Fehlen eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM) auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen

zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt. Vereinzelt kommt bei Fehlen eines aktiven Marktes auch das Ertragswertverfahren (AVM) zum Einsatz.

D.1.1.9 Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Zinsswaps und Vorkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode).

D.1.1.10 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

In dieser Position werden die Kapitalanlagen aus den fondsgebundenen Lebensversicherungen, die für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer verwaltet werden, ausgewiesen. Diese Finanzinstrumente werden separat von den übrigen Finanzinstrumenten der SVL geführt. Die Bilanzierung erfolgt gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert.

Die beizulegenden Zeitwerte für die Investmentanteile werden anhand ihrer Anteilspreise (QMP) täglich ermittelt.

D.1.1.11 Darlehen und Hypotheken

Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst Darlehen, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sowie Policendarlehen.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt durch die Barwertmethode (AVM). Inputdaten hierfür sind die Swapsätze (Zinskurve) und die Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse.

Eine Differenzierung der Spreads nach einzelnen Emittenten findet grundsätzlich nicht statt. Es werden jedoch gegebenenfalls Preise individuell nachgepflegt.

D.1.1.12 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.13 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie gegenüber Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.14 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen)

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragssteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.15 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.16 Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVL gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Abgegrenzte Abschlusskosten	 	48.447,0	-48.447,0
Latente Steueransprüche	194.635,6	0,0	194.635,6
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	109.887,4	107.395,0	2.492,5
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	21.728.338,6	18.812.651,0	2.915.687,7
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	293.898,0	232.368,0	61.530,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	6.945.476,5	6.300.203,4	645.273,0
Aktien	79.617,6	75.959,6	3.658,0
Aktien – notiert	1.663,8	203,4	1.460,4
Aktien – nicht notiert	77.953,8	75.756,2	2.197,6
Anleihen	14.104.794,9	12.073.665,8	2.031.129,1
Staatsanleihen	5.059.622,8	4.284.645,5	774.977,3
Unternehmensanleihen	8.342.334,7	7.248.603,6	1.093.731,1
Strukturierte Schuldtitel	702.837,4	540.416,7	162.420,7
Organismen für gemeinsame Anlagen	141.743,5	124.318,8	17.424,7
Derivate	162.808,1	6.135,3	156.672,9
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	548.049,4	548.049,4	0,0
Darlehen und Hypotheken	1.277.191,1	1.146.792,9	130.398,2
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	6.629,5	6.024,4	605,1
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.068,7	11.068,7	0,0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	49.471,5	18.442,8	31.028,7
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	147.942,8	147.942,8	0,0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	97.273,1	97.273,1	0,0
Vermögenswerte insgesamt	24.170.487,6	20.944.086,9	3.226.400,7

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 3.226.400,7 Euro und resultieren mit 2.915.687,7 Tsd. Euro im Wesentlichen aus unrealisierten Gewinnen, die durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten hervorgerufen werden. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Unternehmens- und Staatsanleihen (1.093.731,1 Mio. Euro bzw. 774.977,3 Tsd. Euro) sowie auf Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (645.273,0 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

D.1.2.1 Abgegrenzte Abschlussaufwendungen

Bei den Abgegrenzten Abschlussaufwendungen handelt es sich um den Teil der Abschlusskosten, die auf künftige Berichtszeiträume entfallen. Diese werden unter Solvency II in die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen) einbezogen. Nach lokaler Finanzberichterstattung beinhaltet die Position die aus der Zillmerung resultierende negative Deckungsrückstellung, die im Rahmen des Jahresabschlusses unter der Position Forderungen an Versicherungsnehmer ausgewiesen wird. Entsprechend ergibt sich eine Ausweisdifferenz i. H. v. -48.447,0 Tsd. Euro.

D.1.2.2 Latente Steueransprüche

Während die latenten Steueransprüche für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, wird in der Finanzberichterstattung von dem Ansatzwahlrecht gemäß § 274 Abs. 2 HGB nicht Gebrauch gemacht. Es kommt im Geschäftsjahr zu einer Ansatzdifferenz von 194.635,6 Tsd. Euro.

D.1.2.3 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte

Grundstücke und Bauten werden in der Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien und Sachanlagen nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 61.530,0 Tsd. Euro bzw. für eigengenutzte Immobilien auf 2.421,1 Tsd. Euro sowie für Sachanlagen auf 71,4 Tsd. Euro. Der saldiert höhere beizulegende Zeitwert der Grundstücke wird durch externe Gutachten nachgewiesen. Es wurden alle Grundstücke im Geschäftsjahr bewertet.

D.1.2.4 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen (inkl. Investmentanteile an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen) und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand des jeweiligen Marktpreises für identische Wertpapiere oder mit der IFRS-Equity-Methode (IEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 604.974,1 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Auf die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderungen mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften entfallen Bewertungsreserven i. H. v. 40.299,0 Tsd. Euro.

D.1.2.5 Aktien

Die Position Aktien - notiert enthält im Geschäftsjahr lediglich ein aktienähnliches Genussrecht, das im Rahmen der Finanzberichterstattung dem Umlaufvermögen zugeordnet wird und nach § 341b Abs. 2 HGB mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet wird. Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 1.460,4 Tsd. Euro höherer notierter Marktpreis ausgewiesen.

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 2.197,6 Tsd. Euro.

D.1.2.6 Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den

Anschaffungskosten bzw. dem niedrigen beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 626.436,4 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreis von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 1.400.357,8 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 4.334,9 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.7 Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigen beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 17.424,7 Tsd. Euro.

D.1.2.8 Derivate

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 156.672,9 Tsd. Euro.

D.1.2.9 Darlehen und Hypotheken

Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen sind im Rahmen der Finanzberichterstattung nach den §§ 341b Abs. 1 und 2 sowie 341c HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Somit kommt es aufgrund der marktnahen Bewertung nach Solvency II zum offenen Ausweis der Bewertungsreserven i. H. v. 130.398,2 Tsd. Euro.

D.1.2.10 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB ist eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Ren-

tenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 31.678,5 Tsd. Euro.

Darüber hinaus ist eine Differenz i. H. v. auf die unterschiedliche Bilanzierung von Dividendenforderungen zurückzuführen. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt Brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge, die Wirkung des Rückstellungstransitionals und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der wesentlichen LoBs sowie insgesamt dar:

31.12.2016	Best Estimate in Tsd. €	Risikomarge in Tsd. €	Rückstellungs- transitional in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)				
Krankenversicherungen	-76.542,9	78.245,5	629.720,2	631.422,9
Versicherung mit Überschussbeteiligung	21.275.787,8	279.394,5	-2.826.871,0	18.728.311,3
Sonstige Lebensversicherung	27.417,7	400,5	-4.052,5	23.765,7
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	548.049,4	0,0	0,0	548.049,4
Gesamt	21.774.712,0	358.040,6	-2.201.203,3	19.931.549,3

Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellung wird für den Gesamtbestandermittelt. Der negative Ausweis des Best Estimates und das positive Rückstellungstransitional bei den Krankenversicherungen ist modellbedingt und hat keinerlei Auswirkung auf die Gesamtsolvabilität bzw. den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Auswirkung die eine Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvenzkapitalanforderung, der Mindestkapitalanforderung, der Basiseigenmittel und des Betrags der auf die Mindestkapitalanforderung und Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel hätte, können dem Anhang I.IV. entnommen werden.

Die Wirkung des Rückstellungstransitionals reduziert sich im Übergangszeitraum linear über 16 Jahre. In 2017 sinkt der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals um 1/16, wobei die Begrenzung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG berücksichtigt wird. Wie sich die Absenkung auf die Positionen Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und die jeweils anrechenbaren Eigenmittel auswirken würde, kann dem Anhang II entnommen werden.

D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts. Die Ermittlung der den Best Estimates zugrundeliegenden Cashflows erfolgt je HRG, die sich im Wesentlichen aus der Produktelebene ableitet.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvabilitätsübersicht erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV in der Version 3.0, welches einen stochastischen Bewertungsansatz verwendet. Als Grundlage der Bewertung dienen Daten einer unternehmensspezifischen deterministischen Bestandsprojektion aus dem Softwaretool Risk Agility FM (RAFM) von Towers Watson. Während im Simulationsmodell das Kapitalanlageergebnis stochastisch pfadabhängig berechnet wird, fließen die Entwicklung des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses deterministisch aus der RAFM-Bestandsprojektion ins Simulationsmodell ein.

Das Kapitalanlageergebnis und die Überschussbeteiligung werden für die projizierten zukünftigen jährlichen Zeitintervalle unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kapitalmarktes stochastisch bewertet. Die Buch- und Marktwerte des Kapitalanlagebestands werden stochastisch pfadabhängig fortgeschrieben. In jedem Projektionsschritt werden bei der Ermittlung der Neuanlage zudem die ein- und ausgehenden Cashflows berücksichtigt. Die Neuanlage wird anschließend zu aktuellen Marktbedingungen in Realwerte und Zinstitel getätigt.

Die Ermittlung des Rohüberschusses ergibt sich zu jedem Projektionszeitpunkt aus dem stochastisch ermittelten realisierten Kapitalertrag, dem Aufwand für die rechnungsmäßigen Zinsen und der Zinszusatzreserve sowie dem deterministisch projizierten Risikoergebnis und übrigen Ergebnis. Zu jedem Zeitpunkt der Projektion und für jeden stochastischen Pfad werden im Branchensimulationsmodell sowohl die kapitalmarktabhängigen Leistungskomponenten als auch eine vereinfachte HGB-Bilanz aufgestellt. Das Modell beinhaltet Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Reicht der ermittelte Rohüberschuss zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen nicht aus, werden im Modell entsprechend § 5 MindZV oder § 140 VAG Maßnahmen ergriffen.

Grundsätzlich werden durch die stochastische Simulation die freie und festgelegte RfB sowie der Schlussüberschussanteilsfonds (SÜAF) und die Leistungserhöhungen fortgeschrieben. Die ermittelte Beteiligung der Versicherungsnehmer am Rohüberschuss wird ausschließlich der RfB zugeführt, da im Modell keine separate Abbildung der Direktgutschrift erfolgt. Neben der Erhöhung der Deckungsrückstellung sind auch Barauszahlungen im Rahmen der Überschussbeteiligung möglich. Diese Art der Überschussbeteiligung umfasst im Modell auch die Beitragsverrechnung. Bei der Ermittlung der Zuteilungen werden zuerst die SÜAF-Zuteilung und anschließend die Höhe der Barauszahlung festgelegt. Der restliche Betrag wird als festgelegter Lock-in-Betrag für die Überschussbeteiligung verwendet.

Unternehmensspezifische deterministische Bestandsprojektion mit RAFM

Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des Branchensimulationsmodells sind die Daten einer deterministischen Bestandsprojektion. Das verwendete RAFM-Modell ist ein standardisiertes Modell für deutsche Lebensversicherungsunternehmen mit SVL-individuellen Weiterentwicklungen.

RAFM projiziert Bestände von Lebensversicherungspolice. Die Berechnung der Deckungsrückstellung, Prämien, Leistungen und Kosten einzelner Policen folgen den Geschäftsplänen bzw. Produktkonzepten. Es werden Kostenannahmen und Ausscheideordnungen zweiter Ordnung ins Modell eingespeist, um die erwarteten zukünftigen Deckungsrückstellungen, Prämien, Leis-

tungen und Kosten sowie die erwarteten Risiko- und übrigen Überschüsse aus dem aktuellen Bestand zu berechnen.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Branchensimulationsmodell werden ausschließlich 100-jährige deterministische Passivprojektionen ohne zukünftige Überschussbeteiligung benötigt.

Bestände, die bisher nicht durch die Projektionssoftware modelliert werden, sind durch eine geeignete Streckung des modellierten Bestands derart dargestellt, dass der modellierte und zu projizierende Bestand mit wesentlichen Bilanzkennzahlen wie z. B. der Deckungsrückstellung oder der verzinslichen Ansammlung übereinstimmt. Hinter der Streckung steht die Annahme, dass diese Bestände ähnliche Strukturen und Eigenschaften aufweisen wie der exakt modellierte und zu projizierende Bestand. Nicht modellierte, aber durch die Streckung berücksichtigte Bestände, sind im Wesentlichen die Sonderbestände. Dabei handelt es sich vor allem um fremdgeführtes Mitversicherungsgeschäft das außerhalb des Standardbestandsführungssystems geführt wird.

Kapitalanlage und Kapitalmarktannahmen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet die SVL die von der EIOPA vorgegebene Basiszinsstrukturkurve inklusive der Volatilitätsanpassung (VA). Dabei leitet sich die Basiszinsstrukturkurve aus den zum Bewertungsstichtag beobachtbaren risikofreien Marktzinsen im liquiden Bereich bis 20 Jahre und einer anschließenden Extrapolation zur Ultimate Forward Rate (UFR) innerhalb von 40 Jahren ab. Die VA entspricht einem Aufschlag auf die risikofreie Basiszinsstrukturkurve und stellt ein Instrument der Versicherungsaufsicht dar, um die Auswirkung übertriebener Anleihe-Spreads zu mindern und prozyklisches Anlageverhalten der Versicherungsunternehmen zu vermeiden.

Für die stochastische Bewertung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Optionen und Garantien mit Hilfe des Branchensimulationsmodells werden zudem simulierte Kapitalmarktpfade (Szenarien) genutzt. Pro Kapitalmarktpfad benötigt das Simulationsmodell den jährlichen Wert der Diskontfunktion, den jährlichen Wert des Realwertportfolios, welches im Modell aus Aktien und Immobilien besteht, den Zins einer Nullkuponanleihe sowie den Kupon jeweils zu verschiedenen Restlaufzeiten für den gesamten Projektionszeitraum. Die Szenarien werden mit Hilfe des mit dem Branchensimulationsmodell zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators (ESG) in der Version 2.1 generiert. Dieser verwendet zur Simulation der Zinsentwicklung das 1-Faktor-Hull-White-Modell und zur Simulation der Entwicklung des Realwertportfolios das Black-Scholes-Modell. Bei der Kalibrierung des Szenariogenerators werden insbesondere die Parameter "Historische Immobilienvolatilität", "Historische Aktienvolatilität" und "Korrelation Shortrate/Realwerte" an den Kapitalanlagenbestand der SVL angepasst.

Vereinfachungen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung des Branchensimulationsmodells bestehen u. a. folgende wesentliche modellimmanente Vereinfachungen:

- Keine Modellierung der Direktgutschrift,
- stark vereinfachte Abbildung der Kapitalanlagen durch Bildung von nur drei Anlageklassen sowie
- keine adäquate Abbildung von Zerokupons.

Neben den im Branchensimulationsmodell bestehenden Vereinfachungen sind zusammenfassend die folgenden wesentlichen Vereinfachungen in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu nennen:

- Die Abbildung des Bestands der SVL in RAFM erfolgt unter Vereinfachungen, die die Komplexität der Berechnungen unter Beachtung der Ergebnisrelevanz reduzieren. Solche oder ähnliche Vereinfachungen sind in der deutschen Lebensversicherungsindustrie verbreitet.
- FLV sind nicht in RAFM modelliert, d. h. es werden keine FLV-Cashflows projiziert. Für statische Hybridprodukte wird der klassische Teil den klassischen Versicherungen zugeschlagen und der FLV-Teil nicht modelliert. Dynamische Hybridprodukte bietet die SVL derzeit nicht an. Für die Berechnungen mit dem Branchensimulationsmodell werden die aggregierten Aktiv- und Passivpositionen der FLV aus der HGB-Bilanz in die HGB-Startbilanz übernommen. Die FLV wird somit in den Berechnungen mit dem Branchensimulationsmodell über die Positionen Sonstige Aktiva und Sonstige Passiva berücksichtigt, wobei die Berücksichtigung durch eine Verlängerung der Bilanz ergebnisneutral ausfällt.

D.2.1.2 Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt das Kapital wider, welches dem übernehmenden Versicherungsunternehmen für die Übernahme der Risiken zusätzlich gezahlt werden müsste. Gemäß Art. 58 DVO können vereinfachte Methoden zur Berechnung der Risikomarge verwendet werden. In Leitlinie 62 der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen sind die möglichen Vereinfachungsstufen spezifiziert.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVL die Vereinfachungsstufe 1 (Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE) verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule approximiert werden. Diese Variante ist den Risiken und dem Geschäft der SVL angemessen. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

In die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegenden RAFM-Bestandsprojektionen fließen Annahmen zweiter Ordnung zu Kosten, Biometrie und Kundenverhalten ein.

Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden jährlich geprüft und aktualisiert. Folgende Rechnungsgrundlagen sind dabei zu beachten:

- Sterblichkeit für Risiken mit Todesfallcharakter (Tod)
- Sterblichkeit für Risiken mit Erlebensfallcharakter (Erleben)
- BU-Biometrie
- Storno, Beitragsfreistellung, Dynamik
- Verrentungswahrscheinlichkeit
- Kosten

Die Methoden sind jeweils für die einzelnen Punkte festgelegt und werden laufend weiterentwickelt.

Im Jahr 2016 gab es Anpassungen zu den Herleitungen der Sterblichkeit, Storno und Kosten.

Bei Sterblichkeit (Erleben) hat man eine ausführliche Untersuchung auf den SV-Rentenbestand und deren Todesfälle gemacht.

Die Kosten werden aus der Historie abgeleitet und gemäß geeigneten Bestandsgrößen parametrisiert.

Das Stornoverhalten wird ebenfalls aus historischen Daten abgeleitet. Die Stornoquoten berücksichtigten Vollstorno, Teilstorno, Beitragsfreistellungen und Dynamikerhöhungen.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung reagieren insbesondere sensitiv auf biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken sowie das Zinsänderungsrisiko.

Um die Höhe der Auswirkungen der einzelnen Parameter auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aufzuzeigen, wird hier auf die Berechnung der Stresse für die Ermittlung der Kapitalanforderung nach Solvency II zurückgegriffen. Dabei werden bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den einzelnen Stressszenarien die gleichen Managementregeln und das gleiche Versicherungsverhalten unterstellt wie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Best Estimate - Szenario. Des Weiteren kann aus den hier dargestellten Sensitivitäten nicht abgeleitet werden, welche Szenarien in welcher Höhe tatsächlich eintreten können.

Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen von Veränderungen der Annahmen bzgl. Biometrie, Storno, Kosten und Zins auf den Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (inkl. zukünftiger Überschussbeteiligung) vor Berücksichtigung des Rückstellungstransitionals dar:

31.12.2016	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Tsd. €	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in %
Zinsrückgang	1.038.212	4,9
Zinsanstieg	-1.038.275	-4,9
Anstieg der Sterblichkeit	10.563	0,0
Rückgang der Sterblichkeit	122.142	0,6
Anstieg der Invalidität	45.891	0,2
Kostenanstieg	175.561	0,8
Stornoanstieg	77.911	0,4
Stornorückgang	202.693	1,0

Sensitivität gegenüber Zinsänderungen

Da versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II mit der aktuellen Zinsstrukturkurve diskontiert werden, reagieren diese sehr sensitiv auf Zinsänderungen.

Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen zeigt die Auswirkung eines Zinsrückgangs bei einer Abnahme der Zinsen um 75 % bei Laufzeiten von höchstens einem Jahr und einer Abnahme von 20 % bei Laufzeiten von mindestens 90 Jahren. Die Faktoren für den Zinsrückgang bei den Laufzeiten zwischen 1 und 90 Jahren liegen zwischen 75 % und 20 %. Dieser Zinsrückgang führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 1.038,2 Mio. Euro.

Die Sensitivität gegenüber einem Zinsanstieg zeigt die Auswirkungen einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach oben. Ein Anstieg der Zinsen bedeutet einen Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.038.212Tsd. Euro.

Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit

Die Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Anstiegs der Sterblichkeitsraten um 15 % bei Versicherungen mit Todesfallrisiko sowie eines dauerhaften Rückgangs der Sterblichkeitsraten um 20 % bei Versicherungen mit Erlebensfallrisiko. Für Produkte mit Todesfallrisiko führt ein Anstieg der Sterblichkeit um 15 % zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 10,6 Mio. Euro. Ein Rückgang der Sterblichkeiten um 20 % bei Produkten mit Erlebensfallrisiko führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 122.142Tsd. Euro.

Sensitivitäten gegenüber Invaliditätsanstieg

Ein Anstieg der Invaliditätsraten um 35 % in den folgenden 12 Monaten und ein darauf folgender dauerhafter Anstieg um 25 %, kombiniert mit einem dauerhaften Rückgang aller zukünftigen Reaktivierungsraten um 20 % führt zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen um 45.891Tsd. Euro.

Sensitivität gegenüber Kostenanstieg

Ein Anstieg der Kosten um 10 % sowie ein gleichzeitiger Anstieg der Kosteninflationsrate um einen Prozentpunkt erhöhen die versicherungstechnischen Rückstellungen um 175.561Tsd. Euro.

Sensitivität gegenüber Stornoänderungen

Die Sensitivitäten gegenüber Stornoänderungen zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Stornostiegs und eines dauerhaften Stornorückgangs um 50 %. Dabei werden bei beiden Sensitivitäten nur Produkte berücksichtigt, bei denen ein Stornostieg bzw. -rückgang zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt. Ein Stornostieg um 50 % bedeutet einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 77.911Tsd. Euro. Ein Stornorückgang führt zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen um 202.693Tsd. Euro.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	18.752.078	19.433.596	-681.518
Methoden und Annahmen	21.303.206	19.433.596	1.869.610
davon Diskontierung			2.206.104
davon Bewertungsmethodik			-1.530.008
davon Optionen und Garantien			456.585
davon zukünftige Überschussbeteiligung			736.929
Risikomarge	279.795	0	279.795
Rückstellungstransitional	-2.830.923	0	-2.830.923
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	631.423	450.718	180.705
Methoden und Annahmen	-76.543	450.718	-527.261
davon Diskontierung			3.948
davon Bewertungsmethodik			-586.115
davon Optionen und Garantien			9.510
davon zukünftige Überschussbeteiligung			45.396
Risikomarge	78.246	0	78.246
Rückstellungstransitional	629.720	0	629.720
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	548.049	548.049	0
Gesamt	19.931.550	20.432.363	-500.813

Methoden und Annahmen

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) und Solvency II ergeben sich im Wesentlichen aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen wie Zins, Biometrie, Storno und Kosten.

In der Finanzberichterstattung nach HGB werden bei der Ermittlung der Rückstellungen feste Zinssätze angewendet. Dies bedeutet, dass der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins für die gesamte Laufzeit des Vertrages gilt. Wegen der aktuell am Kapitalmarkt anhaltenden Niedrigzinsphase werden Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über einem vorgegebenen Referenzzins (2,54 % für Neubestand, 2,15 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve (entspricht derzeit dem erwarteten Kapitalmarktpfad) diskontiert. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke um 2.210.052 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB ausfallen.

Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungs-

grundlagen 1. Ordnung - wie Kosten und Biometrie - vorsichtig gewählt sind, d. h. auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, d. h. versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB um 2.116.123 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird der Wert sämtlicher Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, berücksichtigt. Dagegen werden nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) zwar für die gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochenen Garantien ausreichende Reserven gebildet. Allerdings werden der innere Wert sowie der Zeitwert der Optionen und Garantien nicht explizit bewertet. Dies führt dazu, dass versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II um 466.095 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) ausfallen.

Nach Solvency II sind sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere künftige Überschussbeteiligungen ein, die die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen, die auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfallen. Dabei ist der Überschussfonds definiert als Barwert der Deklarationen, die auf nicht festgelegte RfB zum Startzeitpunkt zurückzuführen sind. Dagegen beinhaltet die RfB unter HGB nur die bisher erwirtschafteten und den Versicherungsnehmern zugeteilten Überschüssen. Die Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung führt zu um 782.325 Tsd. Euro höheren versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung nach HGB.

Risikomarge

Der Risikomarge, die das Kapital widerspiegelt, welches dem übernehmenden Versicherungsunternehmen für die Übernahme der Risiken zusätzlich gezahlt werden müsste, steht in der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB keine separate Rückstellung gegenüber.

Rückstellungstransitional

Das Rückstellungstransitional ist eine Übergangsbestimmung (Art. 308d SII-RRL) für die versicherungstechnischen Rückstellungen und hat das Ziel, den Bewertungsunterschied der sich nach Solvency II Vorgaben ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zu denjenigen nach Solvabilität I (HGB) in einem Zeitraum von 16 Jahren gleitend umzusetzen. Die Höhe des im ersten Jahr des Übergangszeitraums ansetzbaren Abzugs wurde zum 1. Januar 2016 unter Berücksichtigung der Begrenzung gemäß VAG §352 Abs. 4 bestimmt. Gemäß EIOPA-Opinion (EIOPA-BOS-16/243) sinkt der abzugsfähige Anteil nicht am Ende des Jahres, sondern jeweils am ersten Tag des darauffolgenden Jahres, so dass zum Stichtag der abzugsfähige Anteil noch zu 100 % angesetzt werden konnte.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt den Best Estimate der Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Gegenparteiausfallrisiko sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen nach Adjustierung dar:

31.12.2016	Brutto in Tsd. €	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung in Tsd. €	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung in Tsd. €	Netto in Tsd. €
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und				
Krankenversicherungen	631.422,9	4.881,6	4.881,6	626.541,2
Versicherung mit Überschussbeteiligung	18.728.311,3	1.281,0	1.281,0	18.727.030,4
Sonstige Lebensversicherung	23.765,7	466,9	466,9	23.298,9
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	548.049,4	0,0	0,0	548.049,4
Gesamt	19.931.549,3	6.629,5	6.629,5	19.924.919,8

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

Die Rückversicherung der SVL erfolgt ausschließlich nach genossenschaftlichen Grundsätzen über den Verband der öffentlichen Versicherer. Dieser bildet mit der Deutschen Rückversicherung Aktiengesellschaft eine betriebliche Einheit, bewahrt dabei aber seine juristische und wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Da die Rückversicherung bei der SVL von untergeordneter Bedeutung ist und somit geringen Einfluss auf die Finanzlage hat, erfolgt die Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vereinfachend, indem der HGB-Rückversicherungsanteil gemäß dem Verhältnis der Brutto-Rückstellung nach Solvency II zur Brutto-Rückstellung nach HGB skaliert wird. Bei den versicherungstechnischen Stressszenarien wird die Rückversicherung ebenfalls über diesen Ansatz berücksichtigt.

Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Im Berichtszeitraum ist die SVL durch eine gemeinsame Rückversicherungsstruktur über den Verband der öffentlichen Versicherer, insbesondere durch Quotenrückversicherungsverträge sowie Summenexzedenten, nach genossenschaftlichen Grundsätzen abgesichert.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schät-

zung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVL gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

	31.12.2016 in %	01.01.2016 in %
Rechnungszins	1,70	2,40
Gehaltstrend	2,50	2,50
Rententrend	2,00	2,00
Kostentrend für medizinische Versorgung	3,00	3,00

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3 Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragssteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Der Ansatz erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

D.3.1.4 Derivate

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer (Barwertmethode) bzw. teilweise nicht beobachtbarer Marktparameter (Cost of Carry-Methode) ermittelt.

Die SVL wendet die Fair Value-Option auf in Versicherungsverträge eingebettete Derivate an, die nach IFRS 4 *Versicherungsverträge* getrennt vom Versicherungsvertrag als Finanzinstrument nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu bilanzieren sind. Hierbei handelt es sich um in Rentenversicherungsverträge eingebettete Derivate aufgrund einer wahlweisen Partizipation der Versicherungsnehmer an einem Aktienindex, die in den Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern ausgewiesen werden.

D.3.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die noch nicht ausbezahlten Ablaufleistungen und sonstigen Versicherungsleistungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die in Versicherungsverträge eingebetteten Derivate innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung erfolgt ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert, der sich entsprechend aus der Wertentwicklung der Optionen (Indexentwicklung) ergibt. Deren beizulegender Zeitwert wird mittels den finanzmathematischen Bewertungsverfahren Local Vol (Dupire) bzw. Black-Scholes (in die Berechnung gehen die Volatilitäten als nicht beobachtbare Parameter ein) ermittelt.

D.3.1.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.7 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich den Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragssteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.1.8 Nachrangige Verbindlichkeiten

Der erstmalige Ansatz der nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser nachrangigen Verbindlichkeiten im Rahmen der Folgebewertung erfolgt mit der Barwertmethode. Inputdaten hierfür sind die aktuellen Swapsätze (Zinskurve) zum Stichtag. Durch konstanten Ansatz der Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögenskategorie zum Emissionszeitpunkt bleibt die eigene Bonität unberücksichtigt.

D.3.1.9 Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die sonstigen Passiva enthalten im Wesentlichen übrige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVL gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.870,8	7.843,8	-3.973,0
Rentenzahlungsverpflichtungen	161.669,8	86.224,5	75.445,3
Latente Steuerschulden	822.070,9	0,0	822.070,9
Derivate	1.463,9	184,6	1.279,3
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	41.045,2	18.473,5	22.571,7
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	2.251,0	2.251,0	0,0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	95.770,5	79.180,5	16.590,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	113.996,9	110.265,1	3.731,7
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	75,7	75,7	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.242.214,6	304.498,7	937.716,0

D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -3.976,0 Tsd. Euro.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Das Delta innerhalb der Pensionsverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz dieser Verpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, d. h. die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 43.766,8 Tsd. Euro.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Deckungsvermögen. Diesen stehen Solvency II entsprechend dem Ausweis nach IAS 19 Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber, welche nicht die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllen und daher als Forderungen aktiviert werden (siehe Abschnitt D.1.1.14 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)). Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 31.678,5 Tsd. Euro.

D.3.2.3 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 - 86 SII-RRL und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen

ermittelt werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Nach lokaler Finanzberichterstattung resultiert hieraus kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 822.070,9 Tsd. Euro.

D.3.2.4 Derivate

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, einem marktnahem Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 1.279,3 Tsd. Euro.

D.3.2.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Differenz in der Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern resultiert aus in Versicherungsverträgen eingebetteten Derivaten, die nach IFRS 4 *Versicherungsverträge* getrennt vom Versicherungsvertrag als Finanzinstrument zu bilanzieren sind. Hierbei handelt es sich um in Rentenversicherungsverträge eingebettete Derivate aufgrund einer wahlweisen Partizipation der Versicherungsnehmer an einem Aktienindex. Aufgrund des Ansatzverbotes für Derivate in der Finanzberichterstattung nach HGB folgt eine Differenz i. H. v. 22.571,7 Tsd. Euro.

D.3.2.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Im Wesentlichen kommt es aufgrund der unterschiedlichen Höhe der gruppeninternen Dienstleistungsverrechnungen nach HGB und IFRS zu Differenzen zwischen Solvency II und lokaler Finanzberichterstattung in den sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 16.590,0 Tsd. Euro, da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert.

D.3.2.7 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die unterschiedliche Höhe der Nachrangigen Verbindlichkeiten ergibt sich analog den zugehörigen Darlehen auf der Aktivseite beim Emittenten (siehe Abschnitt D.1.2.6 Anleihen), aus der Bewertung der Darlehen zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode. Dies führt zu einem höheren beizulegenden Zeitwert im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB i. H. v. 3.731,7 Tsd. Euro.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Solvency II-Bewertungsmethoden:

31.12.2016	QMP in Tsd. €	QMPS in Tsd. €	AEM in Tsd. €	IEM in Tsd. €	AVM in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	109.887,4	109.887,4
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)						
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	293.898,0	293.898,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	5.398.821,3	0,0	0,0	1.426.246,3	120.408,9	6.945.476,5
Aktien						
Aktien – notiert	1.663,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1.663,8
Aktien – nicht notiert	0,0	0,0	0,0	0,0	77.953,8	77.953,8
Anleihen						
Staatsanleihen	0,0	2.684.686,9	0,0	0,0	2.374.935,9	5.059.622,8
Unternehmensanleihen	0,0	910.136,6	0,0	0,0	7.432.198,1	8.342.334,7
Strukturierte Schuldtitel	0,0	0,0	0,0	0,0	702.837,4	702.837,4
Besicherte Wertpapiere						0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	3.605,4	0,0	0,0	0,0	138.138,1	141.743,5
Derivate	0,0	0,0	0,0	0,0	162.808,1	162.808,1
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	548.049,4	0,0	0,0	0,0	0,0	548.049,4
Darlehen und Hypotheken	0,0	0,0	0,0	0,0	1.277.191,1	1.277.191,1
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0,0	147.942,8	0,0	0,0	0,0	147.942,8
Gesamt	5.952.139,9	3.594.823,5	0,0	1.426.246,3	12.690.256,8	23.663.466,5

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätsw Zwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Dem Management der Eigenmittel liegt das Ziel zu Grunde, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit gewährleistet wird. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Unterjährig verfolgt die SVL dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVL als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein Asset-Liability-Management-Tool zur Verfügung, bei dem mithilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Versicherungstechnik und Kapitalanlage modelliert wird.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher sind in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen zu berücksichtigen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten als ergänzende Eigenmittel bei der SVL angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, d. h. im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderungen darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCRs betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträgebestandteile aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCRs nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCRs nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVL hatten diese Limits im Geschäftsjahr keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

31.12.2016	Gesamt in Tsd. €	Tier 1 in Tsd. €	Tier 2 in Tsd. €	Tier 3 in Tsd. €
Grundkapital	28.200,0	28.200,0	0,0	0,0
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505,4	71.505,4	0,0	0,0
Überschussfonds	843.481,9	843.481,9	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	113.996,9	113.996,9	0,0	0,0
Ausgleichssaldo	2.053.536,3	2.053.536,3	0,0	0,0
Basiseigenmittel	3.110.720,5	3.110.720,5	0,0	0,0

Die unbefristeten Verbindlichkeiten wurden gemäß § 53c Abs. 3b VAG a. F. von der BaFin zur Anrechnung als Eigenmittel im Rahmen der Solvabilitätsübersicht genehmigt, sodass die SVL von den Übergangsregelungen des § 345 Abs. 1 VAG Gebrauch macht. Zum Stichtag bestanden bei der SVL keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2016	Solvency II in Tsd. €	Finanz- berichterstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	23.553.579,1	20.507.493,2	3.046.085,8
Einforderbare Beträge aus RV	6.629,5	6.024,4	605,1
Sonstige Vermögenswerte	610.279,0	430.569,3	179.709,8
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	19.931.549,3	20.432.363,3	-500.813,9
Sonstige Verbindlichkeiten	1.242.214,6	304.498,7	937.716,0
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	2.996.723,6	207.224,9	2.789.498,7

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus unrealisierten Gewinnen. Diese werden durch das niedrige Zinsniveau in den zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten hervorgerufen. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen resultiert im Wesentlichen aus Unternehmens- und Staatsanleihen (i. H. v. 1.093.731,1 Tsd. Euro bzw. 774.977,3 Tsd. Euro) sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (i. H. v. 645.273,0 Tsd. Euro).

Gegenläufig, allerdings in geringerem Umfang, wirkt sich das niedrige Zinsniveau auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen aus, welche somit nach Solvency II mit einem höheren Verpflichtungswert ausgewiesen werden. Nach lokaler Finanzberichterstattung werden feste Zinssätze angewendet, d. h. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Beim überschussberechtigten Geschäft der SVL wird des Weiteren mit einer zu dieser Diskontierungskurve passenden zukünftigen Überschussbeteiligung gerechnet. Dieser Zinseffekt summiert sich im Geschäftsjahr auf rund 2.992.377,0 Tsd. Euro. Aufgrund der Inanspruchnahme des Rückstellungstransitionals (Art. 308d SII-RRL) wurde die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen gemäß Solvency II Bewertungsmethoden und nach lokaler Finanzberichterstattung i. H. v. -2.201.203 Tsd. Euro zu

100 % von den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach Solvency II abgezogen. Saldiert ergeben sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB niedrigere versicherungstechnische Rückstellungen.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert i. W. aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der Finanzberichterstattung nach HGB aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVL nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Beim **Ausgleichssaldo** handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie den Beträgen aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach HGB und den Solvency II Bewertungsmethoden. Beim Ausgleichssaldo stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird der Ausgleichssaldo gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Die SVL berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Solvency II ausschließlich anhand der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVL aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Die Werte beziehen sich dabei auf die Variante mit Volatilitätsanpassung und Rückstellungstransitional. Der SCR wird bei der SVL im Wesentlichen vom Marktrisiko dominiert (vgl. Abschnitt C Risikoprofil). Risikomindernd wirken jedoch die zukünftige Überschussbeteiligung und die latenten Steuern. Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 759.760,3 Tsd. Euro.

31.12.2016	SCR netto (nach ZÜB) in Tsd. €	SCR brutto (vor ZÜB) in Tsd. €
Marktrisiko	824.314,2	2.238.405,2
Gegenparteiausfallrisiko	28.443,6	87.664,9
Versicherungstechnisches Risiko Leben	323.897,5	620.734,3
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	111.029,8	314.665,7
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0,0	0,0
Diversifikation	-281.361,0	-656.446,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,0
Basis-SCR	1.006.324,2	2.605.023,6
Operationelles Risiko		87.328,2
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen		-1.598.699,4
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern		-333.892,1
SCR		759.760,3

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das SCR der SVL durch das Marktrisiko dominiert wurde. Dabei stellten aufgrund des hohen Bestands an festverzinslichen Wertpapieren und der langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen das Zins- und das Spreadrisiko die bedeutendsten

Risiken innerhalb des Marktrisikos der SVL dar. Bezüglich des versicherungstechnischen Risikos war die SVL sowohl im Risikomodul Leben als auch Kranken exponiert, wobei das versicherungstechnische Risiko Kranken in vollem Umfang aus Berufsunfähigkeitsversicherungen, die unter Solvency II in der LoB 29 (Krankenversicherung) ausgewiesen werden, resultierte. Das Gegenparteiausfallrisiko und das Operationelle Risiko waren bei der SVL von untergeordneter Bedeutung. Die Risiken der SVL konnten schließlich insbesondere durch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich durch die risikomindernde Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung ergab, deutlich kompensiert werden.

Das MCR beträgt für die SVL zum Stichtag 341.892,1 Tsd. Euro und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

31.12.2016	MCR in Tsd. €
MCR-Nichtleben Ergebnis	0,0
MCR-Leben Ergebnis	523.520,8
Linearer MCR	523.520,8
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	341.892,1
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	189.940,1
Kombinierter MCR	341.892,1
Absolute Untergrenze des MCR	3.700,0
MCR	341.892,1

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCRs bzw. des MCRs betragen 3.110.720,5 Tsd. Euro (siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung) Somit ergaben sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 409,4 % und eine MCR-Quote von 909,9 %. Die SCR-Quote ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals beträgt damit 152,1 % und bei zusätzlicher Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 129,4 %. Somit war auch ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung bzw. des Rückstellungstransitionals die Bedeckung des SCRs und des MCRs gewährleistet. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die SCR-Berechnung sind lediglich die Vereinfachung gemäß Art. 111 und 112 DVO (Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Gegenparteiausfallrisikos für das SCR der SVL sind diese Vereinfachungen angemessen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlag oder Auswirkungen von unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTE UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVL verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHT-EINHALTUNG DER MINDESTKAPITAL- UND SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 5. Mai 2017

SV SparkassenVersicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl

Dr. Andreas Jahn

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Dr. Thorsten Wittmann

Dr. Klaus Zehner

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted (angepasste) Equity-Methode
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BSM	Branchensimulationsmodell
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board, London
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
LoB	Line of Business

LTG	Long Term Guarantee
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
Mio.	Millionen
NCP	Non-Controlled-Participations (Nicht-Kontrollierte-Beteiligungen)
Nr.	Nummer
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
REN	Rentenversicherung
RIS	Risikoversicherung
RV	Rückversicherung
SBV	Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
Tsd.	Tausend
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
UFR	Ultimate Forward Rate
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunalen Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VM	Versicherungsvermittler
VN	Versicherungsnehmer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Anhang II

S.02.01.02

Bilanz

in Tsd. €

Vermögenswerte

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030 0,0
Latente Steueransprüche	R0040 194.635,6
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 0,0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 109.887,4
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 21.728.338,6
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 293.898,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 6.945.476,5
Aktien	R0100 79.617,6
Aktien – notiert	R0110 1.663,8
Aktien – nicht notiert	R0120 77.953,8
Anleihen	R0130 14.104.794,9
Staatsanleihen	R0140 5.059.622,8
Unternehmensanleihen	R0150 8.342.334,7
Strukturierte Schuldtitel	R0160 702.837,4
Besicherte Wertpapiere	R0170 0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 141.743,5
Derivate	R0190 162.808,1
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 0,0
Sonstige Anlagen	R0210 0,0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 548.049,4
Darlehen und Hypotheken	R0230 1.277.191,1
Policendarlehen	R0240 32.031,5
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 1.234.836,1
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 10.323,4
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 6.629,5
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 0,0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 0,0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 0,0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 6.629,5
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 4.881,6
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 1.747,9
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340 0,0
Depotforderungen	R0350 0,0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 11.068,7
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 0,0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 49.471,5
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390 0,0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400 0,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 147.942,8
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 97.273,1
Vermögenswerte insgesamt	R0500 24.170.487,6

Anhang II**S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530 0,0
Bester Schätzwert	R0540 0,0
Risikomarge	R0550 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570 0,0
Bester Schätzwert	R0580 0,0
Risikomarge	R0590 0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 19.383.499,9
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 631.422,9
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620 0,0
Bester Schätzwert	R0630 553.177,3
Risikomarge	R0640 78.245,5
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 18.752.077,1
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0,0
Bester Schätzwert	R0670 18.472.282,0
Risikomarge	R0680 279.795,1
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 548.049,4
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0,0
Bester Schätzwert	R0710 548.049,4
Risikomarge	R0720 0,0
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0,0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 3.870,8
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 161.669,8
Depotverbindlichkeiten	R0770 0,0
Latente Steuerschulden	R0780 822.070,9
Derivate	R0790 1.463,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 41.045,2
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 2.251,0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 95.770,5
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 113.996,9
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0,0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 113.996,9
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 75,7
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 21.173.764,0
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 2.996.723,6

Anhang I/III
 S.12.01.02
 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
 in Tsd. €

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	21.275.787,8		0,0	548.049,4			0,0	0,0	21.851.254,9
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	1.281,0		0,0	0,0			0,0	0,0	1.747,9
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	21.274.506,8		0,0	548.049,4			0,0	0,0	21.849.507,0
Risikomarge	R0100	279.394,5	0,0		400,5			0,0	0,0	279.795,1
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Bester Schätzwert	R0120	-2.826.871,0		0,0	0,0			0,0	0,0	-2.830.923,5
Risikomarge	R0130	0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	18.728.311,3	548.049,4			23.765,7		0,0	0,0	19.300.126,5

Anhang LIII

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,0		0,0	0,0	0,0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0,0	-76.542,9	0,0	0,0	-76.542,9
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080	0,0	4.881,6	0,0	0,0	4.881,6
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0,0	-81.424,6	0,0	0,0	-81.424,6
Risikomarge	R0100	78.245,5		0,0	0,0	78.245,5
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0,0		0,0	0,0	0,0
Bester Schätzwert	R0120	0,0	629.720,2	0,0	0,0	629.720,2
Risikomarge	R0130	0,0		0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	631.422,9		0,0	0,0	631.422,9

Anhang LIV**S.22.01.21****Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

in Tsd. Euro

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	19.931.549,3	2.201.203,3	0,0	78.877,5	0,0
Basiseigenmittel	R0020	3.110.720,5	-1.529.175,9	0,0	-54.796,2	0,0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	3.110.720,5	-1.529.175,9	0,0	-54.796,2	0,0
SCR	R0090	759.760,3	280.253,9	0,0	139.850,2	0,0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	3.110.720,5	-1.573.768,0	0,0	-78.877,5	0,0
Mindestkapitalanforderung	R0110	341.892,1	126.114,3	0,0	62.932,6	0,0

Anhang IV
S.23.01.01
Eigenmittel
 in Tsd. €

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	28.200,0	28.200,0		0,0	
R0030	71.505,4	71.505,4		0,0	
R0040	0,0	0,0		0,0	
R0050	0,0		0,0	0,0	0,0
R0070	843.481,9	843.481,9			
R0090	0,0		0,0	0,0	0,0
R0110	0,0		0,0	0,0	0,0
R0130	2.053.536,3	2.053.536,3			
R0140	113.996,9		113.996,9	0,0	0,0
R0160	0,0				0,0
R0180	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
R0220	0,0				
R0230	0,0	0,0	0,0	0,0	
R0290	3.110.720,5	2.996.723,6	113.996,9	0,0	0,0
R0300	0,0			0,0	
R0310	0,0			0,0	
R0320	0,0			0,0	0,0
R0330	0,0			0,0	0,0
R0340	0,0			0,0	
R0350	0,0			0,0	0,0
R0360	0,0			0,0	
R0370	0,0			0,0	0,0
R0390	0,0			0,0	0,0
R0400	0,0			0,0	0,0
R0500	3.110.720,5	2.996.723,6	113.996,9	0,0	0,0
R0510	3.110.720,5	2.996.723,6	113.996,9	0,0	
R0540	3.110.720,5	2.996.723,6	113.996,9	0,0	0,0
R0550	3.110.720,5	2.996.723,6	113.996,9	0,0	
R0580	759.760,3				
R0600	341.892,1				
R0620	409,4				
R0640	909,9				

	C0060	
R0700	2.996.723,6	
R0710	0,0	
R0720	0,0	
R0730	943.187,3	
R0740	0,0	
R0760	2.053.536,3	
R0770	5.716,1	
R0780	0,0	
R0790	5.716,1	

Anhang I.VI

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. €

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0100
R0010	2.238.405,2		0,0
R0020	87.664,9		
R0030	620.734,3	0,0	0,0
R0040	314.665,7	0,0	0,0
R0050	0,0	0,0	0,0
R0060	-656.446,4		
R0070	0,0		
R0100	2.605.023,6		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für
 Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	87.328,2
R0140	-1.598.699,4
R0150	-333.892,1
R0160	0,0
R0200	759.760,3
R0210	0,0
R0220	759.760,3
R0400	0,0
R0410	0,0
R0420	0,0
R0430	0,0
R0440	0,0

Anhang LVII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	R0200	C0040		
MCR _L -Ergebnis		523.520,8		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	16.859.262,2		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	2.552.795,3		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	548.049,4		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	22.898,3		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			40.223.250,8

Berechnung der Gesamt-MCR

	R0300	C0070
Lineare MCR		523.520,8
SCR	R0310	759.760,3
MCR-Obergrenze	R0320	341.892,1
MCR-Untergrenze	R0330	189.940,1
Kombinierte MCR	R0340	341.892,1
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700,0
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	341.892,1

ANHANG II

Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2017

in Tsd. €

	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2017
Versicherungstechnische Rückstellungen	19.931.549,3	31.815,6
Basiseigenmittel	3.110.720,5	-22.102,3
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	3.110.720,5	-22.102,3
Solvenzkapitalanforderung	759.760,3	99,5
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	3.110.720,5	-22.102,3
Mindestkapitalanforderung	341.892,1	44,8